Pliverić.

Der kroatische Staat.

Von

Dr. Josef Pliverić

ordentl. öffentl. Professor des Staats- und Völkerrechtes
an der k. Franz-Josefs-Universität in Agram.

Citius ex errore, quam ex
confusioue oritur veritas.

Agram, 1887.

Verlag von Leop. Hartman's Akadem. Buchhandlung
(Kugli & Deutsch).

Separat-Abdruck aus dem „Agramer Tagblatt“.

Meine Anschauungen über den rechtlichen Charakter des ungarisch-kroatischen Verbandes sind den Lesern des „Agramer Tagblatt" aus den hier veröffentlichten Artikeln, welche später unter dem Titel: „Beiträge zum ungarisch-kroatischen Bundesrechte" in Separat-Abdruck erschienen sind, hinlänglich bekannt.

Die hauptsächlichsten und für die juristische Beurtheilung des rechtlichen Charakters dieses Verhältnisses entscheidenden Punkte habe ich schon voriges Jahr in meiner Schrift: „Das rechtliche Verhältniß Kroatiens zu Ungarn" erörtert, und haben meine Ausführungen bei namhaften Gelehrten in und außerhalb der Monarchie günstige Aufnahme gefunden. Dasselbe kann bezüglich der „Beiträge" erwartet werden, nachdem mir schon bisher das günstige Urtheil einiger Gelehrten über dieselben bekannt ist.

In der allerneuesten Zeit hat nun ein kroatischer Jurist, nämlich Dr. Alexander Egersdorfer, damals Supplent, gegenwärtig an der hiesigen Universität Professor des römischen Rechtes in Nr. 234—237 der „Agramer Ztg." eine Kritik meines Standpunktes geliefert, von welcher die Redaktion der „Agr. Ztg." in Nr. 239 erklärt, daß dieselbe „auf jener Höhe des juridischen Wissens stehe, von der aus allein eine solche Polemik geführt werden kann." Dr. Egersdorfer erklärt meine Auffassung rundweg als unrichtig und nur vermittelst der „Fiktion" eines doppelten Mi-

nisteriums und eines doppelten Vertretungskörpers haltbar; er behauptet, daß ich mir das Verhältniß „z u r e c h t l e g e," sagt von meinen auf Grund der Vertragsnatur des Ausgleichs gezogenen Schlußfolgerungen „daß k e i n e derselben Stand hält" und schließt mit den Worten: „Ganz dasselbe könnten wir betreffs a l l e r übrigen erweisen" usw.

Diesem kategorischen abfälligen Urtheile gegenüber könnte ich für meine P e r s o n wohl ganz einfach das günstige Urtheil von engeren Fachkollegen, als von Männern, deren ganzes Leben der Wissenschaft des Staats- und Völkerrechtes geweiht ist, entgegengehalten, und es Jedermann überlassen, zwischen diesen und Dr. Egersdorfer, welcher sich bisher nur mit Zivilrecht befaßt hat, zu wählen. Aber nachdem es mir um die S a ch e zu thun ist, so fühle ich mich verpflichtet, im Interesse der wissenschaftlichen Wahrheit und eingedenk des non quis sed quid, die Kritik meines kroatischen Gegners näher zu beleuchten, damit man sehe, wer von uns Beiden mit „Fiktionen" arbeitet, und wer sich das Verhältniß „zurecht legt." Aus unseren Gegenbemerkungen wird es ersichtlich werden, daß Dr. Egersdorfer, um meinen Standpunkt als unrichtig hinstellen zu können, sogar zur Erfindung n e u e r und znr Ignorirung der hergebrachten, anerkannten juristischen Begriffe und Grundsätze seine Zuflucht zu nehmen gezwungen war, wohl der beste Beweis dafür, daß meine Auffassung des ungarisch-kroatischen Verhältnisses eine wissenschaftlich richtige ist.

Es gibt aber noch einen Grund, warum ich mich entschlossen habe, eine Antwort auf die Kritik Dr. Egersdorfer's zu schreiben. Es ist mir nämlich

eingewendet worden, daß die auswärtigen Gelehrten doch nicht mit all' jenen Verhältnissen und Thatsachen vertraut sein dürften, von welchen sehr oft die Richtigkeit des Urtheils abhängt, und welche man nur durch unmittelbare Anschauung kennen lernt. Man zweifelt zwar nicht — wie mir ein Professor aus Ungarn schreibt — an der „wissenschaftlichen Bedeutung" jener Gelehrten, welche meine Ausführungen als richtig bezeichnet haben, man zweifelt auch nicht daran, als ob meine „Ausführungen an sich nicht tauglich wären, auf die Ueberzeugung der betreffenden Koryphäen zu wirken", aber man wendet mir ein, „daß selbst die gediegenste und objektivste Information das unmittelbare Studium der Sache nicht ersetzen kann".

Das sind nun allerdings allgemein anerkannte Wahrheiten — aber nur bis zu einem gewissen Grade. Denn es wird doch Niemand behaupten wollen, daß ein Fachmann, wenn man ihm die juristisch entscheidenden, rechtlichen Thatsachen objektiv darlegt, nicht im Stande wäre, sein Urtheil auszusprechen, blos deshalb, weil er ein Fremder ist. Nun habe ich den Versuch gemacht, das auswärtige Fachpublikum bezüglich solcher juristisch relevanter Thatsachen zu informiren. Daß ich dies in objektiver Weise gethan habe, gibt man allgemein zu, und bis man mir nicht beweist, daß ich etwas unrichtig dargestellt oder übersehen habe, so lange ist es erklärlich, daß ich mich an das mir günstige Urtheil so namhafter Fachmänner halte und geht meine Ansicht dahin, daß diese Fachmänner auf jeden Fall mehr dazu berufen sind, ein Urtheil über meine wissenschaftlichen Anschauungen abzugeben, als unsere kroatischen und vielleicht auch als die ungarischen Juristen.

Aufgabe des kroatischen und ungarischen Juristen, wenn derselbe meine Anschauungen für unrichtig findet, wäre somit, auf jene Verhältnisse und Thatsachen hinzuweisen, welche man eben nur aus einer unmittelbaren Anschauung kennen kann, und welche nach den Grundsätzen des Staats- und Völkerrechtes wichtig genug wären, die Unrichtigkeit meiner Auffassung darzulegen. Die allgemein rechtlichen und wissenschaftlichen Begriffe aber und Grundsätze des Staats- und Völkerrechtes, speziell in der Lehre von den Staatenverbindungen, zu beurtheilen, halte ich jene Gelehrten für weitaus berufener, welche als anerkannte Kapazitäten in solchen Fragen gelten. Weder Kroaten noch Ungarn haben bisher auf diesem Gebiete selbstständige Verdienste erworben.

Da nun trotzdem ein kroatischer Jurist in so schroffer Weise, wie Dr. Egersdorfer, meinen Standpunkt ablehnt, so bin ich jenen hochachtbaren auswärtigen Gelehrten verpflichtet, darzuthun, daß er dies nicht etwa auf Grund einer mir nachgewiesenen unrichtigen oder mangelhaften Darstellung der juristisch relevanten rechtlichen Thatsachen, welche man nur durch unmittelbare Anschauung kennen lernen kann, sondern durch Ignorirung der in der Lehre von den Staatenverbindungen entscheidenden Grundsätze des Staats- und Völkerrechtes, beziehungsweise durch eine eigene Auffassung der allgemeinen wissenschaftlichen Begriffe gethan hat.

Schließlich sei bemerkt, daß die Redaktion der „Agramer Zeitung" wohl bereit war, meine Antikritik in ihrem Blatte abzudrucken, aber nur wenn dieselbe um etwa zwei Drittel gekürzt würde. So

sehr ich es gewünscht hätte, meinem Gegner am selben Orte zu antworten, habe ich in eine so beträchtliche Kürzung nicht einwilligen können, denn ich hätte mich in solchem Falle auf bloße Behauptungen ohne Beweise beschränken müssen. Da es mir aber um Beweisführungen zu thun ist, so muß meine Antwort länger sein, als Egersdorfer's Behauptung, namentlich auch deshalb, weil ich nicht blos für Männer vom Fache schreibe.

Der kroatische Staat.

I.

Ich habe behauptet, daß Ungarn-Kroatien kein einfacher Staat ist, sondern ein Bund zweier Staaten, welche im Ausgleiche ihr Verhältniß geregelt haben, und daß dieser Ausgleich die Natur eines völkerrechtlichen oder Staatsvertrages hat.

Dr. Egersdorfer sagt: „Dies wäre richtig, wenn der Ausgleich eben formell ein Vertrag wäre.“ Welche Form Staatsverträge nach der Ansicht meines Kritikers haben sollen, das hat er uns mit folgenden Worten gesagt:

„Wenn Kroatien als Staat mit Ungarn als Staat — einen Vertrag abgeschlossen hätte, so hätten diesen Vertrag jene Organe abschließen müssen, welche einerseits Kroatien, anderseits Ungarn zu vertreten berufen sind, und das könnten nur die Regierungen der betreffenden Staaten sein. Dann hätten diese zur Vertretung der Staaten berufenen Organe einen Vertrag abschließen müssen, d. h. es mußte ein formeller Vertrag vorliegen und dieser Vertrag hätte als solcher den beiden Vertretungskörpern zur Annahme vorgelegt und von denselben als Vertrag angenommen werden sollen, kurz, es hätten jene Formen beobachtet werden müssen, unter welchen Staatsverträge abgeschlossen werden. Von all' dem finden wir aber kein Wort. Vertretungskörper repräsentiren sonst Staaten nicht

und von einer Vertragsform finden wir auch im Ausgleiche keine Spur." — So Dr. Egersdorfer.

Ich gebe zu, daß dies wirklich „kurz" ist, aber es ist nicht minder vom Anfang bis zum Ende — unrichtig!

Vor Allem befindet sich mein Kritiker im Widerspruche mit der Wissenschaft, wenn er meint, daß die Regierungen das zur Vertretung der Staaten berufene Organ bilden, nachdem die „staatliche Repräsentanz" in der Monarchie ebenso wie die gesammte Staatsgewalt dem Monarchen zukommt, weil der Monarch, nicht aber die Regierung das Vertragsrecht für den Staat besitzt selbstverständlich nach Maßgabe der Verfassung. (Jellinek l. c., S. 212.)

Ebenso neu ist die zweite Lehre Dr. Egersdorfer's, daß es solche „Formen" gebe, von welchen das Wesen eines Staatsvertrages abhienge. Die Wissenschaft lehrt vielmehr, daß „eine bestimmte äußere Form der Willenserklärung bei völkerrechtlichen Verträgen n i c h t wesentlich zur Perfektion" ist (Heffter-Geffcken, Völkerrecht S. 188) und daß dieselben „in j e d e r Form giltig abgeschlossen werden, welche den Vertragswillen der kontrahirenden Staaten offenbar macht." (Bluntschli, Völkerrecht S. 241.) Die Willenserklärung und damit der Vertrag ist „als vorhanden anzunehmen, sobald ein Theil eine bestimmte Zusage gemacht hat, mit dem Willen, sich durch die Akzeptation des andern gebunden zu halten und so bald diese Akzeptation ebenso bestimmt erfolgt ist". (Heffter, S. 189.) Bestimmte Formen, wie etwa im röm. Rechte, gibt es nicht (Oppenheim, Völkerrecht S. 190), weil es ein „a n e r k a n n t e r

Satz des Völkerrechts ist, daß Verträge zwischen Staaten nicht an bestimmte Formen gebunden sind" (Jellinek, Staatenverbindungen S. 204), so zwar, daß namentlich der die Realunion „begründende Vertrag gar nicht zur sichtbaren Erscheinung" gelangen muß. (ibidem.)

Der Abschluß des Vertrages muß von der „souveränen Gewalt oder ihren erweislich Bevollmächtigten ausgehen" (Oppenheim, S. 181). In der Monarchie ist, wie schon gesagt, der Monarch Derjenige, welchem dieses Recht ausschließlich zukommt. In welchen Formen und mittelst welcher Organe aber der Monarch zu handeln habe und ob er an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist, das ist eine Frage, welche nach dem positiven Staatsrechte jedes Landes zu erledigen ist und sind hierüber die hervorragendsten Autoritäten des Völkerrechtes älterer und neuerer Zeit einig. (E. Meier, über Abschluß der Staatsverträge, S. 91 ff.) Es ist ebenso anerkannt, daß „nur die zu einem Vertragsabschluß nach dem Staatsrechte der kontrahirenden Staaten berechtigten Staatsorgane einen für ihren Staat rechtsverbindlichen Vertrag abschließen können", daß „die Vertretung der äußeren Souveränität des Staates, deren Funktionen geregelt werden im Gesandtenrecht, Vertragsrecht und Kriegsrecht, den obersten Organen eines Staates zusteht: in Monarchien dem Souverän . . . wenn auch die Funktionen anderen, mittleren und untersten Organen zur Ausübung übertragen werden." (Bulmerincq, Völkerrecht S. 301, 311.)

In konstitutionellen Staaten ist der Monarch selbstverständlich auch an die Mitwirkung namentlich des Ministers des Auswärtigen gebunden.

Wenn nun zwei Staaten, von welchen jeder seinen besonderen Souverän hat, einen Vertrag abschließen, dann ist die Sache einfach, denn der Monarch, sowohl der konstitutionelle, als der absolute — sagt Meier l. c. S. 13 — repräsentirt den Staat in allen seinen Beziehungen, nicht bloß in den auswärtigen, sondern auch in Bezug auf die staatlichen Handlungen im Innern, das heißt, er allein veranlaßt alle Verrichtungen der Staatsgewalt und es steht dem Landtage insbesondere auch nicht zu, mit auswärtigen Mächten Unterhandlungen oder Beziehungen (scilicet ohne „Veranlassung von Seite des Monarchen") irgend welcher Art anzuknüpfen." Das ist klar. Soll aber ein Vertrag von zwei Staaten abgeschlossen werden, welche nur Eine physische Person als gemeinsamen Monarchen haben, dann wird dieser Umstand nothwendiger Weise auch andere „Formen" für den Vertragsabschluß bedingen, namentlich dann, wenn es konstitutionelle Staaten sind.

Würde auch hier der Monarch selbst, oder durch von ihm abhängige Bevollmächtigte die Verhandlungen führen und den Vertrag stipuliren lassen, so müßte er nothwendiger Weise für einen Staat gegen den anderen Partei ergreifen. Dies widerstrebt aber der Idee des Monarchismus. Wenn es sich um wesentliche Differenzen handelt, könnte der Monarch das Interesse des einen Staates nicht anders vertreten, als durch Schädigung des anderen (Carnazza-Amari, Diritto internazionale S. 201), auf jeden Fall würde er sich dem Vorwurfe aussetzen, dies gethan zu haben. Diese Umstände haben dazu gebracht, daß in allen Realunionen zum Abschluß jener Verträge, auf

welchen die Union beruht, und welche als internationale gelten, vom Monarchen andere Organe, namentlich auch die betreffenden Gesetzgebungen selbst berufen werden, welche ohnehin das Recht haben, den Vertrag zu prüfen und zu genehmigen, wodurch der Volksvertretung ohnehin eine direkte Theilnahme bei dem Abschlusse der Staatsverträge gewährleistet ist, so zwar, daß dadurch die „Vertragsschließung einfach auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen ist" (Meier S. 27. 108). Dadurch, daß man in der Realunion auch die Unterhandlungen auf Organe, welche ihrer Stellung nach wesentlich unabhängig vom Monarchen sind, verlegt, rettet man die erhabene Stellung des Monarchen vor Verdächtigungen. Das Recht aber des Monarchen als des wirklichen Trägers des Vertragsrechtes seiner Staaten bleibt dennoch unversehrt, weil ihm erstens das Recht zusteht, die Verhandlungen zu veranlassen und anzuordnen und sodann dem geschlossenen Vertrage die Ratifiktion, welche hier zugleich mit der Sanktion der betreffenden Landesgesetze ertheilt wird, zu geben.

Bei Ländern, welche schon in einer Realunion stehen, wenn ein Vertrag abgeschlossen werden soll, zwingt auch ein anderer Umstand dazu, andere „Formen" zu beobachten. Solche Länder nämlich erscheinen wohl, dem Wesen der Realunion entsprechend, dritten Staaten gegenüber als eine Einheit. Die Beziehungen zu diesen Staaten vermittelt der Minister des Aeußern, welcher eben ein Organ für diesen Verkehr mit dritten Staaten ist; aber das Recht, ihr eigenes Unionsverhältniß zu regeln, obwohl dasselbe völkerrechtlicher Natur ist, haben die unirten Staaten überall sich selbst

vorbehalten. Die Art, in welcher dies geschehen kann, richtet sich, wenn keine positive Bestimmung existirt, nach der Natur der Sache, und aus dieser ergibt sich, daß es besser ist, wenn die Länder selbst, resp. ihre gesetzgebenden Körperschaften verhandeln und sich zu einigen suchen, als wenn der Monarch selbst die aufgeregten und leidenschaftlichen Kämpfe ausgleichen sollte und den beiderseitigen Parlamenten einen Vertragsentwurf vorlegen würde.

Diese Erwägungen haben dazu gebracht, daß in allen Realunionen für die Regelung uud den Abschluß des der Union zu Grunde liegenden Vertrages eine andere, als die von Dr. Egersdorfer für den ungarisch-kroatischen Ausgleich geforderte „Form" gilt, und bei Abschluß des der österr.-ungar. Monarchie zu Grunde liegenden Unionvertrages namentlich dazu, daß auch die beiderseitigen Parlamente in unmittelbare Verhandlungen durch Deputationen treten, ohne daß es irgend Jemandem eingefallen wäre, in diesen Formen den juristischen Beweis dafür zu suchen, daß die rechtliche Natur des so begründeten Verhältnisses eine andere geworden wäre, und zwar schon deshalb, weil der Staatsvertrag eine Willenseinigung zweier Staaten ist, und gerade die Parlamente, ohne deren Zustimmung ohnehin kein Vertrag, welcher in das Staatsrecht so tief eingreift, wie ein Unionvertrag, in Kraft treten kann, ganz besonders dazu berufen sind, in konstitutionellen Staaten als Organe der staatlichen Willensäußerung zu fungiren. Man muß hierin sogar einen größeren Fortschritt erblicken. (Vergl. Carnazza-Amari, Trattato del diritto internazionale, S. 753 fg.)

II.

Diese Anschauungen finden sich in keinem Lehrbuch über Völkerrecht, weil dort die Autoren vorzugsweise Staaten vor Augen haben, welche verschiedene Fürsten haben, aber sie finden sich in den beiden werthvollen Monographien über Staatenverbindungen, mit welchen die deutsche staatsrechtliche Literatur in letzter Zeit bereichert wurde, in den Werken Jellinek's und Brie's, und sind den bestehenden Realunionen entnommen.

Das Verhältniß Schweden-Norwegens ist allgemein als ein auf einem internationalen Vertrage der beiden Staaten beruhendes anerkannt — aber dieser Vertrag ist nicht in der von Dr. Egersdorfer geforderten „Form" abgeschlossen worden, sondern auf eine andere Art. Der am 4. November 1814 vom norwegischen Reichstage zum König gewählte schwedische König wurde zwar Herrscher beider Länder, aber die Länder als solche waren dadurch nicht verpflichtet, immer denselben König zu haben, „und man hielt es für nothwendig, eine besondere Akte zu machen, welche, auch von den schwedischen Ständen angenommen, die Grundlage für die Union der beiden Länder bilden sollte." (Dareste, Les constitutions modernes, II., 189). Der König forderte also am 12. April 1815 den schwedischen Reichstag auf, ein Gesetz zu schaffen über eine dauernde Union mit Norwegen.

Der Reichstag entsprach dem Wunsche des Königs und machte einen Unionsentwurf, welcher vom norwegischen Parlamente am 31. Juli, sodann am 6. August vom schwedischen angenommen und vom König sanktionirt wurde. So kam dieser internationale Vertrag, Reichsakte genannt, zu Stande, welcher nur in seiner Einleitung die äußeren Merkmale eines Vertrages trägt. In dieser sagen nämlich die beiden Parlamente: „In unserer Eigenschaft als legitime Bevollmächtigte der Bevölkerung Norwegens und Schwedens haben wir dafür gehalten, für die Zukunft in geeigneterer und feierlicherer Weise die Bedingungen der Verbindung Norwegens und Schwedens unter einem und demselben König, aber verschiedenen bürgerlichen Gesetzen, nicht fixiren zu können, als dadurch, daß wir mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung in einer besonderen Akte die folgenden Bestimmungen zusammenfassen und festsetzen."

Deswegen sagen Ch. Martens et de Cussy (Recueil manuel et pratique de traités, conventions etc. III. S. 36), daß die Akte „gemeinschaftlich verfaßt wurde von dem Landtage Norwegens und dem Landtage Schwedens — dressè en commune par la diète de Norvege et la diète de Suède." (Zu vergleichen: Aschehoug, „das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen 1886, S. 11, Dareste, les constitutions modernes II., S. 189, Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen, S. 223, Note 21, Bric, Theorie der Staatenverbindungen, S. 70. Note 3).

Es ist also ersichtlich, daß nicht die beiden Regierungen verhandelten, sondern das Parlament von

Schweden hat dem Parlamente von Norwegen ein Vertragsanbot gemacht und dieses dasselbe angenommen.

Und als man im Jahre 1839 und 1865 den Versuch machte, die Union zu revidiren, da haben wieder nicht die beiden Regierungen, sondern vom Könige eingesetzte „Kommissionen aus Schweden und Norwegen" die Verhandlungen geführt (Aschehoug l. c. S. 24.)

Das Verhältniß der beiden Ländergebiete unserer Monarchie beruht nach allgemeiner Anschauung ebenfalls auf einem internationalen Vertrage und zwar auf der im G. A. 12 : 1867, respektive dem österreichischen Gesetze vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 146 enthaltenen authentischen Interpretation der pragmatischen Sanktion (Jellinek, Staatenverbindungen, S. 234, 238, Brie l. c. S. 70, Note 3).

Wie ist nun dieser Vertrag entstanden? Etwa in der von Dr. Egersdorfer aufgestellten Form? Keineswegs, denn im Jahre 1867 haben nicht die beiderseitigen Regierungen verhandelt und einen förmlichen Vertrag im Egersdorfer'schen Sinne geschlossen und den Parlamenten vorgelegt. Vielmehr hat der ungarische Reichstag, nachdem er in seinen Adressen vom 24. und 26. Feber 1866 auf die in der a. h. Thronrede vom 14. Dezember 1865 enthaltene Aufforderung, auf Grundlage der pragmatischen Sanktion die Beziehungen Ungarns zu Oesterreich zu regeln, geantwortet hatte, über Antrag Deaks, also aus eigener Initiative, unter Hinweis auf jene Adressen am 1. März 1866 eine Kommission eingesetzt, um „in Bezug auf die Bestimmung und Behandlung jener Verhältnisse, welche Ungarn und die unter dem ge-

meinsamen Fürsten stehenden übrigen Länder betreffen", einen Entwurf auszuarbeiten. Der von dieser Kommission, resp. von Deak ausgearbeitete Entwurf wurde von der Kommission dem Reichstage unterbreitet, am 30. März 1867 unverändert angenommen, und nach erfolgter Krönung am 28. Juli 1867 als G. A. 12: 1867 sanktionirt, ohne daß die ungarische Regierung dabei mitgewirkt hätte.

Im § 18 des Gesetzes wird nun erklärt: „Dies sind die Gegenstände, deren oberwähnte Gemeinsamkeit als aus der pragmatischen Sanktion fließend angesehen wird. Wird in Bezug auf diese mit Zustimmung beider Theile ein Uebereinkommen erzielt, so muß durch einen wechselseitigen Pakt im Vorhinein die Proportion bestimmt werden u. s. w." Ebenso sagt Paragraph 69 im letzten Alinea, daß die Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, „thatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden." In diesen Bestimmungen liegt, abermals nach allgemeiner Anschauung, der ungarischerseits an Oesterreich gemachte Anbot zum Vertragsabschlusse. Die Akzeptation dieses Anbotes erfolgte von Oesterreich durch die Gesetze vom 21. Dezember 1867, und der Vertrag war geschlossen. Wir haben hier also dasjenige, was Dr. Egersdorfer als unmöglich bezeichnet, nämlich, daß zwei Gesetze zweier Staaten zwischen diesen Staaten als Vertrag

gelten, natürlich nur unter der Voraussetzung einer „Willenseinigung". Wäre G. A. 12 : 1867 sowie das korrespondirende österreich. Gesetz auch seiner Natur nach ein Gesetz, so würde daraus folgen, daß Ungarn den G. A. 12 auch „einseitig aufheben" könnte. Diese Möglichkeit ist aber auf Grund der §§ 18 und 69 ausgeschlossen, weil eben Oesterreich ein Gesetz von materiell gleichem Inhalte geschaffen, und „so mit Zustimmung" beider Theile ein Uebereinkommen erzielt" wurde, resp. weil Oesterreich dem G. A. 12 „auf konstitutionellem Wege beigetreten ist". Die beiderseitigen Gesetze, welche nicht einmal gleichlautend sind, sondern nur einen materiell gleichen Inhalt haben, beruhen also auf einem Vertrage der beiden Ländergebiete, weil denselben eine Einwilligung, Zustimmung „Willenseinigung d. h. ein Vertrag" zu Grunde liegt (Jellinek 101, 199, 202, 203, 204). Hätte Oesterreich seine „Zustimmung verweigert, und wäre dem G. A. 12 „auf konstitutionellem Wege nicht beigetreteten" dann wäre auch kein Vertrag, weil keine Willenseinigung, entstanden, und wird dies zum Ueberflusse im § 69 auch ausdrücklich erwähnt. Ja es ist sogar, wie dies von Jellinek (S. 204) richtig hervorgehoben und auch allgemein anerkannt wird — möglich „daß der die Vereinigung begründende Vertrag gar nicht zur sichtbaren Erscheinung gelangt, sondern nur als juristisch nothwendige Voraussetzung der auf die Union bezüglichen Gesetze existirt" — also als das, was Dr. Egersdorfer mir gegenüber mit „Fiktion" zu bezeichnen beliebt. „Das wird — fährt Jellinek fort — besonders dann der Fall sein, wenn die beiden zu vereinigenden Staaten in Personalunion stehen,

oder wenn der Inhalt einer bereits bestehenden Realunion geändert wird, wenn also der Vertragsabschluß in die Hände einer und derselben physischen Person — das gemeinsamen Monarchen — gelegt ist. Es ist ein anerkannter Satz des Völkerrechtes, daß Verträge zwischen Staaten nicht an bestimmte Formen gebunden sind, und zu ihrer Existenz auch konkludente Handlungen — nach Dr. Egersdorfer abermals Fiktionen — der Staaten genügen."

Wenn es sich aber um zwei konstitutionelle Staaten handelt, so manifestirt sich der Vertragscharakter der Union darin, daß „zwei auch äußerlich getrennte Gesetze nöthig sind, um die Union zu realisiren. Diese Gesetze sind aber nur möglich, nachdem eine förmliche gegenseitige Verständigung mit den Ständen oder Kammern der zu unirenden (resp. der schon unirten bei Veränderung der Union) Staaten vorangegangen ist. Es finden Verhandlungen durch Delegirte, Ausschüsse, Kommissionen u. dgl. (bei uns Regnikolardeputationen) statt, welche ganz das Gepräge der Negotiation eines Vertrages haben. Das die Union verkündende und ausführende Gesetz enthält zugleich die Ratifi ation des Vertrags, der als solcher nicht publizirt zu werden braucht" (Jellinek 221. Brie l. c. S. 70 Nr. 3.)

Es dürfte auch Dr. Egersdorfer zugeben, daß die Bestimmung jener Quote, nach welcher die Länder der ungarischen Krone zu den gemeinsamen Kosten der Gesammtmonarchie beitragen, auf einem Vertrage der beiden Theile oder wie § 18 des G.-A. 12 : 1867 sagt, auf einem „wechselseitigen Pakt" beruhe.

Diese Quote nun, deren Vereinbarung nach Jellinek (S. 243) „nur allzu sehr den Charakter eines Vertrages zeigt," kann in der Regel laut § 19 des G.-A. 12:1867 gar nicht anders als im Wege unmittelbarer Verhandlungen durch Deputationen der beiden Ländergebiete festgestellt werden, trotzdem § 61 das Verhältniß derselben als das „zweier rechtlich von einander unabhängiger Länder" bezeichnet. Dr. Egersdorfer hätte hieraus ersehen können, daß es auch mit einem solchen Verhältnisse ganz gut vereinbarlich ist, wenn sie, unter Einem Monarchen stehend, durch Deputationen verhandeln, daß also Vertretungskörper auch „sonst" Staaten repräsentiren. Um einem etwaigen Einwande zu begegnen, konstatiren wir, daß der so vereinbarte „Pakt" nicht von den Deputationen, sondern von der Regierung im Parlamente einzubringen ist. Daß aber dieser Umstand gar keine juristische Bedeutung hat, ist daraus ersichtlich, daß der ganze G.-A. 12 : 1867 nicht vom Ministerium, sondern von einer Kommission vorgelegt wurde und trotzdem die Natur eines Vertrages hat. Außerdem bestimmt § 13 des G.-A. 12 : 1867 gerade für den Fall, daß sich die Regierungen nicht einigen, daß zur Ausgleichung der „auftauchenden Differenzen die beiden Legislationen mit einander durch Deputationen in Berührung treten werden" und ist eine direkte „Einigung der beiden Reichstage" auch für den Fall in Aussicht genommen, daß eine Vereinbarung bezüglich der Quote durch Deputationen nicht erzielt würde, indem dann nach § 21 beiden Theilen das Gutachten jeden Theiles vorzulegen ist, also ganz sowie die schwedisch-norwegische Reichsakte zu Stande kam. Ein Vertrag kommt aber hier nur dann zu Stande, wenn beide Theile

materiell übereinstimmende Beschlüsse fassen, wie dies auch bezüglich des ganzen G.-A. 12 : 1867 geschehen ist. Welche Rolle übrigens die ungarische Regierung mit ihrer „Einflußnahme" spielt, das hat ein Artikel des „Pester Lloyd" vom 10. Jänner 1886 ausgeführt, welcher lautet: „Ueber die Quotenfrage konnte natürlich zwischen den beiden Regierungen keine Vereinbarung getroffen werden. Diese Frage gehört nach § 19 des Ausgleichsgesetzes von 1867 vor die Regnikolar-Deputationen, welche „unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit speziellen Daten belegten Vorschlag bezüglich der Beitragsquote auszuarbeiten haben." Bei Gelegenheit des jüngsten Ausgleichs im Jahre 1878 haben die Regierungen zwar nicht unmittelbar den Parlamenten, aber doch den Regnikolar-Deputationen den Entwurf eines Quotengesetzes vorgelegt, allein die ungarische Deputation hat im Eingange ihres damaligen Berichtes sofort erklärt, sie könne diese Vorlage nur als „schätzbares Material" betrachten, nicht nur, weil dieselbe nicht dem Abgeordnetenhause eingereicht wurde, die Deputation aber nur solche Vorlagen verhandeln könne, welche vom Hause zu diesem Behufe an sie gewiesen werden, sondern hauptsächlich auch wegen der von uns bereits erwähnten Bestimmung des Ausgleichsgesetzes, wonach die Ausarbeitung eines Vorschlages bezüglich der Quote ausschließlich den Regnikolar-Deputationen zukommt."

Also die Anträge der Regierung sind „schätzbares Material," der Vorschlag gilt als Vorschlag der Deputationen, somit reicht im Sinne des § 20 das Ministerium einen „fremden" Vorschlag dem

Parlamente ein, und muß dies auch dann, wenn es vielleicht anderer Ansicht ist, fürwahr ein Zustand, welcher als Beweis für die juristische Bedeutung dieses Einreichens durch die Regierung nicht zu verwerthen ist.

Wie ist nun der ungarisch-kroatische Ausgleich entstanden? Ebenso wie der „wechselseitige Pakt," mit welchem das finanzielle Verhältniß der beiden Hälften der Monarchie geregelt ist. Als im Jahre 1867 die Quoten zum erstenmale vereinbart werden sollten, da hat man sich in Ungarn gerade an das im Jahre 1866 stattgehabte Vorgehen mit Kroatien berufen. Damals schrieb nämlich „Naplo" von der nach Wien entsendeten ungarischen Deputation, daß „dieselbe mit der Wiener Deputation in der Weise verkehren will, wie sie mit der kroatischen Regnikolar-Deputation verkehrt hat." („Agr. Ztg." 9. August 1867). Nachdem nun nicht anzunehmen ist, daß man Oesterreich etwa als eine Dependenz Ungarns betrachtet hätte, so spricht dieser Hinweis auf den Verhandlungsmodus mit Kroatien doch wohl zu Gunsten Kroatiens. Da aber gleiche Ursachen auch gleiche Wirkungen haben, so muß auch der ungarisch kroatische Ausgleich ebenso ein Vertrag sein, wie jener „wechselseitige Pakt" mit Oesterreich.

Nachdem es nun eine bestimmte Form für den Abschluß der Staatsverträge nicht gibt, so wird man zugeben müssen, daß jene von Dr. Egersdorfer aufgestellte Form eine rein subjektive, im Widerspruche mit der ganzen übrigen Welt stehende Ansicht meines Kritikers ist, daß daher der Mangel dieser Form als juristischer Beweis gegen den Vertragscharakter des Ausgleichs nicht

gelten kann, namentlich weil Fachmänner ganz im Gegentheile von Dr. Egersdorfer finden, daß die Verhandlungen solcher Deputationen „ganz das Gepräge der Negotiation eines Vertrages haben," und daß namentlich die Art und Weise, wie die Quote der beiden Ländergebiete der Monarchie durch ein Uebereinkommen bestimmt wird, „nur allzu sehr den Charakter eines Vertrages zeige" und sagen, „diesen sich alle zehn Jahre wiederholenden Ausgleich könnte man nur mittelst einer den wahren Sachverhalt erdrückenden Fülle von Fiktionen als Gesetz hinstellen." Da nun ie gleiche Verhandlungsart bei Ungarn und Kroatien stattfindet und auch hier der finanzielle Ausgleich nur auf je zehn Jahre geschlossen wird, — so ist der Schluß von selbst gegeben, namentlich weil hier das gleiche Vorgehen, sowohl vom staatsrechtlichen als vom finanziellen Ausgleiche gilt. Man wird sich daher nicht wundern, daß auch Deak am 8. Feber 1867, nachdem der Ausgleich mit den ungarischen Vertrauensmännern schon vereinbart war, in einer Audienz bei Sr. Majestät derselben Ansicht war. Er sagte, daß es zwar „der korrekteste Vorgang wäre, wenn die (österreichische) Regierung die Ausgleichsvorschläge Ungarns dem Reichsrathe als Regierungsvorlage unterbreitete; da jedoch nicht anzunehmen sei, daß der Reichsrath diese Vorschläge en bloc annehmen werde, demnach jedenfalls Unterhandlungen nöthig werden dürften, die unmöglich zwischen den beiden Vertretungskörpern selbst und durch Vermittlung der Regierung geführt werden könnten, so sei es das Beste, wenn die Regierung sich begnüge, die prinzipielle Zustimmung des Reichsrathes zu dem Ausgleichswerke einzuholen, die eigentlichen Un-

terhandlungen jedoch gänzlich den Reichstagen überließe, die dieselben durch spezielle Delegationen führen würden." („Agr. Ztg." 13. Feber 1867.) Zu diesen Verhandlungen kam es zwar nicht, die später zur Regierung gelangte Partei in Oesterreich akzeptirte selbst gegen das Erwarten Ungarns die ungarischen Vorschläge gänzlich und so entfiel die Nothwendigkeit derselben, und wurde blos über die Quote im Deputationswege unterhandelt. Immerhin bleibt es beachtenswerth, daß Deak, welcher so genau auf alle Formalitäten Acht gab, in jenem Verhandlungsmodus durch Deputationen nichts mit der staatlichen Unabhängigkeit Ungarns Unvereinbarliches erblickte, wohl wissend, daß auch in Schweden-Norwegen ähnlich vorgegangen wird, und daß es keinen für realiter unirte Staaten mehr entsprechenden Modus gibt. Das Gegentheil entdeckt zu haben, gebührt das Verdienst also nur meinem Kritiker. Ich begnüge mich damit, daß ich bei meinen Ausführungen über den Vertragscharakter des Ausgleichs im Einklange mit der Wissenschaft geblieben bin und bei Fachkollegen Gehör gefunden habe, obwohl ich auf S. 8 meiner vorjährigen Schrift ausdrücklich betont habe, daß der Ausgleich durch beiderseitige Landtags-Deputationen vereinbart und von den beiden Parlamenten inartikulirt wurde, ja sogar Gewicht auf diesen Umstand gelegt habe, was aber jene Gelehrten nicht hinderte, im Ausgleiche einen Vertrag zu finden, offenbar deshalb, weil sie es wissen, daß solche Verhandlungen „ganz das Gepräge der Negotiation eines Vertrages haben" ja sogar „nur allzu sehr den Charakter eines Vertrages zeigen." (Jellinek S. 221, 243.)

Es sei noch bemerkt, daß in der schwedisch-norwegischen Reichsakte eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht vorhanden ist, wie das gegenseitige Verhältniß zu regeln sei. Als es dazu kam (1839, 1865), da griff man zur Natur der Sache. Dasselbe trat bei Ungarn und Kroatien ein. Den Modus, mittelst Deputationen der beiden gesetzgebenden Körper zu verhandeln, hat der kroatische Landtag in § 5 seines G. A. 42 : 1861 proponirt, Se. Majestät mittelst a. h. Reskriptes vom 8. November 1861 sanktionirt („ertheilen Unsere a. h. k. Genehmigung") und auch der ungarische Reichstag, welchem G. A. 42 : 1861 als k. Proposition mitgetheilt war, in seiner Sitzung vom 14. März 1866 acceptirt, und zwar auf Antrag Deaks.

In Ermanglung einer jeden anderen positiven Bestimmung darüber, wie das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn zu regeln wäre, mußte man in Ungarn, da Kroatien die 1848er Gesetze und dem ungarischen Reichstage das Recht, die Stellung Kroatiens einseitig zu regeln, nicht zuerkannte, vielmehr im § 5 des G. A. 42: 1861 der Modus hiefür festgestellt war, zu dieser Behandlungsweise, als auch der Natur der Sache entsprechend, greifen, umsomehr, als alle betheiligten Faktoren ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Schließlich wurde dieser Modus im § 70 des Ausgleiches definitiv durch „Willenseinigung", d. h. durch Vertrag acceptirt und bildet einen höchst wichtigen Bestandtheil des Ausgleichs selbst, indem dadurch das ungarisch-kroatische Verhältniß als „Resultat einer Willenseinigung, d. h. eines V e r t r a g e s" (Jellinek 204) sich herausstellt, und zwar wegen seines Inhaltes als das eines

Staats- oder internationalen Vertrages, nachdem eben wegen der Natur des Vertrages ein bestimmtes vertragsmäßiges Verhältniß nur mit Einwilligung aller Betheiligten, nicht aber einseitig auch gegen den Willen des Einen abgeändert werden kann.

Zum Abschluß des Vertrages wurden die beiden Länder von Se. Majestät veranlaßt und aufgefordert, und zwar mit dem Bedeuten, daß der von den beiden Deputationen abgeschlossene Vertrag vor Allem von den beiden gesetzgebenden Körperschaften selbst zu acceptiren und sodann zur a. h. Sanktion, welche hier ganz so wie in Schweden-Norwegen und Oesterreich-Ungarn zugleich Ratifikation ist, zu unterbreiten sei. Die beiden Deputationen legten somit jede ihrem resp. Parlamente den vereinbarten Entwurf eines „formellen Vertrags" vor und ist dieser Vertrag von beiden als solcher, nämlich als Vertrag angenommen und sodann vom Könige für jedes Land abgesondert sanktionirt worden.

Ein Unterschied gegenüber Verträgen zweier ganz fremder Staaten fand also nur bezüglich der Organe, welche die Verhandlungen geführt haben, statt ohne daß dieser Umstand einen juristischen Unterschied in der Natur des solchergestalt vereinbarten Vertrages haben konnte.

III.

Nachdem mein Kritiker den Mangel der von ihm geforderten „Form“ hervorgehoben und erwähnt hatte, daß der Ausgleich sich selbst ein „gemeinsames Fundamentalgesetz“ nennt, sagt er: „Es ist sonach zweifellos, daß der Ausgleich, sowohl seiner Natur als seinem Wortlaute nach ein gemeinsames Gesetz ist.“

Daß die aus der „Form“ des Abschlusses hergenommenen Einwendungen rein willkürliche Behauptungen sind, haben wir oben gesehen. Was aber die „Natur“ betrifft, so wäre Egersdorfers Behauptung nur dann richtig, wenn der Ausgleich ohne Einwilligung Kroatiens abgeändert und aufgehoben werden könnte, denn nur dann könnte man von der „Natur“ des Gesetzes als einer „einseitigen“ Willenserklärung des Staates sprechen. Da dies aber von Rechtswegen nicht geschehen kann, so ist der Ausgleich eben das, was das Wort „Ausgleich“ sagt, nämlich ein Vertrag zweier Persönlichkeiten über ein bestritten gewesenes Objekt. Und darum hat der Ausgleich als auf dem Willen zweier Staaten beruhend eine andere rechtliche Natur, „als das durch einseitige staatliche Willenserklärung erlassene und aufhebbare Gesetz“ (Jellinek 202, 230), er hat die Natur des Vertrages, welcher wieder nur durch die gegenseitige Willenseinigung abgeändert und aufgehoben werden kann, und es ist wirklich unbegreiflich, wie man es niederschreiben kann, daß der Ausgleich auch seiner „Natur“ nach ein Gesetz ist.

Dies scheint auch mein Kritiker gefühlt zu haben, denn er vermeidet es sorgfältig, von der Abänderung des Ausgleichs, also von jenem Momente, in welchem es sich eben zeigt, ob eine Norm den Charakter eines Gesetzes oder eines Vertrages hat, zu sprechen. Und deshalb ist der kategorische Ausspruch mei es Kritikers: „Es ist sonach zweifellos, daß der Ausgleich auch seiner Natur nach ein Gesetz ist", bei dem Umstande, daß derselbe von der „Natur" des Gesetzes im Gegensatze zur „Natur" des Vertrages nicht ein einziges Wort spricht, abermals eine pure Behauptung und nichts weiter.

Daß der Ausgleich als Vertrag in die Form des Gesetzes eingekleidet werden mußte, das hat seine Ursachen erstens darin, weil derselbe über Gegenstände handelt, über welche nnr im Wege der Gesetzgebung verfügt werden konnte, was zugleich als Beweis gilt, daß der kroatische Landtag als im Besitze all' jener Rechte betrachtet wurde, sodann in unserem Falle schon darin, weil die Vertretungskörper zum Abschlusse desselben von Sr. Majestät berufen, die beiden Deputationen aber bloß zur Verhandlung nicht aber zum definitiven Abschlusse ermächtigt waren und sind.

Dr. Egersdorfer will trotzdem aus dem „Wortlaute" des Ausgleichs darthun, daß derselbe ein „Gesetz" und kein Vertrag sei und beruft sich auf § 70, welcher sagt, daß der Ausgleich nach erfolgter a. h. Sanktion in beiden Ländern als „ein gemeinschaftliches Fundamentalgesetz" zu gelten habe. Diese Behauptung ist eine große Kühnheit, denu der Ausgleich bezeichnet sich von seiner Einleitung angefangen, bis zu seinem Ende konsequent als Ausgleich (nagodba, egyezmeny),

d. h., nachdem jeder Ausgleich ein Vertrag ist, als — Vertrag; das Gesetz beider Länder aber sagt ausdrücklich, daß es nur eine Inartikulirung dieses Vertrages ist.

Speziell der Text d-s ungarischen Gesetzes läßt hierüber keinen Zweifel zu, und gebraucht im ersten Alinea der Einleitung, welches sich als „Einführungsgesetz" darthut (E. Meier l. c. S. 330 fg.), wesentlich dieselbe Formel, wie bei den Staatsverträgen mit auswärtigen Staaten, und sagt „Nachdem zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits . . . mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung eine Konvention (vergl. § 18 des G. A. 12: 1867) zu Stande gekommen ist, wird diese Konvention als auch durch Se. k. u. k. ap. Majestät genehmigt, bestätigt und sanktionirt . . . hiemit gesetzlich inartikulirt wie folgt:" Jetzt erst folgt als zweites jenes Alinea, welches im kroatischen Texte die Einleitung zum Ausgleiche bildet und schon zum Vertrage gehört. Der kroatische Text lautet „G. A. über den Ausgleich, welchen das mit Siebenbürgen vereinigte Königreich Ungarn einerseits und die Königreiche K. S. D. . . . andererseits abgeschlossen haben."

Der Titel des ungarischen Gesetzes lautet: „30. G.-A. v. J. 1868 über die Inartikulirung der . . . zwischen Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien . . . zu Stande gekommenen Konvention," also wesentlich ganz so wie z. B. G.-A. 8 : 1879 „über die Inartikulirung des Berliner Vertrags". Daß zwischen einem „Vertrag" (Traitè) und einer „Konvention" kein rechtlicher Unterschied besteht,

kann man in einem jeden Kompendium nachlesen. Das Gesetz bezeichnet sich somit selbst als eine „Konvention" (egyezmény), welches Wort gleichbedeutend mit „Pakt" ist (laut Ballagi's Wörterbuch, s. v. Pakt). Der weitere Text des Ausgleichs thut dasselbe in seiner Einleitung, sodann im §§ 5, 29, 43, 55, 68, 70; § 13 gebraucht das Wort ebenfalls (vertragsmäßig, sagt die amtliche deutsche Uebersetzung, das ungarische Original egyezményileg, das kroatische: po nagodbi); § 14 spricht direkt von einem Finanzvertrage (pogodba, egyessèg) und ebenso § 70 in der amtlichen deutschen Uebersetzung von „vertragschließenden Ländern" (kroatisches Original: nagadjajućih se kraljevinah, ungarisch: egyezkedö országok). Wenn nun Ungarn und Kroatien egyezkedö országok sind, so ist der Ausgleich ein egyezkedès, d. h. ein Uebereinkommen, gerade so wie dieser Ausdruck in §§ 15, 22, 61, 63, 65, 67, 68 des ungarischen Originals im G.-A. 12:1867 für die Bezeichnung des Vertragscharakters gegenüber Oesterreich gebraucht. Der Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien wird im ungarischen Texte als egyezmèny bezeichnet, welches Wort nach Ballagi's Wörterbuch: Uebereinkommen, Konvention bedeutet. Im deutsch-ungarischen Theile werden die Worte: Konvention, Uebereinkommen, Vereinbarung mit egyezmèny übersetzt neben egyessèg, egyezkedès, alku, szerzödes, als damit gleichbedeutend. Ebenso spricht der Ausgleich (§ 66) gerade so wie G.-A. 12:1867 (§ 18) von einem „Uebereinkommen, megállapodás und von einem Einverständniß, Einvernehmen egyetèrtès (§ 66 des Ausgleichs und §§ 29, 52, 66 des G.-A. 12). Im § 14 des Ausgleichs wird der

finanzielle Vertrag ein „egyessèg“ genannt, was Ballagi mit Ausgleich, Accord, Vergleich übersetzt, während er im deutsch-ungarischen Theile auch die Worte: Konvention, Uebereinkommen, Uebereinkunft mit egyessèg übersetzt.

Der kroatische Text gebraucht neben pogodba (Vertrag im § 14) durchwegs das Wort nagodba, welches Ausgleich, Vergleich bedeutet.

Schließlich wird im § 70 gesagt, daß der Ausgleich nur durch „Intervenirung“ all' jener Faktoren abgeändert werden kann, welche denselben abgeschlossen haben. Im kroatischen Originale heißt es „pristupom“ (durch Beitritt), im ungarischen hozzájárulás, welches Wort Ballagi mit „Zutritt, Beitritt, Mitwirken, Zuthun“ übersetzt. Es wird hier dasselbe Wort gebraucht wie im § 69 des G.-A. 12:1867 dort, wo davon gesprochen wird, daß die auf Be andlung der gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Bestimmungen desselben erst dann in Kraft treten werden, wenn die übrigen Länder Sr. Majestät denselben „auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten (hozzájárultak. pristupile) sein werden.“

Bei allem dem sich auf den W o r t l a u t des Ausgleichs zu berufen und den Gesetzescharakter desselben zu beweisen, ist wirklich kühn, besonders aber dann, wenn dies mit Berufung auf § 70 geschieht, in welchem a u f s o p r ä g n a n t e Weise das Gegentheil stipulirt wurde.

Dem entgegen führt Dr. Egersdorfer jene Worte des § 70 in's Treffen, wo gesagt wird, daß der Ausgleich nach erfolgter k. Sanktionirung als ein „gemeinschaftliches Fundamental g e s e tz“ gelten solle, was auch in den Jahren 1873, 1880, 1881 gesagt wird. Offenbar ist Dr. Egersdorfer von

der überwältigenden Kraft dieses Umstandes überzeugt, denn er schließt unmittelbar darauf: „Es ist sonach (nämlich wegen mangelnder „Form“ und dieser Selbstbezeichnung des Ausgleichs als „gemeinschaftliches Fundamentalgesetz“) zweifellos, daß der Ausgleich, obwohl auf Grundlage der Willenseinigung der Vertretungskörper zu Stande gekommen, sowohl seiner Natur als seinem Wortlaute nach ein gemeinsames Gesetz ist.“ Nur scheint ihn der Umstand genirt zu haben, daß der Ausgleich von jedem Landtage abgesondert angenommen und in die „besonderen Gesetzbücher“ derselben aufgenommen ist (§ 70), denn er sagt, daß es eigentlich nicht nothwendig wäre, daß der Ausgleich als ein besonderes Gesetz in jedem Lande angenommen werde und er möchte „der Einfachheit wegen darauf hinweisen, daß kein Ausgleich diese doppelte Gesetzesform vorschreibt und daß es im Sinne des Ausgleichs, der sich selbst gemeinsames Gesetz nennt, vollkommen genügen würde, wenn es als Gesetz zu Stande gekommen wäre, wie jedes andere gemeinsame Gesetz“ u. s. w. Hier hat aber Dr. Egersdorfer darauf vergessen, daß § 29 des 1868er Ausgleichs diese „doppelte Gesetzesform“ ausdrücklich als eine selbstverständliche voraussetzt, indem er sagt, „so lange diese Konvention von beiden Gesetzgebungen nicht angenommen und durch Se. Majestät nicht sanktionirt ist“ u. s. w. Ebenso wurde diese doppelte Gesetzesform im a. h. Reskripte vom 20. Oktober 1867, mittelst welchem der am 8. Jänner 1868 eröffnete Landtag aufgefordert wurde, die Verhandlungen mit Ungarn neuerdings anzuknüpfen, vorbehalten.

Es liegt somit wieder dasjenige vor, was bezüglich der Staatsverträge zwischen ganz fremden Ländern gilt, daß nämlich der Vertrag eventuell nach Zustimmung der Landtage „durch Publikation, insoferne in ihm Normen an die Behörden und Unterthanen enthalten sind, zum Staatsgesetz wird" — ohne aber dem Mitkontrahenten gegenüber die Vertragsnatur zu verlieren.

Dr. Egersdorfer ist sich jener ausschlaggebenden Wichtigkeit des Umstandes wohl bewußt, daß das ungarisch-kroatische Verhältniß nicht auf einem, sondern auf zwei besonderen Gesetzen beruht, und mit seiner, wie gesehen, ganz neu aufgestellten Theorie im grellen Widerspruche steht, und darum jene „Einfachheit". Wenn er aber auf § 29 Rücksicht genommen hätte, so würde er von selbst auf die wahre Bedeutung der Worte „gemeinschaftliches Fundamentalgesetz" gekommen sein, und nicht dasselbe als gleich „wie jedes andere gemeinsame Gesetz" bezeichnet haben, welches nach § 31 über die als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten geschaffen wird. Er hätte aus dem sonstigen Inhalte des § 70 erfahren können, daß der Ausgleich, nachdem ihn b e i d e Gesetzgebungen angenommen haben werden, in jedem Lande als Fundamentalgesetz dieses Landes zu gelten hat. Das ist jenes Moment, auf welches die alte (Zachariae's) Theorie von der Realunion das entscheidende Gewicht gelegt hat, nämlich daß dieselbe durch „Verfassungsgesetze" der betreffenden Länder ausgesprochen sein müsse. „Mit Rücksicht auf die große politische Bedeutung, welche der dauernden vertragsmäßigen Verbindung mit einem anderen Staate zukommt, mag sie — wie Jellinek S. 202 sagt — feierlich in der Verfassung des Staates

ausgesprochen werden. Aber das hat dann stets nur den Charakter einer Solennität. Von spezifisch juristischer Bedeutung ist es nicht." Diese Bedeutung hat auch der Ausgleich als „gemeinsames Fundamentalgesetz" und es folgt dies auch ausdrücklich aus den weiteren Worten, daß er nämlich „in die besonderen (wie es in den beiden Originaltexten heißt) Gesetzbücher der benannten Länder eingetragen wird." Dadurch hat aber der Ausgleich nicht seine juristische Natur als (Ausgleichs-) Vertrag eingebüßt, weil gleich weiter unten bestimmt wird, daß er nur „auf dieselbe Art und Weise wie sie — die Konvention — zu Stande kam (also wieder durch ein Doppelgesetz im Sinne des § 29) — abgeändert werden könne, und zwar mit Intervenirung all' jener Faktoren, welche dieselbe abgeschlossen haben".

Der Ausgleich ist somit erstens Vertrag zwischen Ungarn und Kroatien, sodann aber Fundamentalgesetz jedes Landes, gerade so wie man im deutschen Bunde die Ausdrücke Grundvertrag und Grundgesetz promiscue gebrauchte (z. B. Art. 3 der Wiener Schlußakte bezeichnet die deutsche Bundesakte als „Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Bundes"). Es ist weiters in der Wissenschaft unbestritten, daß die gegenwärtige Gestaltuug der Monarchie auf einem Vertrage der beidnn Theile beruhe, obwohl § 69 von einem konstitutionellen Beitritte Oesterreichs zu jenen Bestimmungen dieses „Gesetzartikels" (12 : 1867), welche sich auf gemeinsame Angelegenheiten beziehen, spricht. Wollte Jemand in der Manier meines Kritikers argumentiren, er könnte mit gleichem Rechte oder besser Unrechte aus § 69 des Gesetzartikels 12 : 1867 herausargumentiren, daß das ganze Reich durch ein Gesetz des ungarischen Reichstages beherrscht wird.

IV.

Bisher haben wir gesehen, daß Dr. Egersdorfer's Behauptung, der Ausgleich sei „sowohl seiner Natur als seinem Wortlaute nach ein Gesetz“, nicht aber ein Vertrag, nur dann haltbar wäre, wenn es gestattet wäre, sich über die unzweifelhaften, anerkannten juristischen Begriffe: Gesetz und Vertrag einfach hinwegzusetzen. Gesetz ist, wie auch Dr. Egersdorfer sagt, eine einseitige Aeußerung des Staatswillens, welche, eben weil sie einseitig erlassen, ebenso einseitig aufgehoben werden kann. Der Vertrag aber ist „Willenseinigung“, das Zusammentreffen mehrerer Willen in einem Gewollten (Jellinek 101), und als solcher nicht nur gemeinsamer Wille der Vertragstheile, sondern auch individueller Wille eines jeden Kontrahenten. Weil aber dieser individuelle Wille mit einem fremden Willen verbunden ist, so kann keiner von ihnen allein, d. h. einseitig, über den Vertragsgegenstand disponiren. Wie nun ein Ausgleich, bei welchem Dr. Egersdorfer nicht ansteht „nachdrücklichst“ hervorzuheben, daß das „Vertragsmoment“, die „Willenseinigung“, also ein Vertrag (Jellinek, 101: Vertrag ist Willenseinigung) von „ausschlaggebender Bedeutung ist“, trotzdem eine „einseitige Aeußerung des Staatswillens“ sein könnte, das kann kein Jurist begreifen. Es gibt wohl eine Richtung in der Staats-

rechtswissenschaft, welche lehrt, daß der ursprüngliche Vertrag durch Novation sich in ein Gesetz verwandeln könne, aber das Kriterium hiefür, daß nämlich Aenderungen an der ursprünglich durch Vertrag mehrerer Staaten entstandenen Verfassung ohne Zustimmung der ehemaligen Kontrahenten rechtsgiltig vorgenommen werden können, wie z. B. im deutschen Reiche, fehlt im Ausgleich, ja es ist im Gegentheile ausdrücklich vorgeschrieben, daß „eine — also jede — Aenderung" wieder nur mit Zustimmung sowohl Ungarns als Kroatiens vor sich gehen könne. Hier liegt auch dieser Theorie gegenüber der juristische Beweis, daß die ursprüngliche „Willenseinigung" zwischen Ungarn und Kroatien auch eine solche geblieben ist.

Dies scheint auch mein Kritiker geahnt zu haben, denn er spricht nirgends von der Abänderung des Ausgleichs und legt offenbar daß größte Gewicht auf seine Behauptung, daß der Ausgleich „formell" kein Vertrag sei. Er kommt nämlich in seinem dritten Artikel wieder auf die rechtliche Natur des Ausgleichs zu sprechen und sagt mit Bezug auf meinen Standpunkt, daß Kroatien und Ungarn als zwei Staaten den Ausgleich geschlossen haben: „dies wäre richtig, wenn der Ausgleich eben formell ein Vertrag wäre. Wir haben aber bereits oben gezeigt, daß er dies nicht ist". Nun haben wir schon ausgeführt, daß es eine bestimmte Form für Staatenverträge nicht gibt, und daß in den beiden anderen Realunionen der Gegenwart das gegenseitige Verhältniß durch Verträge geregelt wird, welche ganz oder zum Theile ebenso geschlossen werden, wie es mit dem Ausgleiche zwischen Ungarn und Kroatien war und ist. Wenn nun diese Formen bei allen anderen Ländern zum

Abschlusse von anerkannter Weise völkerrechtlichen Verträgen benützt werden konnten, ohne das Wesen des Vertrages zu alteriren, so können sie diese Wirkung auch bei Ungarn-Kroatien nicht haben, außer Jemand wollte behaupten, daß es für diese beiden Länder und ihr engeres Verhältniß zu einander andere juristische Begriffe gebe, als für die ganze Welt und daß jenes si duo faciunt idem — non est idem auch auf das Rechtsgebiet bezogen werden dürfe. Nach allem Gesagten können wir Dr. Egersdorfer auf seinem im Widerspruche mit der ganzen Wissenschaft selbstkonstruirten Standpunkte lassen, zufrieden damit, daß wir uns im Einklange mit der ganzen übrigen Welt befinden, welche den Vertrag seinem Wesen nach eben als eine „Willenseinigung" bezeichnet (Heffter l. c. S. 187. Jellinek 101, 203, 204) und von einer besonderen „Form" als zur Perfektion der völkerrechtlichen Verträge nothwendig nichts weiß (Heffter S. 188. Bluntschli Völkerrecht S. 241. Jellinek S. 204).

Was ist also die „Willenseinigung", welche, wie er selbst „nachdrücklichst" betont, von „ausschlaggebender Bedeutung" beim Entstehen des Ausgleiches war? Darauf antwortet Dr. Egersdorfer: „sie ist wegen § 70 die nothwendige Voraussetzung der Entstehung bestimmter Gesetze . . . Und das ist eine Eigenthümlichkeit des ungarischen Staates, daß bestimmte Verfassungsgesetze (Fundamentalgesetze) zu ihrer Entstehung dieser Form bedürfen, daß denselben eine Willenseinigung bestimmter Körperschaften vorhergehen muß". Auch meint mein Kritiker, daß derlei „Willenseinigungen bestimmter Faktoren dem Erlasse von Gesetzen sehr oft vorhergehen." und zum Beweise dessen weist

er an die französischen Toleranzedikte, an die verschiedenen ständischen Rechte des Mittelalters und an die — Konzessionsverleihungen an „große Unternehmungsgesellschaften namentlich in Frankreich" hin. Dasselbe hält Dr. Egersdorfer für die Begründung von Fundamentalgesetzen des modernen Einheitsstaates möglich und sagt: diese Entstehungsart befindet sich aber unserer (nämlich Dr. Egersdorfers) Ansicht nach mit den Theorien des modernen Staatsrechtes keineswegs im nothwendigen Widerspruche, denn aus der dargestellten Willenseinigung bestimmter Körperschaften folgt noch keineswegs mit Nothwendigkeit die staatliche Qualität gewisser Territorien."

Wenn nun jedes Beispiel „hinkt", so hinken ganz besonders die Beispiele meines Kritikers und könnten wir dieselben mit einem einfachen Hinweise darauf abthun, daß im Mittelalter von einer einheitlichen obersten Gewalt im Staate keine Rede sein kann, vielmehr die Stände jedes Landes als ein dem Monarchen gleichberechtigter Faktor gegenüberstanden ihr Verhältniß mehr auf völkerrechtlicher als auf staatsrechtlicher Grundlage aufgebaut war und deshalb nach allgemeiner Anschauung Analogien aus dem ständischen Staate, in welchem „in mittelalterlicher Weise privatrechtliche Momente in das Staatsrecht hereinspielten", für die Verfassung des modernen Einheitsstaates unbrauchbar sind, nachdem, wie Gerber (Ueber öffentl. Rechte, S. 39) sagt, das Recht eines Standesherrn dem Monarchen gegenüber „genau genommen ganz dasselbe Recht war, das heutzutage jedem Privaten einem anderen Privaten gegenüber zusteht" (Schulze H., Lehrbuch d. d. Staatsrechtes II, S. 17; G. Meyer, Lehrbuch d. d. Staatsrechtes, 2. Aufl.,

S. 479; Ernst Meier, Ueber Abschluß der Staatsverträge, S. 25, 76/7). Damit es aber nicht scheine, als ob wir der Erörterung auswichen, konstatiren wir, daß weder bei Erlassung des französischen Toleranzediktes, noch bei den Verträgen aller oder einzelner Stände mit dem Fürsten, noch bei Konzessionirung der Unternehmungs-Gesellschaften als Parteien zwei Länder gegenüber stehen, und schon aus diesem Grunde konnte, respektive kann bei all' jenen Verträgen der eine Kontrahent kein Staat sein. Kroatien aber und Ungarn ist jedes für sich ein besonderes Land, oder wie der Ausgleich sagt, „eine ein besonderes Territorium besitzende politische Nation", und es haben nicht die gesetzgebenden Körperschaften dieser Länder, etwa als ein hiezu bestimmtes Organ des angeblichen Einheitsstaates, sondern „Ungarn einerseits, Kroatien anderseits" (Vergleiche § 1, G.-A. 12:1867: der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, anderseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät besteht) den Ausgleich geschlossen; das Parlament jedes Landes ist nur Organ dieses Landes.

Kroatien kann somit ein Staat sein, was die Hugenotten, Stände und Unternehmungs-Gesellschaften nicht können, weil bei ihnen schon die äußeren Grundlagen des Staates: Nation mit besonderem Territorium fehlen. Jene Konzessionen aber — für welche, nebenbei gesagt, die österreichisch-ungarische Bank und Lloyd, sowie die verschiedenen Eisenbahnunternehmungen ein viel näheres aber, weil bekannt, der Theorie meines Kritikers gefährlicheres Beispiel abgeben — bestehen darin, daß „einem Einzelnen staatliche Rechte zur Be-

nützung im eigenen Privatinteresse überlassen werden"; Gegenstand derselben sind also nicht ie staatlichen Rechte als solche, „sondern das nutzbare Ergebniß derselben" (Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, S. 294, 303). Dieser „öffentlich-rechtliche", oder wie er sonst genannt wird, „staatsrechtliche" Vertrag ist, wenn er nicht ganz in die Kategorie des privatrechtlichen Vertrages fällt, seinem Wesen nach kein wahrer Staatsvertrag, die hoheitliche Natur des einen Kontrahenten schließt die im Begriffe des Vertrages liegende Rechtsgleichheit aus, in Frankreich sowohl als z. B. in Oesterreich-Ungarn. Eine nothwendige Folge dieses Umstandes ist, daß „dergleichen Verträge im Wege der Gesetzgebung (gegen Entgelt und selbst ohne Entgelt) aufgehoben werden können". (Professor Randa in Grünhut's Zeitschrift, Bd. XII, S. 702). Solche Verträge kommen außerdem nur über sogenannte veräußerliche Hoheitsrechte, über Regalien und Monopole, aber niemals über Justizhoheit u. s. w. vor und bilden zusammen mit dem Staatsdienstvertrage die Kategorie der sogenannten staatsrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Verträge. Zur Abschließung solcher Verträge ist der Staat dadurch bemüssigt, weil er Niemand befehlen kann, eine Eisenbahn zu bauen, eine Notenbank zu errichten oder Beamter zu sein. Hier hört das staatliche Imperium auf und tritt der Vertrag an seine Stelle.

Wo aber die Verfassung des Staates in Frage steht, da hat der Staat allein zu entscheiden kraft seines Imperiums: einseitig und unbedingt. „Alle tiefere Einsicht in das Wesen des Staates — sagt mein Gegner Prof. Jellinek — ginge augen-

blicklich wieder verloren, wenn man auch nur die Möglichkeit der Entstehung irgend eines Staates durch Vertrag zugäbe und noch weniger als ein Staat kann die Staatsverfassung durch Vertrag entstehen" (S. 256—7). Man spricht zwar noch hie und da von „paktirten Verfassungen", aber dabei denkt man nicht an Verträge zweier Länder, sondern an einen angeblichen Vertrag des Volkes mit dem Monarchen, welcher darin gelegen sein soll, daß der Monarch vor Erlaß der Verfassung mit Ständen, Notabeln oder konstituirenden Versammlungen berieth, also im Gegensatze zu oktroyirten Verfassungen. Ueber diese Anschauung hat schon längst die Autorität Gerber's den Stab gebrochen und dieselbe als „keiner wissenschaftlichen Widerlegung" werth bezeichnet, nachdem hier die Vertragsform, auch wenn dieselbe gebraucht wird, „nicht die Wirkungen des Vertrages hat." Diese „Wirkungen" zeigen sich aber gerade bei Veränderung einer solchen Verfassung, und meint Gerber, daß es „keinem Juristen bei näherer Untersuchung der Sache beikommen kann, die rechtliche Unzulässigkeit der einseitigen Aufhebung oder Abänderung einer Verfassung etwa aus ihrem vertragsmäßigen Ursprunge ableiten zu wollen" (Ueber öffentliche Rechte S. 39). Finden wir aber, daß zwei Länder einen Vertrag geschlossen haben über eine Verfassung, welche wieder nur durch ihre Einwilligung abgeändert werden kann, so ist wegen dieses seines Inhaltes der Vertrag eben ein Staatsvertrag, die Länder Staaten, und ist die so „paktirte Verfassung (als eine Bundesverfassung) juristisch nach den Grundsätzen über die Staatenverträge zu beurtheilen",

wie abermals Jellinek sagt (S. 258). Und nachdem Kroatien und Ungarn wirklich ein „gemeinschaftliches Fundamentalgesetz durch „Willenseinigung, d. h. Vertrag" (Jellinek 204) geschaffen haben und schaffen, so muß daraus mit juristischer Nothwendigkeit die staatliche Qualität ihrer Territorien gefolgert werden. Dies ist so nothwendig, daß die herrschende Lehre nicht einmal zugibt, daß die Verfassung eines Bundesstaates durch Vertrag jener Staaten, aus welchen der Bundesstaat besteht, entstehen kann, weil dadurch der staatliche Charakter desselben verloren ginge und aus demselben ein Staatenbund würde. Aber auch das Gegentheil zugelassen, könnte man gegen unsere Auffassung nichts einwenden, weil die Einzelstaaten im Bundesstaate dennoch Staaten bleiben und als solche über staatliche Angelegenheiten verfügen können. Diese zwingende Nothwendigkeit wird auch von jenen Schriftstellern, welche, wie Robert von Mohl, die Möglichkeit der vertragsmäßigen Entstehung des Staates und seiner Verfassung annehmen, dadurch anerkannt, daß auch sie die sog. Kompetenz-Kompetenz, d. h. das Recht über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, als ein wesentliches Begriffsmerkmal, als „grundsätzliche Nothwendigkeit" sowohl des einfachen, als des Bundesstaates, bezeichnen und für den Fall, daß die Erlassung von Gesetzen vom Staate an Untergeordnete, also an Provinzen, überlassen sein sollte, deren „Vorlegung an den Höheren und ein Aenderungsrecht derselben" verlangen. (Robert Mohl, Encyklopädie, 2. Aufl., S. 119, 138, 147, 149, 158, 327, 367, 368, Reichsstaatsrecht S. 28, 36, Note 1). Daß eine „Willenseinigung" von „ausschlaggebender Bedeutung"

mit Staatstheilen nach modernem Staatsrechte möglich wäre, das zu behaupten, ist bisher Niemandem eingefallen und wird eine solche nur bei reinen Bundesverhältnissen als zulässig erklärt, in welchen die einzelnen Staaten voll oder nach anderer Anschauung (Meyer, Brie) wenigstens beschränkt souverän bleiben. Woher aber ein Land, welches nicht selbst ein Staat ist, das Recht nehmen soll, über Rechte des Staates, und zwar mit „ausschlaggebender Bedeutung" zu verfügen, das zu sagen, hat mein Kritiker vergessen, oder besser, er hat es gesagt und als eine „Eigenthümlichkeit der Verfassung des ungarischen Staates" bezeichnet.

Wo steht aber jene Verfassungsbestimmung, welche es ermöglichen würde, daß gewisse Fundamentalgesetze auf die von Dr. Egersdorfer angenommene Art entstehen könnten. Eine solche müßte ja schon vorgelegen gewesen sein, wenn der Ausgleich als „Gesetz" auf eine so „eigenthümliche" Art zu Stande kommen sollte. Wo war also eine derartige Bestimmung enthalten? Vor dem Jahre 1848 findet sich nichts dergleichen, die 1848er Verfassung involvirt das gerade Gegentheil, also wo ist jene „Eigenthümlichkeit" ausgesprochen? Zu einem Gewohnheitsrecht kann keine Zuflucht genommen werden, und eine „formlose und insbesondere eine durch konkludente Handlungen sich kundgebende Gesetzgebung gibt es nicht." (Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 132 Nr. 2). Also wann und wie soll jene „Eigenthümlichkeit der Verfassung des ungarischen Staates" entstanden sein, damit der Ausgleich als Gesetz dieses Staates hätte durch „Willenseinigung" Kroatiens und Ungarns geschaffen werden

können. Der Ausgleich sagt übrigens daß er „geschlossen“ wurde, Gesetze aber werden „geschaffen“!

Geben wir aber einen Augenblick jene Eigenthümlichkeit zu, und betrachten wir dann den so gearteten „ungarischen Staat“. Nachdem ein solcher auch Kroatien umfassen soll, so wäre weder Ungarn für sich, noch Kroatien für sich ein Staat, vielmehr hätte jedes Land den Charakter eines Staatstheiles, einer Provinz. Die Stellung, welche Provinzen im Staate einzunehmen haben, wird nun in der ganzen Welt vom Staate im Wege seiner Gesetzgebung, nicht aber im Wege irgend eines Vertrages dieser Provinzen untereinander, bestimmt, und es nehmen die Provinzen jene Stellung ein, welche ihnen der Staat zuweist, nicht aber, welche sie sich zu wählen belieben. Nur im ungarischen Staate hätten wir das Gegentheil davon, denn bei uns hätten zwei Provinzen das Recht, dem Staate in inappellabler Weise seine Kompetenzen, Organisation u. dgl. vorzuschreiben. Die so geartete Staatsgewalt hätte somit nicht „das hervorragendste Merkmal einer Staatsgewalt, sie könnte nicht herrschen, nicht bedingungslos befehlen, sondern wäre immer auf den guten Willen“ ihrer zwei — Provinzen angewiesen, fürwahr ein sehr „eigenthümlicher“ Staat, wie ihn bisher weder die Praxis noch die Theorie kennt und höchst wahrscheinlich auch in Zukunft, trotz Egersdorfer's Theorie, nicht anerkennen wird. Durch eine „Willenseinigung“, welche auch Egersdorfer zugibt, und sogar deren „ausschlaggebende Bedeutung“ nicht ansteht „nachdrücklichst“ zu betonen, entsteht zudem niemals ein einheitlicher Wille, als welcher ein Gesetz erscheint, sondern nur eine Summe mehrerer Willen, also eine blos kollektive Einheit.

Es könnte aber mein Kritiker vielleicht einwenden, daß der Budapester Reichstag immer den „ungarischen Staat" in seinem Sinne repräsentirt, also den Staat, zu welchem auch Kroatien gehören soll. Obwohl dieses aus dem Ausgleiche, welcher sagt, daß denselben „einerseits Ungarn, andererseits Kroatien" geschlossen haben und zwar im Wege von Verhandlungen ihrer Parlamente (also auf ungarischer Seite Kroatien nicht gewesen ist) keineswegs gefolgert werden kann, so wollen wir doch wieder jenen Standpunkt konzediren und fragen, wie steht dann die Sache? So, daß der ungarische Staat mit sich selbst einen Vertrag geschlossen hat, oder, in eine mathematische Formel gesetzt, hätten wir; da eine „Willenseinigung" vorliegt: Ungarn plus Kroatien ist gleich Ungarn, oder mit Zahlen (für Ungarn 10, für Kroatien 2 genommen) ausgedrückt: $10 + 2 = 10$. Daß dies eine mathematische und logische Unmöglichkeit ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden, das Gleiche aber gilt von der juristischen. Kroatien erscheint eben im Ausgleiche nicht als ein Theil des ungarischen Staates, sondern als ein gleichberechtigter Kontrahent mit Ungarn, der von den beiden Deputationen vereinbarte Vertrag ist als solcher den Parlamenten beider Länder vorgelegt, zu seiner Rechtsgiltigkeit war nach § 29 desselben die Annahme der beiden Gesetzgebungen nothwendig, nach der für jedes Land separaten a. h. Sanktionirung wurde das den Vertrag inartikulirende Gesetz nach § 70 in die „besonderen — wie sowohl das ungarische als kroatische Original sagt — Gesetzbücher" als Fundamentalgesetz eingetragen. Wir fragen nun, wie kann ein solches Gesetz, welches über das gesammte staatliche

Leben von der Krone angefangen verfügt, einen Bestandtheil des „besonderen Gesetzbuches" bilden, wenn Kroatien und Ungarn nicht jedes für sich ein Staat sind. Das ist wieder eine Bestimmung, welche die künstlich aufgebaute Theorie meines Kritikers ganz einfach über den Haufen wirft. Der Ausgleich gilt eben in Kroatien deshalb, weil er von der kroatischen Legislative als Gesetz inartikulirt, und in das „besondere Gesetzbuch" Kroatiens als „Fundamentalgesetz" eingetragen wurde, gerade so wie die schwedisch-norwegische Reichsakte und die Verträge, auf welchen das gegenwärtige Verhältniß der ganzen Monarchie beruht. Dieses Gesetz aber kann Kroatien für sich und Ungarn für sich nicht einseitig abändern und aufheben — weil es „Resultat einer Willenseinigung d. h. eines Vertrages" ist (Jellinek 204), gerade so, wie die besonderen Parlamente der oberwähnten Länder jene Gesetze nicht ändern können.

In seiner Souveränetät kann ein Staat nach allgemeiner Anschauung aber nur anderen Staaten gegenüber gebunden sein, seien es fremde Staaten, wie z. B. die Pforte bezüglich Ostrumeliens, oder ihm unterworfene Staaten, wie z. B. das deutsche Reich bezüglich der sogenannten Sonderrechte einiger Staaten, wonach zur Abänderung und Aufhebung dieser Sonderrechte eine Zustimmung des betreffenden Einzelnstaates erforderlich ist. Und trotzdem hier die Aufhebung in Form eines vom Reichstag erlassenen Gesetzes, nicht aber in Form eines Vertrages erfolgt, welcher vom deutschen Reichstage und dem betreffenden Landtage zu genehmigen wäre, erblicken alle Autoren hierin etwas, was mit dem staatlichen Carakter des Reiches und seinem souve-

ränen Gesetzgebungsrechte im Widerspruch steht, ein Ueberbleibsel der Souveränetät der einzelnen Staaten u. dgl., wobei noch zu bemerken ist, daß es sich hier um eine verschwindend kleine Anzahl von Rechten, deren einige rein formeller Natur sind, handelt. Wenn nun dies von einer an die Zustimmung von Staaten gebundenen Abänderung einer Bundesverfassung gilt, um wie viel mehr muß es richtig sein von der Einwilligung einer Provinz, welche als Theil des Staates gänzlich dem Willen desselben unterworfen sein muß und überall auch ist, so zwar, daß der Staatswille unbedingt auch für die Provinz gilt. Nachdem nun laut § 70 jede Aenderung an dem Ausgleiche wieder nur durch Vertrag, welcher von beiden Ländern als Gesetz zu inartikuliren ist, rechtlich möglich ist, so steht damit die Entscheidung der Frage, was mit der Existenz des Ganzen oder der Theile vereinbar sei oder nicht, dem Rechte nach nicht dem Ganzen, sondern den einzelnen Theilen zu, bei welcher Entscheidung eventuell das Ganze den einzelnen Theilen und ihrer Selbstständigkeit zum Opfer fallen kann. Eine solche Einigung aber ist keine staatsrechtliche, sondern eine völkerrechtliche (vergl. J. Held, Verfassung des deutschen Reiches, S. 6/7) und wenn Prof. Haucke mit Recht sagt (Kritische Vierteljahrsschrift 1884, S. 359), daß auch durch eine Dezentralisation „das Wesen des Einheitsstaates korrumpirt, der Staatsverband allmählich in den Staatenverband zersetzt wird" — so ist zu bemerken, daß eine solche Dezentralisation nicht etwa auf einem Vertrage der Provinz mit dem Staate oder der Provinzen untereinander, sondern auf einem Gesetze beruht, welches der Staat ebenso einseitig

aufheben kann, wie er es einseitig, d. h. ohne irgend eine „Willenseinigung“ von „ausschlaggebender Bedeutung“ mit der Provinz, gegeben hat.

Wer trotz Allem die Theorie eines ungarischen Staates im Sinne meines Kritikers aufrecht erhalten will, der müßte dies, um von Europa verstanden zu werden, etwa folgender Weise sagen: „Ungarn-Kroatien bilden einen einzigen Staat, aber die rechtliche Natur dieses Einheitsstaates ist trotz einiger Abweichungen genau dieselbe, wie sie im übrigen Europa eine Realunion zweier Staaten hat, denn Ungarn einerseits, Kroatien anderseits nehmen gegen einander wesentlich jene rechtliche Stellung ein, welche Schweden und Norwegen, oder die beiden Ländergebiete der österr.-ung. Monarchie gegeneinander. Ein solches Verhältniß wird zwar im übrigen Europa von Fachmännern und solchen Praktikern, denen die Grundsätze der Wissenschaft bekannt sind, als ein Bund zweier souveräner Staaten bezeichnet, aber es ist eine „Eigenthümlichkeit“ jenes ungarischen Staates, daß bei ihm andere juristische Begriffe — aber nur in dieser Frage — maßgebend sind, und er als das erscheinen will, was er nach den juristischen sonst geltenden und auch in Ungarn bezüglich seines Verhältnisses zu Oesterreich anerkannten Begriffen nicht ist.“

Eine solche Sprache wäre verständlich, und würde dasselbe sagen, was mir unlängst ein Professor aus Ungarn geschrieben hat, nämlich: „. . . . und kann ich Ihnen bestätigen, daß, wenn heute in Ungarn an die Stelle brüderlicher Gesinnungen Mißtrauen gegenüber Kroatien getreten ist, und wenn dies Mißtrauen zur stärkeren Betonung des Einheitscharakters unseres Staatswesens geführt

hat, als dies dem Ausgleichsgesetze entspricht, daran die feindliche Gesinnung und die Agitation der kroatischen Parteien die Hauptschuld tragen. Dies ist auch Ursache, warum Sie mit Ihrer Auffassung in Ungarn selbst dann nicht reussiren würden, wenn Sie vollkommen im Rechte wären..." Diese Sprache verstehe ich, sie heißt — Politik, gestützt auf die größere Macht Ungarns, aber Politik und Recht sind eben zweierlei: Sollte in dem Standpunkte meines Kritikers eine Anlehnung an die Theorie, welche Prof. Dantscher (Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn, Wien 1880) über das Rechtsverhältniß der beiden Hälften der Monarchie aufgestellt hat, versucht sein, dann ist der Versuch total mißlungen und hat Dr. Egersdorfer darauf vergessen, daß Dantscher in dem Umstande, wenn eine Verfassung nur mit Einwilligung eines Landes abgeändert werden kann, den juristischen Beweis dafür findet, daß jenes Land ein souveräner Staat ist. (l. c. S. 329, 339). Deßwegen hat er geäußert, „daß Kroatien für die nicht gemeinsamen Angelegenheiten ein Staat ist". (Meine Beiträge S. 515.)

Mein Kritiker glaubt, im § 66 des Ausgleichs selbst ein Argument gegen mich gefunden zu haben, und zwar dort, wo gesagt wird, daß über die besondere Autonomie Fiumes „zwischen dem ungarischen Reichstage und dem kroatischen Landtage, so auch der Stadt Fiume, im Wege der Regnikolardeputations-Verhandlungen im gemeinsamen Einvernehmen eine Uebereinstimmung zu erzielen sein wird." Hier haben wir eine Stadt, also auch ein Territorium, und mein Kritiker meint, daß nach meiner Ansicht auch Fiume ein souveräner Staat

wäre, aber er — irrt, denn das Territorium der Stadt Fiume ist einfach zwischen Ungarn und Kroatien strittig, nicht aber ein Tertium. Als man daran ging, die staatsrechtlichen Streitfragen im Ausgleichswege zu regeln, da hat man Fiume nicht gefragt, sondern es wurden alle Fragen, in welchen überhaupt eine Einigung erzielt wurde, von Kroatien und Ungarn in einer auch für Fiume verbindlichen Weise geregelt, wie dies ausdrücklich im a. h. Reskripte vom 8. November 1868 betont wird. Die Frage der territorialen Zugehörigkeit Fiumes aber blieb ungelöst, und über Repräsentation des kroatischen Landtages, Se. Majestät möge dem „unwiderlegbaren Rechte" Kroatiens auf Fiume „gesetzliche Anerkennung verschaffen", erfolgte jenes a. h. Reskript vom 8. November 1868, auf welches wir nur insoferne reflektiren wollen, als es von der Mitwirkung der Fiumaner Deputation spricht, von welcher mein Kritiker sagt, daß mit derselben „ganz gleiche" Verhandlungen gepflogen werden müssen. Die Bestimmung des § 66, um welche es sich hier handelt, wurde wie bekannt, von den beiden Deputationen nicht vereinbart, sondern aus dem besagten k. Reskripte einfach in den Ausgleich hinübergenommen, und gilt seither als zwischen Ungarn und Kroatien vertragsmäßig vereinbart, nachdem das ursprüngliche Vitium durch nachträgliche Einwilligung Kroatiens behoben wurde. Fiume hat man hiebei ebensowenig gefragt, wie bei dem sonstigen Inhalte des Ausgleichs.

Wenn dies richtig ist, dann ist § 66 ebenso ein Vertrag zwischen Ungarn und Kroatien, und was immer der Inhalt desselben ist, erscheint rechtlich als Wille Ungarns und Kroatiens nicht

mit Fiume sondern über Fiume, als Objekt des betreffenden Vertragspunktes, und ist für Fiume verbindlich, ob es will oder nicht. Da eine jede Veränderungen des Ausgleichs einfach durch „Willenseinigung" Ungarns und Kroatiens zu geschehen hat, so wird sich Fiume jeder Bestimmung fügen müssen, auf welche sich die beiden Länder vereinigen. Schon hieraus folgt, daß mit der Fiumaner Deputation keineswegs „ganz gleiche" Verhandlungen stattfinden müssen, d. h., daß ohne Einwilligung Fiumes über dessen autonome Stellung nicht verfügt werden könne, vielmehr genügt die Einwilligung Kroatiens und Ungarns. Die Stellung der Fiumaner Deputation ist also eine andere — ihr Votum ist ein konsultatives aber keine decisives. Fiume wird gehört, aber die Entscheidung liegt bei Ungarn und Kroatien, höchstens könnte man im § 66 Analogien mit einem Plebiscite suchen. (Vergl. Stoerk Felix: Option und Plebiscit, Leipzig 1879). Dies folgt nicht nur aus § 70, sondern auch wieder aus dem a. h. Reskripte, als der Quelle des hierauf bezüglichen Passus des § 66. Das Reskript sagt: „Nachdem Uns viel daran gelegen ist, daß dieses einzige Hinderniß zur Befriedigung beider Theile — (d. h. Kroatiens und Ungarns) — beseitigt werde, halten wir es für Unsere besondere Herrscherpflicht, zwischen ihnen einen freundschaftlichen Vergleich zu versuchen, und fordern mit dieser Unserer k. Proposition sowohl den ungarischen als auch den dalmatinisch-slavonisch-kroatischen Landtag auf . . . einwilligen zu wollen, daß unter Mitwirkung von Abgeordneten der Stadt Fiume im gegenseitigen freundschaftlichen Einverständniße alles bestimmt werde, was sowohl die gerechten

Rücksichten der Betreffenden, als die Interessen aller Länder der ung. Krone verlangen . . . Und nachdem diese Gegenstände und die hierauf bezüglichen Verhältnisse in dauerhafter Weise am besten im Wege freundschaftlicher Verhandlungen bestimmt werden könnten, so haben Wir befunden, hiemit sowohl den ungarischen als auch den kroatisch-slavonischen Landtag aufzufordern: es solle ein jeder von ihnen aus seiner Mitte eine Regnikolardeputation wählen, welche (Deputation) unter Mitwirkung der Fiumaner Deputirten — welche Wir im geeigneten Wege hiezu auffordern lassen werden — im gegenseitigen Einverständnisse trachten werden, einen Modus zu finden, welcher auch dieses letzte Hinderniß der vollständigen Verständigung zur allgemeinen Befriedigung zu beseitigen geeignet sein wird . . .

Geleitet von der Ueberzeugung und in der sicheren Erwartung, daß der Landtag Unserer Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien den von Uns bezüglich der Stadt Fiume sowie deren Hafen und Bezirk gemachten Vorschlag ebenso annehmen wird, wie der Landtag Unseres Königreiches Ungarn u. s. w." Also die beiden Regnikolardeputationen werden trachten einen Modus zu finden, die Fiumaner werden um ihre Ansichten gefragt, aber ihr Votum ist nicht maßgebend, ihre Stellung wird von der Krone keineswegs als eine „ganz gleiche" bezeichnet, wie mein Krititer vorgibt.

Die Richtigkeit meiner Auffassung folgt schon daraus, daß für den Fall einer Verständigung blos der kroatische und der ungarische Landtag je ein Gesetz zu schaffen berufen sind, aber nicht auch Fiume. Demgemäß werden auch die

Fiumaner Abgesandten weder von Ungarn noch von Kroatien als eine gleichgestellte Potenz betrachtet, und das ist Ursache, warum die Krone blos die beiden Landtage, nicht aber auch Fiume aufgefordert hat, ihre „Einwilligung" zu der obigen k. Proposition zu geben. Wie jetzt Vertrag und Gesetz lauten, müssen die Fiumaner wohl gehört werden, aber weder ihre Einwilligung ist erforderlich, noch würde das eventuelle Uebereinkommen von einem „Fiumaner Gesetze" anzunehmen sein, und nur unter diesen beiden Bedingungen könnte von „ganz gleichen" Deputationsverhandlungen mit Fiume gesprochen werden; aber auch dann noch wäre Fiume nach meiner Ansicht nicht, wie Dr. Egersdorfer vermeint, ein Staat, weil eben der ganze § 66 ebenso wie der sonstige Ausgleich wohl für Fiume aber ohne Fiume von Kroatien und Ungarn vertragsmäßig geschlossen wurde, somit auch das Fiume gewährte Recht nur, weil und solange Ungarn und Kroatien dies wollen, besteht. Dieser von uns vertretenen Anschauung entspricht auch vollständig das Vorgehen der beiden Deputationen im Jahre 1869. In der ersten Sitzung nämlich vom 15. Mai 1869 beantragte zur endgiltigen Lösung der Fiumaner Frage Franz Deak: nachdem durch Annahme der königlichen Proposition vom ungarischen Reichstage einerseits, und vom kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits die staatsrechtliche Seite dieser Frage gelöst ist — so mögen die Fiumaner Deputirten aufgefordert werden, ihre Wünsche bezüglich der inneren Verwaltung Fiume's der Deputation zu unterbreiten. Dieser Antrag wurde angenommen, und betonte auch der damalige Ministerpräsident

Andrassy, daß durch die beiderseits erfolgte Annahme des k. Reskriptes die Frage, wohin Fiume gehört, gelöst wäre, was zwar den Erklärungen der ungarischen Regierung in der Sitzung vom 17. November 1868 bei Verhandlung über jenes a. h. Reskript, daß nämlich dadurch diese Frage nicht gelöst sei, widerspricht, immerhin aber beweist, daß weder Ungarn noch Kroatien die Stadt Fiume je als einen gleichberechtigten Faktor zur Lösung der staatsrechtlichen Fragen anerkannt haben, und die diesfälligen Prätensionen Fiume's jedesmal zurückgewiesen haben. Wollte aber Jemand aus § 66 des 1868er Ausgleichs deduciren, daß über die „besondere Autonomie" desselben ohne Zustimmung der Fiumaner Deputirten Ungarn und Kroatien nicht verfügen können, dann läge hier in Wahrheit eine Eigenthümlichkeit des ungarisch-kroatischen Bundesrechtes vor, welche zwar widersinnig wäre, aber weil durch Vertrag zwischen Ungarn und Kroatien festgesetzt, als eine Bestimmung des positiven Staatsrechtes der beiden Länder volle Geltung hätte.

Aber wie gesagt, dieser Deduktion ist der juristische Boden dadurch entzogen, daß über das eventuell erzielte „Uebereinkommen" nur der ungarische Reichstag und der kroatische Landtag eine definitive Entscheidung zu bringen berufen sind, nicht auch der Stadtrath von Fiume. Deswegen hat man weder in Ungarn noch in Kraatien je daran gezweifelt, daß eine Uebereinstimmung zwischen Ungarn und Kroatien genüge, um die Fiumaner Frage aus der Welt zu schaffen, ohne Rücksicht darauf, ob die Fiumaner damit übereinstimmen würden oder nicht.

V.

Dr. Egersdorfer wendet mir ein, daß ich mir „das Verhältniß so zurechtlegte, daß Kroatien mittelst Vertrages gewisse Agenden zu gemeinsamen gemacht, daß es über dieselben mittelst Vertrages verfügt, und daß es folglich dieselben auch besessen haben muß.“ Ja, das habe ich gesagt und glaube auch, es richtig gesagt zu haben. Die dagegen erhobenen Einwendungen sind zwar keine juristischen, aber da Dr. Egersdorfer jetzt versucht, dieselben in ein juristisches Gewand zu kleiden, so wollen wir auch diese Sache näher beleuchten.

Vor Allem findet es Dr. Egersdorfer sonderbar, daß Ungarn im Ausgleiche das Territorium Kroatiens und gewisse Agenden als autonome anerkennt, aber nicht umgekehrt Kroatien bezüglich Ungarns. Hieraus kann nach Ansicht meines Kritikers „Ungarn folgern, es habe das Territorium Kroatiens und die autonomen Angelegenheiten zu eigenem Rechte besessen,“ worauf drei Gedankenpunkte folgen, welche auf die Wichtigkeit dieser Schlußfolgerung recht bezeichnend aufmerksam machen sollen. In der That! Auf den ersten Blick könnte Jemand von der Stichhältigkeit dieses „Spießumdrehens“ überzeugt gewesen sein, besonders wenn er, wie auch mein Kritiker, darauf vergißt, daß der Vertrag, um welchen es sich hier handelt, ein — Ausgleichsvertrag ist. Ein Ausgleich setzt aber einen Rechtsstreit zwischen den

Kontrahenten voraus und das Wesen eines Ausgleichsvertrages besteht darin, daß die Kontrahenten die bisher unter ihnen strittigen oder ungewissen Rechte dergestalt bestimmen, daß sie gegenseitig etwas geben oder nachlassen. Im Ausgleichsvertrage wird daher jeder Kontrahent die Anerkennung Desjenigen anstreben, was ihm der andere Kontrahent bisher bestritten hat. Und nachdem Ungarn vor und im Jahre 1847/48 gerade das Territorium und die Autonomie (s. g. jura municipalia) Kroatiens negirt hatte, so ist es nur eine logische Folge, daß Kroatien eine ausdrückliche Anerkennung beider gefordert und erlangt hat. Umgekehrt, die Beschlüsse der kroatischen Landtage von 1848 und 1861—68 haben weder das Territorium Ungarns noch dessen Autonomie bestritten, sondern nur den Umfang und die Art der gemeinsamen Agenden, und deßwegen hat Ungarn getrachtet und erwirkt, daß diese in taxativer Aufzählung von Kroatien als solche anerkannt wurden.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen über die kroatische Sprache, nämlich, daß „auch für autonome Angelegenheiten" die kroatische Sprache als Amtssprache zu gelten habe, was Ungarn vor 1848 ebenfalls negirt hatte, und ebenso bezüglich der Amtssprache der gemeinsamen Behörden und auch hinsichtlich der Farben und Wappen Kroatiens in den autonomen Angelegenheiten, deren Gebrauch im G.-A. 21 : 1847|48 nur neben den ungarischen gestattet war. Welche Wichtigkeit den Bestimmungen über die Sprache zukommt, das zeigt uns das Beispiel Norwegens, wo in der gleichen Festsetzung der norwegischen Sprache als Amtssprache der Grundsatz der Gleichbe-

rechtigung oder Parität mit Schweden erblickt wird (§ 33 der norwegischen Verfassung und § 7 der schwedisch-norwegischen Unionsakte. Aschehoug l. c. S. 16.)

Ein Gleiches gilt vom Banus und seiner Verantwortlichkeit. Daß die Verantwortlichkeit desselben und damit der ministerielle Charakter der kroatischen Regierung, welcher durch die 1848-er Gesetze negirt war, von Ungarn anerkannt wurde, das hat wieder Kroatien verlangt, während Ungarn, durch verschiedene Reminiszenzen veranlaßt, auf Anerkennung der §§ 51—53 bestand u. s. w. Und es ist gewiß nur ein lapsus calami, wenn Dr. Egersdorfer, wie es scheint, meint, daß Kroatien nicht ein „verantwortliches Ministerium" habe, nachdem es doch nicht auf den Namen, sondern auf die rechtliche Stellung einer Regierung ankommt. Und wenn weiters im Ausgleiche zwar nicht Ungarn, wie Dr. Egersdorfer ganz unrichtig sagt, aber Ungarn und Kroatien „direkt über autonome Angelegenheiten disponirt" (in §§ 50 bis 56) so ist das nur von der gleichen Bedeutung, wie wenn z. B. Art. 13 der deutschen Bundesakte es allen deutschen Staaten zur Pflicht macht, „eine landständische Verfassung" zu haben, oder wenn im Art. 12 gewissen Staaten zur Pflicht gemacht wird, ein „gemeinschaftliches oberstes Gericht" zu bilden; oder Art. 14, wo für alle Staaten bestimmt wird, welche öffentliche und private Stellung die Mediatisirten einnehmen werden; Art. 16, wo bestimmt wird, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne und Art. 18, welche Rechte

jeder Deutsche in jedem andern Staate einzunehmen habe u. s. w. Und least not the least, es hat dies rechtlich eine ganz gleiche Bedeutung, wie die Bestimmungen des G.-A. 12 : 1867, in welchen (Einleitung und §§ 5, 23, 25, 26) als „zweite Grundbedingung“, Motiv und Zweck „des die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsmodus betreffenden gegenwärtigen Beschlusses“ aufgestellt wird, „daß die volle Verfassungsmäßigkeit“ auch in Oesterreich bestehe, „weil Ungarn nur mit den konstitutionellen Vertretungen dieser Länder bezüglich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann.“ Es ist augenscheinlich, daß auch Oesterreich in der Bestimmung seiner Regierungsform nicht mehr „willkürlich“ vorgehen kann, um etwa einen Absolutismus einzuführen, und wie Einige behaupten, auch keinen Föderalismus. Haben nun alle diese Bestimmungen im deutschen Bunde, in Oesterreich und in anderen Staatenverbindungen dem souveränen Staatscharakter der betreffenden Staaten keinen rechtlichen Abbruch gethan, so werden sie wohl auch bei Kroatien diese Wirkung nicht haben, außer man wendet das: si duo faciunt idem u. s. w. an.

Jene Stellen also im Ausgleiche, auf welche mein Kritiker so großes Gewicht legt, sind nur eine Folge dessen, daß der Vertrag ein Ausgleichsvertrag ist. Möglich, daß sich andere Staaten damit begnügt hätten, blos Dasjenige zu stipuliren, was hinfort als gemeinsam zu gelten habe und alles Andere als selbstverständlich in der Machtsphäre der einzelnen Staaten verbleibend zu erklären. In unserem Falle aber ist es ein Glück für Kroatien, daß der Ausgleich

so viele anderswo selbstverständliche Sachen auch ausdrücklich festsetzt, denn wir könnten sonst eines Tages eine Argumentation erleben, etwa in jener Manier, wie wir sie bezüglich des Gebrauches der ungarischen Sprache wirklich erlebt haben, nämlich, daß ja der Ausgleich nirgends ausdrücklich bestimmt, daß der Gebrauch der ungarischen Sprache in Kroatien nicht gestattet wäre. Deßwegen ist es, sage ich, ein Glück, daß die §§ 47—58, 61, 65, 66 im Ausgleiche stehen. Uebrigens haben die Bestimmungen des § 65 auch die Bedeutung einer Garantie des kroatischen Territoriums von Seite Ungarns, wie ähnliche Verträge auch zwischen fremden Staaten vorkommen, und z. B. Oesterreich und Preußen sich durch den Vertrag vom 20. April 1854 gegenseitig den Besitz ihrer Länder verbürgten u. s. w., ebenso wie die deutsche Bundesakte im Art. 11.

Nun kommt aber der Haupttrumpf — das Schachmatt, welches Dr. Egersdorfer mir zuruft, nämlich die Stellung des Ministerpräsidenten und des kroatischen Ministers gegenüber Kroatien. „In der Stellung dieser Organe" — sagt mein Kritiker — „liegt der Theorie des Verfassers gegenüber ein unleidlicher Widerspruch. Auch hier hilft die Fiktion zweier Ministerien und zweier Parlamente nicht". Diese zwei Gründe hat seinerzeit auch Professor Jellinek als gegen den staatlichen Charakter Kroatiens zeugend angeführt, aber seit ich die Stellung sowohl des Ministerpräsidenten als des kroatischen Ministers aufgeklärt, hat weder Professor Jellinek ein Gewicht auf diese Punkte gelegt, noch die anderen Fachmänner, welche ihr Urtheil über mein literarisches Duell mit Jellinek abgegeben haben. Im Gegentheil, es hat in der allerneuesten

Zeit der Breslauer Professor des Staats- und Völkerrechtes, Dr. Siegfried Brie, welcher schon früher in der deutschen Literatur hochangesehene Schriften über die Staatenverbindungen herausgegeben hat, die Stellung des Ministerpräsidenten bei Ernennung des Banus als mit dem Staatscharakter Kroatiens nicht im Widerspruche gefunden, und in seinem neuesten Werke (Theorie der Staatenverbindungen S. 78, N. 1) darin blos ein Mittel erblickt, durch welches „in eigenthümlicher Weise Sonderbestrebungen Kroatiens erschwert sind". Zu dieser Anschauung ist Brie unabhängig von meinen Ansichten gekommen, da darüber in meiner ihm damals allein bekannt gewesenen vorjährigen Schrift nichts steht, meine „Beiträge" aber sich mit seiner „Theorie" auf der Post gekreuzt haben.

Professor Brie anerkennt eben den Vertragscharakter des Ausgleichs, ebenso wie Professor Jellinek, und weiß, daß ein Staat, welcher nur durch Vertrag gebunden ist, souverän bleibt, was auch der Inhalt des Vertrags sein mag. Er weiß ferner, daß es auch andere Staaten gegeben hat, deren oberster Regierungschef selbst von einer außerhalb derselben stehenden Macht ernannt oder bestätigt wurde, wie z. B. der Lordkommissär der ehemaligen jonischen Republik, welcher von der englischen Krone ernannt wurde, aber trotzdem eine jonische Autorität war, oder wie der Fürst von Bulgarien, welcher zwar von dem Sobranje gewählt, aber von der Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt wird, oder der von Napoleon ernannte Fürst-Primas des ehemaligen Rheinbundes. In Sachsen-Coburg-Gotha, welche Herzogthümer von der Mehrzahl der Schriftsteller ebenfalls als Realunion bezeichnet werden (so von H. A. Zacha-

riae, Juraschek, Störck, Forkel, Bulmerincq, während Dantscher die Verbindung als Bundesstaat bezeichnet, ebenso wie Oesterreich-Ungarn. Brie spricht sich nicht aus), ist der „Staatsminister" nicht blos Chef der gemeinsamen Angelegenheiten, sondern er hat auch die Oberaufsicht über beide Regierungen und damit das Vorschlagsrecht des Chefs der anderen Abtheilung.

Und nachdem der Ausgleich ein Vertrag ist, so könnte der Ministerpräsident nicht nur den Banus, sondern auch alle Chefs u. s. w. vorschlagen, ohne daß der rechtliche Charakter des ungarisch-kroatischen Verhältnisses ein anderer würde. Für meinen Kritiker aber ist das Vorschlagsrecht und die Kontrasignatur des Minister-Präsidenten „allein so schwerwiegend, daß es geradezu unbegreiflich ist, wie ein so genauer Kenner des Staatsrechtes, wie es Prof. Pliverić ist, über dieselben hinweggehen kann." — Da Fachmänner, welche gewiß ungleich genauere Kenner des Staatsrechtes sind, als ich es bin, mit mir über diesen „Umstand" ebenfalls hinweggegangen sind — so tröste ich mich über jene „Unbegreiflichkeit" — mit dem socios habuisse malorum und glaube im Uebrigen, daß Dr. Egersdorfer nur dann berechtigt gewesen wäre, einen Einwand zu erheben, wenn ich etwa die Stellung des Banus mit Stillschweigen übergangen oder unrichtig dargestellt hätte. Bei dem Umstande aber, als ich diese Frage eingehend erörtert habe, hätte er sich wohl mit dem Urtheile jener angesehenen Fachmänner bescheiden können, welche in der Stellung des kroatischen Banus keine Unbegreiflichkeit gefunden haben. „Daß hier die Fiktion des ungarisch-kroatischen Ministerpräsidenten im Gegensatze zum un-

garischen nicht hilft, das wolleu wir" — sagt Dr. Egersdorfer — „weiter unten des Näheren zeigen." Dies geschieht auch einige Zeilen darauf in folgender Art: „Wir haben diese Fiktion (sc. zweier Ministerien und zweier Parlamente in Pest) dem Ausgleichsgesetze gegenüber als unhaltbar bezeichnet, denn wenn sie Stand hätte, so müßten neben der gemeinsamen Regierung nud neben dem gemeinsamen Parlamente eine autonome ungarische Regierung und ein ungarisches Parlament doch irgendwo erscheinen. Wir können nicht annehmen, daß Dasjenige auch nur rechtlich bestehe, was thatsächlich nicht erscheinen kann. Wir geben zu, daß etwas rechtlich besteht, ohne in der Sinnenwelt wirklich zu erscheinen, aber die rechtliche Möglichkeit muß bestehen, auf daß es erscheinen könne. Zu sagen: rechtlich besteht ein „autonomes" ungarisches Ministerium und gleichzeitig zugeben müssen, es sei rechtlich unmöglich, daß es sich als solches bethätige, ist wieder ein unleidlicher Widerspruch ... Nun besteht aber nur die rechtliche Möglichkeit eines Ministeriums, anders denn als solches kann es nicht erscheinen, weil rechtlich nur ein Ministerrath existirt ... Auf diesem Standpunkte steht auch das Ausgleichsgesetz, es nennt im § 8 und 22 den gemeinsamen Finanzminister einen ungarischen Finanzminister, im § 40 die Delegationen ungarische Delegationen." Mein Kritiker stößt sich also an der Art, in welcher die gemeinsamen Organe gebildet sind, aber dabei stellt er die Sache unrichtig dar, denn nicht darum handelt es sich, ob eine „autonome" ungarische Regierung und ein autonomes ungarisches Parlament existirt, sondern um die Frage, ob es ungarische Organe

(Ministerien und Parlament) gibt, welchen zufolge des Ausgleichs rechtlich der Charakter gemeinsamer ungarisch-kroatischer Organe zukommt. Er irrt weiters, wenn er sagt, daß es einen auch in der Sinnenwelt erscheinen könnenden doppelten Ministerrath in Budapest geben müßte, denn nicht das sinnlich Wahrnehmbare ist entscheidend, sondern die rechtliche Bethätigung, und deshalb ist die Argumentation meines Kritikers mit sich selbst im Widerspruche. Es genügt auch eine Organisation, in welcher „etwas rechtlich besteht, ohne in der Sinnenwelt wirklich zu erscheinen" und eine Organisation, wegen welcher dieses Etwas, so lange jene Organisation dauert, gar nicht in der Sinnenwelt erscheinen kann, weil es kein — nasciturus ist, welcher dereinst als ein sinnlich wahrnehmbares Wesen erscheinen wird. Die Organisation der gemeinsamen Organe einer Realunion ist in mannigfachster Weise möglich, denn „auch hier findet — wie beim Staatenbunde — die vollste Freiheit in der Organisation der die gemeinsamen Angelegenheiten besorgenden Bundesbehörden statt". (Jellinek, S. 215.)

„Es ist nicht einmal ausgeschlossen" — sagt Brie — „daß Organe, welche im Uebrigen nur einem Einzelstaate rechtlich angehören, mit gemeinsamen Funktionen betraut werden," denn „das in Betreff seiner Aufgabe und seiner Funktionen gemeinsame Organ kann nach seiner rechtlichen Bildung und seiner rechtlichen Stellung oder in einer dieser beiden Richtungen allen verbundenen Staaten angehören, oder nur einem, beziehungsweise einzelnen derselben." Und speziell in der Realunion „wird nicht selten ein (mittelbares) Organ — unmittelbares ist der Monarch

— des einen Einzelnstaates mit den entsprechenden Funktionen des anderen Einzelnstaates betraut (also auch mit dem Vorschlagsrechte des Regierungschefs). Die dadurch entstehende Präponderanz des ersten Staates widerspricht an sich dem Wesen der Realunion nicht." Und „geschichtlich kommt es sogar häufig vor, daß ein einzelner Gliedstaat des Vereines, beziehungsweise ein bestimmtes Organ eines Gliedstaates, mit Funktionen in den gemeinsamen Angelegenheiten betraut wird. Dadurch verlieren diese Funktionen nicht den Charakter als gemeinsame, denn sie sind von dem einzelnen Staate, beziehungsweise von dessen Organ im Auftrage aller vereinigten Staaten auszuüben" (Brie, Theorie S. 57, 64, 65, 75.) Wenn also auch meine Auffassung der gemeinsamen Organe als ungarisch-kroatischer nicht richtig wäre, so würden trotzdem ihre Funtkionen den Charakier gemeinsamer nicht verlieren, und es wären z. B. die Finanzen vom ungarischen Finanzminister, aber als eine ungarisch-kroatische Angelegenheit zu führen, wie auch thatsächlich der schwedische Minister des Aeußeren die auswärtigen Angelegenheiten Schwedens und Norwegens als eine beiden Ländern gemeinsame Angelegenheit leitet ohne daß er selbst ein gemeinsamer schwedisch-norwegischer Minister wäre, alle Gesandten nnd Konsuln, obwohl dieselben den Charakter von gemeinsamen schwedisch-norwegischen Organen haben, behufs Ernennung in Vorschlag bringt. Wenn also der Ministerpräsident kein „gemeinsamer" (§ 51) wäre, dann würde eben der ungarische Ministerpräsident als solcher die Ernennung des Banus, ebenso wie seiner ungarischen Ministerkollegen, beantragen und kontrasigniren,

und wäre dies eine Funktion, zu welcher er bezüglich des Banus für den kroatischen Staat durch Vertrag seines Staates mit dem kroatischen Staate, d. h. durch den Ausgleich autorisirt wäre. Wenn ich aber eine ungarisch-kroatische gemeinsame Regierung im Gegensatze zu einer blos ungarischen annehme, so hat das seine besondereu rechtlichen Gründe, welche ich in den „Beiträgen" mit genügender Ausführlichkeit behandelt habe. Sie laufen alle darauf aus, daß ich die „rechtliche Bethätigung" der beiden in ihren entsprechenden Funktionen erblicke, demgemäß auch § 23 und 24 von einem „gemeinsamen Finanzminister" resp. gemeinsamer Finanzverwaltung, und § 51 von einem „gemeinsamen ungarischen Ministerpräsidenten" spricht.

Zufolge des Ausgleiches wird die gemeinsame Legislative als eine „gemeinsame ungarisch-kroatische", ebenso wie die Regierung genannt und zwar in den a. h. Reskripten vom 7. und 8. November 1868 an den ungarischen und den kroatischen Landtag, wie auch im § 29 des G.-A. 44: 1868 und im G.-A. 12 : 1870 der gemeinsame Reichstag, während es noch Niemandem eingefallen ist, den Minister des Innern, der Justiz und des Unterrichtes als „gemeinschaftlich ungarische", am allerwenigsten aber als „gemeinsame ungarisch kroatische" zu benennen.

Wenn es aber nur einen Ministerrath gibt, so gibt es auch nur einen Monarchen, und wenn der Monarch rechtlich als ungarischer, respektive ungarisch-kroatischer König dann gilt, wenn er die einem solchen nach der Verfassung der Länder der ungarischen Krone zukommenden Funktionen ausübt, obwohl er auch dann Kaiser von Oesterreich

ist, so muß auch der Ministerrath, wenn über gemeinsame Angelegenheiten verhandelt wird, rechtlich als ein gemeinsamer gelten, während er ein ungarischer ist, so oft über nicht gemeinsame, d. h. blos ungarische Agenden beschlossen wird. Und wie der König von Ungarn ohne den Kaiser von Oesterreich, so lange eben die Gemeinsamkeit des Monarchen besteht, niemals sich auf eine sinnlich wahrnehmbare Weise „bethätigen" kann, dennoch aber in der einen physischen Person rechtlich mehrere Könige bestehen und sich bethätigen, ebenso existiren in dem einen Ministerrathe zu Budapest rechtlich zwei Ministerräthe, ohne daß sie in der Sinnenwelt erscheinen, sondern sich blos in den entsprechenden Funktionen einmal als ungarischer, das andere Mal als ungarisch-kroatischer rechtlich bethätigen. Und es kommt hier, da es sich um Rechts verhältnisse handelt, nicht auf eine sinnlich wahrnehmbare, sondern nur auf eine rechtliche Bethätigung und Erscheinung an, und diese kommt eben in den betreffenden gemeinsamen, beziehungsweise nicht gemeinsamen Funktionen zum Vorschein.

Es ist also ganz unrichtig, daß wir „zugeben müssen, es sei rechtlich unmöglich, daß es — nämlich ein blos ungarisches Ministerium — sich als solches bethätige", nachdem eine Bethätigung nur von der entsprechenden Funktion, nicht aber davon abhängt, daß etwas auch in der „Sinnenwelt" erscheine, weil es eben möglich ist, daß „etwas rechtlich besteht, ohne in der Sinnenwelt wirklich zu erscheinen" — wie mein Kritiker selbst „zugibt".

Hier sei noch bemerkt, daß mein Kritiker den im § 1—3 des Ausgleichs enthaltenen Ausdruck

„ein und dieselbe" als gleichbedeutend mit rechtlich „einheitlich" nimmt, was wieder nur von ihm geschieht. Ich will nicht anführen, daß z. B. der „gemeinsame König von Schweden-Norwegen" in der Unionsakte als „un seul" und „un seul et même Roi", als „nur ein" und „ein und derselbe König" bezeichnet wird; oder daß der Weltpostvertrag vom Jahre 1874 alle Länder des Vereines als „nur ein Postgebiet" bezeichnet, welches von Fachmännern mit ein „gemeinsames Post-Verwaltungsgebiet" wiedergegeben wird. Alles dieses will ich nicht bemerken, sondern führe blos den Art. 6 des G.-A. 16 : 1867 an, in welchem bestimmt wird: „die Handelsschiffe beider Theile führen ein und dieselbe Flagge" (egy és ugyanazon), und man würde sich in Ungarn schön bedanken, wenn daraus eine rechtlich einheitliche Fahne irgend eines einheitlichen Staates Oesterreich herausargumentirt werden wollte.

Was bisher von der Regierung gesagt wurde, das gilt mutatis mutandis auch vom Parlamente in Budapest, dasselbe ist ein ungarisches, wenn über nicht gemeinsame und ein ungarisch-kroatisches, wenn über gemeinsame Angelegenheiten verhandelt wird, nur daß hier diese rechtliche Doppelnatur auch in der Sinnenwelt dadurch zur Erscheinung kommt, daß erstens die kroatischen Delegirten rechtlich nicht anwesend sind, wenn nicht gemeinsame Gesetze berathen werden, und auch weder berechtigt noch verpflichtet sind, an der Sitzung theilzunehmen, und zweitens darin, daß bei Berathung gemeinsamer Angelegenheiten auch die kroatische Fahne auszustecken ist, und in einem jeden Büchlein über Staats- und Völkerrecht steht es geschrieben, daß die Fahne das hauptsächlichste

„Zeichen staatlicher Würde" ist. Nach alldem erscheint die am Schlusse des zweiten Artikels meines Kritikers versuchte Argumentation als eitel Buchstaben-Interpretation und wir möchten der „Einfachheit" halber nur fragen, mit wem denn soeben die Deputation des kroatischen Landtages verhandelt? Die Antwort hierauf steht in dem ungarischen Einführungsgesetze zum Ausgleiche, sodann in § 66 sowie in äußerst prägnanter Weise in § 29 des G.-A. 44: 1868, welcher sagt, daß durch den „zwischen dem ungarischen Reichstag einerseits und dem kroatisch-slavonischen Landtage andererseits zu Stande gekommenen Ausgleich" bestimmt wurde, daß die kroatischen Deputirten als Repräsentanten eines „ein besonderes Gebiet besitzenden und auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bildenden Landes" das Recht haben „am gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage" kroatisch zu sprechen. Den Ausgleich schließt also der ungarische Reichstag mit dem kroatischen Landtage, und der nach § 31 des Ausgleichs zur Gesetzgebung in den taxativ angeführten Angelegenheiten berufene gesetzgebende Körper ist der „ungarisch-kroatische Reichstag".

Die Bemerkung bezüglich des kroatischen Ministers wollen und können wir jetzt ganz kurz damit abthun, daß derselbe nicht dem „ungarischen", sondern, wie es in beiden Originalen heißt, dem „gemeinsamen also (auch kroatischen) Reichstage" verantwortlich ist.

Die Kontrasignirung des kroatischen Ministers ist auch nicht zur Bildung desjenigen nothwendig, was ich „kroatischen Staatswillen nenne" sondern blos wegen des eventuellen Verantwortung vor dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen, also für Kroatien nicht „fremden" Parlamente, wenn vom Standpunkte „der staatlichen Gemeinschaft und der

im 1868er Ausgleich vereinbarten gemeinsamen Interessen" in den kroatischen Gesetzen etwas enthalten wäre, was nicht darin sein sollte. (§ 5 des 1873er Ausgleichs). Ein Minister aber, „welcher unverzüglich und unverändert" die Vorlage des Banus, also fremde Vorlagen, Sr. Majestät unterbreiten muß, nimmt keinen Theil an der Bildung des Staatswillens so zwar, daß E. Horn (l. c. S. 265) behaupten zu dürfen glaubte, das kroatische Mimisterium sei nach 1873 „une superfluitè presque ridicule."

Uebrigens habe ich auch die Stellung des kroatischen Ministers in meiner vorjährigen Schrift gegenüber Prof. Jellinek ausführlich besprochen, nichts verschwiegen oder unrichtig dargestellt. Und trotzdem erklären sich Fachmänner von Bedeutung mit mir einverstanden, so zwar, daß sie in der Stellung des kroatischen Ministers nicht einmal eine „Abweichung" vom Typus der Realunion gefunden haben, geschweige denn eine Unbegreiflichkeit. Ebenso habe ich die von Dr. Egersdorfer als „Fiktion" bezeichnete Doppelnatur des Budapester Parlaments und Ministeriums ausführlich behandelt, und es ist mir auch hier gelungen, die Zustimmung von so namhaften Publizisten zu gewinnen weil sie eben das ungarisch-kroatische Verhältniß nach denselben juridischen Begriffen beurtheilen, welche für alle anderen Staaten gelten. Dr. Egersdorfer hätte also auch hier nur dann das Recht, Einwendungen zu machen, wenn ich Etwas verschwiegen oder unrichtig dargestellt hätte, wodurch das juristische Urtheil irregeleitet werden könnte. Einen solchen Vorwurf macht er aber nicht, und ich glaube daher, daß es mir Niemand verargen wird, wenn ich auch ferner bei meiner Ansicht in Gesellschaft von so illustren Fachkollegen verbleibe.

VI.

Dr. Egersdorfer argumentirt mit Bezug auf § 1—3 des Ausgleichs: „Wenn man nun sagt, eine Gemeinschaft sei staatlich, so heißt das schon dem Wortlaute nach, sie habe die Eigenschaft eines Staates." Diese Argumentation ist ebenso richtig, wie es richtig wäre, wenn Jemand sagen würde, daß „menschliche Gemeinschaft" dasselbe ist, was „Eigenschaft eines Menschen" d. h. ein Mensch! Staatliche Gemeinschaft bedeutet vor Allem „Gemeinschaft von (zwei oder mehreren) Staaten" ganz so, wie menschliche Gemeinschaft mehrere Menschen voraussetzt. Wenn man aber von einem Staate als staatlicher Gemeinschaft spricht, so denkt man immer an die Gemeinschaft von Menschen, welche in derselben zum Staate oder staatlich verbunden sind. Man muß übrigens die juristischen Thatsachen befragen und nicht an Worte sich klammern, wenn man die Natur der „staatlichen Gemeinschaft" des § 1 feststellt; es enthalten diese Worte höchstens eine Legaldefinition, und über den Werth solcher wird wohl Dr. Egersdorfer die allgemeine Anschauung aller Juristen theilen. Sodann ruft mir mein Kritiker zu, daß ja die Realunion ein völkerrechtliches Verhältniß ist, der Ausgleich aber ausdrücklich sagt, daß er „staatsrechtliche" Fragen zu schlichten berufen ist. Das ist wieder eine Bestimmung, welche keinen Werth hat, sobald aus den rechtlichen Thatsachen etwas Anderes folgt.

So sagt z. B. die schweizerische Verfassung im Art. 1, daß die Kantone souverän sind, aber es wird kein Jurist, außer er steht noch auf dem Standpunkte der Waitz'schen Theorie von der getheilten Souveränetät, sich dadurch abhalten lassen, die Kantone als nicht souveräne Staaten zu erklären. Dasselbe würde auch bezüglich des Ausdruckes „staatsrechtlich" gelten, wenn derselbe als eine Legaldefinition gebraucht wäre. Aber dieser Ausdruck hat mit Rücksicht darauf, daß auch vom äußeren Staatsrechte gesprochen wird, eine doppelte Bedeutung. Schließlich war und ist es auch heute üblich, die Beziehungen der einzelnen Theile der Monarchie als staatsrechtliche zum Unterschiede von den Beziehungen zu auswärtigen Staaten, mit welchen die Monarchie blos in der Völkerrechtsgemeinschaft steht, und welche in der Regel (§ 8 G.-A. 12 : 1867) als internationale oder völkerrechtliche bezeichnet zu werden pflegen, zu bezeichnen. Das ist nicht nur die Praxis der a. h. Diplome, Patente, Reskripte und Thronreden, wie auch der verschiedenen ungarischen und kroatischen Adressen, sondern auch der Gesetze selbst, wie aus der Einleitung und aus § 8 des G.-A. 12 : 1867 folgt. Diese Praxis aber hat mit Rücksicht darauf, daß es sich bei jedem Bundesverhältnisse darum handelt, wie die verschiedenen Staatsrechte der verbündeten Staaten in Einklang zu bringen sind, auch ihre innere Berechtigung, weil eben der Bundesvertrag in größerer oder geringerer Weise das Staatsrecht der verbundenen Staaten modifizirt, und für jeden derselben als Grundgesetz der Verfassung gilt. Namentlich aber, nachdem auch die Realunion eine Staatenvereinigung ist, „welche in gemeinsamen staatsrecht-

lichen Institute und Verhältnissen (— nämlich, Monarch, Regierung, Gesetzgebung u. s. w.) zum Ausdruck kommt, kann und muß von „staatsrechtlichen" Fragen gesprochen werden. Der Vertrag selbst ist ein völkerrechtlicher, aber der Inhalt desselben bezieht sich auf das Staatsrecht der beiden Staaten, daher ist der Ausgleich der Quelle nach Völkerrecht, dem Inhalte nach aber Verfassungsrecht zweier Staaten, wie ein jeder Bundesvertrag. (E. Meier, l. c. 23, 24, 27, 329).

Demgemäß spricht auch Jellinek von einer „staatsrechtlichen Stellung" Ungarns zu Oesterreich (S. 237), wie auch Professor Ulbrich (österr. Staatsrecht S. 297, 797) von einer „staatsrechtlichen Verbindung" der beiden Reichshälften. Dasselbe sagt der norwegische Professor Ascheboug von der ehemaligen Realunion Norwegens mit Dänemark (l. c. S. 6). Außerdem ist zu bedenken, daß bis zur Theorie Jellineks die Realunion nicht als völkerrechtliche, sondern als staatsrechtliche Verbindung bezeichnet wurde (mit Ausnahme von J. Held, welcher dieselbe, „juristisch scharf aufgefaßt", ebenfalls für eine völkerrechtliche erklärt hatte. System des Verfassungsrechtes I. S. 397). Demgemäß spricht auch G.-A. 12:1867 von einer „staatsrechtlichen und inneren administrativen Selbstständigkeit" der Länder der ungarischen Krone gegenüber Oesterreich. Es ist somit auch hier nichts herauszufinden, was dem staatlichen Charakter Kroatiens zuwider liefe, und der Sprachgebrauch ist ein sehr unverläßliches Erklärungsmittel, wie das Beispiel der souveränen Staaten in der Republik der vereinigten Niederlande, welche Provinzen hießen, und der Staaten

der Schweizer Republik, welche Kantone, d. h. Bezirke heißen, aber Staaten sind, zeigt.

Mein Kritiker führt auch § 2 und 3 des Ausgleichs als Zeugen gegen die Realunion an, wo jene Ungarn und Kroatien gemeinsamen Angelegenheiten angeführt werden, welche aus der im § 1 ausgesprochenen staatlichen Gemeinschaft folgen, und meint, aus der Natur einer Realunion folgt gewiß nicht, „daß der König mittelst eines und desselben Krönungsaktes gekrönt wird, daß ein gemeinschaftliches Krönungsdiplom ausgefolgt wird . . ., daß alle jene Angelegenheiten gemeinsam sein müssen, die § 3 anführt, am allerwenigsten, daß für alle diese Angelegenheiten eine und dieselbe Vertretung, Gesetzgebung, Regierung und Exekutive bestehen müsse." Diese Angelegenheiten, meint mein Kritiker „sind nicht mittelst des Ausgleichsgesetzes zu gemeinsamen geworden, sondern waren schon in dieser staatlichen Gemeinschaft enthalten. In Bezug auf diese Angelegenheiten erfolgte nicht im Jahre 1868 eine neue Auftheilung . . diese folgten vielmehr aus der rechtlich bestehenden staatlichen Gemeinschaft. Dies ist zweifellos mit Rücksicht auf ihre Entstehungsgeschichte der Sinn der §§ 1—3 des Ausgleichs. Nachdem aber in dieser rechtlich nie aufgehobenen und nie aufhebbaren („unzertrennlich, untheilbar" § 3) staatlichen Gemeinschaft enthalten waren eine und dieselbe Legislative und Exekutive, so mußte diese staatliche Gemeinschaft auch einen, dieser einheitlichen (einer und derselben) Gesetzgebung entsprechenden Staatswillen gehabt haben. Es ist sohin im ersten Theile des Ausgleichs anerkannt, daß die staatliche Gemeinschaft Ungarns und Kroatiens seit Jahrhunderten einen einheitlichen

Staatswillen besessen, eine Gesetzgebung und Exekutive, dies setzt aber nothwendig einen Staat voraus."

Dr. Egersdorfer beruft sich auf die Entstehungsgeschichte des Ausgleichs, und sagt, daß meine Darstellung „dem Standpunkte des Art. 42 : 1861, welchen ja Kroatien fallen gelassen", entspricht. Woher Dr. Egersdorfer diese Behauptung hernimmt, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß der kroatische Landtag in seiner Adresse, welche der ausgeschickten Regnikolar-Deputation laut Landtagsbeschluß vom 29. Jäuner 1868 als Instruktion zu dienen hatte, ausdrücklich Se. Majestät davon benachrichtigt, daß sich Kroatien „als freie Nation" in die Verhandlungen einlasse und zwar auf Grundlage des Art. 42 : 1861, welcher „eine engere Realunion in Aussicht stellt." Und auch in den Debatten über die Ausgleichsvorlage haben Berichterstatter J. Car, R. Zlatarović, Dr. Emerich Suhay, Graf Janković und Josef Žuvić sich ausdrücklich darauf berufen, daß Ges.-Art. 42 : 1861 zur Richtschnur gedient hat, also nicht „fallen gelassen" wurde. Man ist nur bis zur äußersten Grenze gegangen, welche derselbe in Aussicht gestellt hatte, weil von einer engeren Union blos der Umfang der heutigen Autonomie von vornherein durch den § 4 des G.-A. 42 : 1861 ausgeschlossen war. Alles andere konnte laut § 2 und 3 sowohl in Gesetzgebung als Regierung in der „durch den Unionsvertrag" zu bezeichnenden Weise gemeinsam sein.

Außerdem war von beiden Seiten anerkannt, daß die „pragmatische Sanktion" die Grundlage für das Verhältniß bilde, nur über den Inhalt derselben war man nicht einig, in gleicher Weise,

wie derselbe zwischen Ungarn und Oesterreich strittig war. Denn während ursprünglich der Pester Reichstag aus der pragmatischen Sanktion nichts anderes als eine Verbindung mit „dem Herrscherhause und nicht mit den Erbländern" (Adresse vom 5. Juli 1861) deduziren konnte, wurde von österreichischer Seite als in dieser Gemeinschaft auch die Pflicht der gemeinsamen Vertheidigung, Diplomatie u. s. w. gelegen behauptet. Schließlich wurde über den Inhalt der pragmatischen Sanktion im Sinne des G.-A. 12 : 1867 mit „Zustimmung beider Theile ein Uebereinkommen erzielt," in welchem laut § 2 anerkannt wurde, daß die Länder der Monarchie einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden, und daraus als eine direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringende Verpflichtung die gemeinsame Vertheidigung gefolgert wurde. Dieses Uebereinkommen, dieser Vertrag, setzt also die gemeinsamen Angelegenheiten nicht „vom Neuen" fest, sondern stellt dieselben als aus der pragmatischen Sanktion „entspringend, fließend" (§§ 2, 8, 18) oder „folgend" (§§ 52, 58), d. h. als schon bestehend hin. Es enthält daher in diesem Theile der GA. 12 : 1867 nicht eine „neue Auftheilung" der mit Oesterreich gemeinsamen Angelegenheiten, sondern er ist, juristisch betrachtet, nach allgemeiner Anschauung nur eine authentische Interpretation des seit 1723 bestandenen aber später bestritten gewordenen Verhältnisses (Jellinek S. 234 fg.), und enthält die Anerkennung des gegenseitigen Vertragsverhältnisses. Es ist daher nur folgerichtig, wenn das betreffende österreichische Gesetz von einer „Vereinbarung," der GA. 12 : 1867 aber von einem „Uebereinkom-

men" spricht, durch welches die gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt wurden. Daß die authentische Interpretation des GA. 12 : 1867 mit dem historischen Inhalte der pragmatischen Sanktion nicht übereinstimmt, ist wohl richtig und heute allgemein anerkannt, aber für den Juristen, welcher das gegenwärtige Staatsrecht beleuchtet, ist dies ohne Belang, nachdem er weiß, „daß unter der Form der authentischen Interpretation ziemlich weitgehende Aenderungen des ursprünglichen Sinnes vorgenommen werden können, da die authentische Interpretation an grammatische und logische Maßstäbe nicht gebunden ist" (Ernst Meier, Abschluß von Staatsverträgen S. 226), und wie Dr. E. Seligman, (Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag 1886 I. S. 151 fg.) sagt: „Nicht in allen Fällen jedoch hat eine authentische Interpretation denselben Inhalt, wie die ihr zu Grunde liegende Vorschrift . . . es ist nämlich denkbar, daß die berufenen Organe von dem ursprünglichen Sinne mit Bewußtsein abweichen und trotzdem ihre Erklärnng aus Zweckmäßigkeitsgründen als authentische Interpretation bezeichnen; weiterhin ist es möglich, daß sich die frühere Absicht des Gesetzgebers (respektive beim Vertrage der Kontrahenten) überhaupt nicht mehr feststellen läßt; dies wird namentlich dann zutreffen, wenn seit Erlaß der zu erläuternden Bestimmung längere Zeit verstrichen ist und andere Personen des gesetzgeberischen Amtes walten . . und es kann auch die Auslegung einer unter den Vorgängern des Herrschers ergangenen Rechtsvorschrift nothwendig werden. Wie Bremer (in Bekker und Muther's Jahrbuch des gem. deutschen Rechtes, Band II, S. 286) sagt, können auch die

vor Jahrhunderten erlassenen Gesetze (bezw. geschlossenen Verträge) Gegenstand des erklärenden Ausspruches werden . . ."

Dieser Vorgang wurde im G.-A. 12 : 1867 bezüglich der pragmatischen Sanktion eingehalten und diese Form der authentischen Interpretation empfiehlt sich um deswillen, weil der Vertrag in formeller Hinsicht intakt bleibt (Meier l. c. S. 225). Da nun ein Vertrag (hier die pragmatische Sanktion, Jellinek 234, 238) nur durch einen neuen Vertrag authentisch interpretirt wird, so hat auch deshalb G.A 12 : 1867 den Charakter eines Vertrages. Weil er aber bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten nur als eine authentische Interpretation der pragmatischen Sanktion als eines „feierlichen Grundvertrages" (§ 2) gilt, so wird dieser rechtliche Umstand dadurch gekennzeichnet, daß man sagt, daß die gemeinsamen Angelegenheiten aus der „pragmatischen Sanktion direkt entspringen, fließen" (§ 2, 8, 18) während für die andern blos gemeinsam zu behandelnden, die quasigemeinsamen, gesagt wird, daß die Gemeinsamkeit derselben nicht aus der pragmatischen Sanktion „folgt" (§§ 52, 58). Daß die Ausdrücke „entspringen, fließen, folgen" ganz identisch sind, das ist klar, und wird namentlich in den §§ 8, 18, 52, 58 des ungarischen Originals das Zeitwort folyni für fließen und folgen, im § 2 aber szarmazni für entspringen, gebraucht. Das kroatische Original hat im § 2 proizlazi, in den übrigen proztiče. Die Gemeinsamkeit aber ist eine solche, daß sie laut § 18 als aus der pragmatischen Sanktion „fließend angesehen wird," wodurch angedeutet wird, daß der ursprüngliche Sinn der pragmatischen Sanktion ein anderer gewesen sein mag, was auch

Deak in seiner Rede vom 22. Feber 1866 mit den Worten: Jetzt entfernen wir uns zum erstenmal vom strikten Wege des Gesetzes, wir weichen davon ab in Hinblick auf die gemeinsamen Angelegenheiten", zugegeben hat.

Wenn wir nun die §§ 1—3 des ungarisch-kroatischen Ausgleichs betrachten, so sehen wir denselben Vorgang. In der Einleitung wird als „Basis", auf welcher die zwischen Ungarn und Kroatien obschwebenden staatsrechtlichen Fragen geschlichtet wurden, die auch früher bestandene und in der pragmatischen Sanktion ausgesprochene Unzertrennlichkeit der Länder der ungarischen Krone untereinander erklärt und gesagt, daß auf „dieser Basis" die folgende Konvention geschlossen wurde — also dasselbe was in § 2 des G.-A. 12 : 1867. Nachdem nun im § 1 die seit Jahrhunderten bestandene und in der pragmatischen Sanktion zum rechtlichen Ausdrucke gekommene Zusammengehörigkeit und Unzertrennlichkeit Ungarns und Kroatiens von einander mit „staatliche Gemeinschaft" umschrieben wurde, bestimmen die §§ 2 und 3, was alles daraus folge als der rechtliche Inhalt dieser Gemeinschaft. Das ist aber meinem Kritiker nicht recht, weil er vergißt, daß diese beiden Paragraphe nichts anderes sind, als eine authentische Interpretation der pragmatischen Sanktion zwischen Ungarn und Kroatien, als jener „Basis", auf welcher die Konvention geschlossen wurde. Und wie im G.-A. 12 : 1867 dieser Zusammenhang bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtmonarchie mit den Worten „entspringen, fließen, folgen" angedeutet ist, ebenso mußte man dieselbe Sache mit Worten bezeichnen, welche dasselbe bedeuten und

dies geschah durch das Wort „folgen", im Kroatischen „sliedi", im Ungarischen im § 2 folyni, im § 3 következni, welch letzteres im Wörterbuche Ballagi's mit: folgen, nachkommen, nachfolgen übersetzt ist. Im § 2 also gebraucht das ungarische Original ganz dasselbe Wort, wie die §§ 8, 18, 52, 58 des G.-A. 12 : 1867, während § 3 ein anderes Wort hat, ebenso wie § 2 des G.-A. 12, nämlich következni und szarmazni, welches Ballagi mit: abstammen, entspringen, entsprießen, herrühren, entstehen übersetzt. Da aber in dem deutsch-ungarischen Theile das Zeitwort folgen mit következni, folyni und im ungarisch-deutschen folyni mit fließen, folgen übersetzt wird, so ist es klar, daß es zwischen den im G.-A. 12: 1867 und jenen in §§ 2, 3 des ungarisch-kroatischen Ausgleiches gebrauchten ungarischen Ausdrücken einen rechtlichen Unterschied der Bedeutung nicht gibt, umsomehr als auch die kroatischen Worte proizlazi, proiztiče und sliedi, wie auch die deutschen: entspringen, fließen und folgen pure Synonyma sind.

Wenn daher etwas, was laut G.-G. 12:1867 als aus der pragmatischen Sanktion direkt entspringend, fließend und folgend, also als bestehend und daher „mit Zustimmung beider Theile" in einem „Uebereinkommen" als gemeinsam anerkannt wurde (§ 18), dem Begriffe einer authentischen im Vertragswege erfolgten Interpretation nicht nur nicht zuwiderläuft, sondern geradezu entspricht, so ist dasselbe bezüglich der §§ 2 und 3 des Ausgleichs der Fall.

Wenn mein Kritiker darauf Gewicht legt, daß die in diesen Paragraphen erwähnten Angelegenheiten aus der Natur einer Realunion „ganz

gewiß nicht folgen", so könnten wir ihm dies zugeben, wenn die „authentische Interpretation" an grammatische und logische Maßstäbe gebunden wäre (Meier oben) und darum eb.n enthält die authentische Interpretation sehr oft n e u e Rechtsvorschriften, wie dies auch hinsichtlich der durch den G. A. 12 : 1867 gegebenen der Fall ist. Wenn schließlich Dr. Egersdorfer auf das im § 3 des Ausgleichs enthaltene Wort „müssen" Gewicht legt, so antworten wir ihm, daß dies abermals eine Buchstaben-Interpretation ist. Uebrigens ist dasselbe Wort auch im § 27 G. A. 12 : 1867 u. s. w. enthalten und gewiß liegt in demselben kein größeres Gewicht, als in den Worten des § 2 des G. A. 12 : 1867, in welchem von einem in der pragmatischen Sanktion „e n t s c h i e d e n ausgesprochenen Prinzipe" und der daraus direkt entspringenden „gemeinsamen und wechselseitigen V e r p f l i c h t u n g" die Rede ist. Uebrigens ist jenes „Müssen" des § 3, wie die Einleitung zum Ausgleiche sagt, von Ungarn einerseits und Kroatien anderseits durch die „folgende Konvention" — also durch Vertrag — mithin durch freie Einwilligung Kroatiens ausgesprochen, und auch Dr. Egersdorfer akzeptirt es im ersten Artikel als „einen ganz richtigen Satz", daß „Derjenige, der mittelst eines Vertrages über Etwas verfügt, dasselbe besitzen muß." Dies ist nun auch bezüglich der im § 3 erwähnten Gegenstände der Fall, über deren mit Ungarn gemeinsame Gesetzgebuug, Exekutive und Vertretung Kroatien und Ungarn die „folgende Konvention geschlossen" haben. Daher ist es unrichtig, wenn Dr. Egersdorfer sagt, diese Angelegenheiten des § 2 und 3 wurden „im

Ausgleiche nicht stipulirt, sondern als bestehend anerkannt", sondern es ist nur richtig, daß dieselben im Ausgleiche als bestehend stipulirt, d. h. anerkannt wurden, gerade so, wie bei jeder vertragsmäßigen Interpretation. Einen Vertragspunkt als bestehend „stipuliren" und einen Vertragspunkt als bestehend anerkennen, ist auf allen jenen Rechtsgebieten, wo die Formalitäten der Stipulation des römischen Rechtes keine Bedeutung haben, wie z. B. im Völkerrechte — einerlei.

Der Besitz der in § 2—3 erwähnten Gegenstände bestand aber darin, daß über dieselben, nachdem die Kontrahenten von vorneherein darüber nicht einig waren, ob sie schon in der als Basis anerkannten pragmatischen Sanktion enthalten seien oder nicht, vielmehr Kroatien behauptete, daß außer dem gemeinschaftlichen Krönungsakte die Gemeinsamkeit auch rechtlich aufgehört habe, — wie in jedem Ausgleiche, um die Ungewißheit des Rechtszustandes zu beseitigen, nicht anders als im Wege eines neuen Vertrages verfügt werden konnte, und laut Einleitung auch in der „folgenden Konvention" verfügt wurde. Weil aber Ungarn schon früher im G.-A. 12 : 1867 gegenüber Oesterreich über die im § 3 des Ausgleiches erwähnten Angelegenheiten einseitig verfügt hatte, so war die nachträgliche Anerkennung dieses G.-A. 12 : 1867 von Kroatien rechtlich nothwendig und wurde im § 4 mit einer Rechtsverwahrung gegeben. Daß hiebei die ungarische Auffassung über das beiderseitige Verhältniß zu Oesterreich zum Durchbruche kam, ist ganz irrelevant, nachdem es ja Dr. Egersdorfer ebenso gut weiß, wie ein jeder Jurist, daß bei einem Ausgleiche die eine Partei auch vollständig

mit ihrem ganzen Rechtsanspruche reussiren kann, wenn sie nur von ihren sonstigen wirklichen oder vermeintlichen Rechten zu Gunsten der anderen nachgibt, und alles dieses im Wege eines Vertrages geschieht, und das ist geschehen.

Wenn daher Dr. Egerndorfer mir vorhält, als ob ich selbst gesagt hätte, daß die ungarische Auffassung im Ausgleiche zur Geltung gekommen ist, so ist dies nur bezüglich des „Maßes und Umfanges der Union", wie ich auf S. 286 der Beiträge sage, richtig. Aber der Umfang der gemeinsamen Agenden ist für die rechtliche Natur eines Verhältnisses nicht maßgebend, was auch Egersdorfer zugibt, indem er sagt, daß bei einer Realunion „noch mehr" Angelegenheiten gemeinsam sein können." Aber auf derselben Seite oben sage ich auch, daß „in der Hauptsache Kroatien den Sieg davongetragen hat," d. h. darin, daß über seine Stellung als „eines mit Ungarn blos durch einen Vertrag im Rahmen der pragmatischen Sanktion verbundenen Staates," resp. über den seit 1848 bestandenen Konflikt wieder nur im Wege eines neuen Vertrages entschieden werden konnte und auch wirklich entschieden wurde.

In diesem Sinne ist die betreffende Stelle auf S. 278 meiner Beiträge zu verstehen, was schon aus den Worten folgt: „wir konstatiren blos, daß wegen der auseinandergehenden beiderseitigen Anschauungen über den Inhalt und Umfang des schon aus der pragmatischen Sanktion entspringenden Verbandes auf jeden Fall eine im Vertragswege erfolgende authentische Interpretation derselben nothwendig geworden war." Welche Anschauung dabei

zur Geltung kommt, das ist juristisch irrelevant, nachdem es sich eben um einen Ausgleich handelt, bei welchen man schon begrifflich ein „Fallenlassen" voraussetzt. Juristisch entscheidend ist nur, daß dies im Vertragswege geschehe, und das ist durch Abschluß der „folgenden Konvention" auch geschehen, ganz so, wie es § 3 des G. A. 42 : 1861 in Aussicht gestellt hatte. Demgemäß sage ich auf S. 511 „da nun sowohl die authentische Interpretation der pragmatischen Sanktion in § 1—4, als auch der sonstige Inhalt des ungarisch-kroatischen Bundes durch Vertrag beider Theile in vollständig paritätischer Weise festgestellt wurde, so erscheint das gesammte Verhältniß Kroatiens zu Ungarn als ein auf Vertrag beruhendes, gerade so, wie jenes der Länder der ungarischen Krone zu Oesterreich." Und da ich auf S. 286 ausdrücklich erkläre, daß der auf der pragmatischen Sanktion beruhende Verband „de lege lata im 1868er Ausgleiche in den ersten vier Paragraphen nicht erst vereinbart, sondern blos als in der pragmatischen Sanktion enthalten authentisch interpretirt wurde", so muß ich gegen die Insinuation meines Kritikers, als ob ich behauptet hätte, daß bezüglich dieser Angelegenheiten im Jahre 1868 eine „neue Auftheilung" erfolgt wäre, entschieden Verwahrung einlegen, weil der bloße Begriff der „authentischen Interpretation" mit einer solchen Auffassung im Widerspruch wäre.

Ueber die originelle Ansicht Dr. Egersdorfers, daß die Worte „ein und dieselbe" rechtlich „einheitlich" bedeuten, haben wir schon oben gesprochen und gesehen, daß die rechtliche Gemeinsamkeit eben darin besteht, daß durch Vertrag „ein und

dieselben physischen Subjekte und Objekte einen rechtlich mehrfachen Charakter erhalten" (Jellinek 242). Die „eine und dieselbe" Gesetzgebung, Vertretung und Exekutive also, welche § 3 erwähnt, ist, weil durch „folgende Konvention" anerkannt, eine rechtlich mehrfache, d. h. eine gemeinsame und keine einheitliche. Was aber das von Dr. Egersdorfer in's Treffen geführte „unmittelbare Subjektionsverhältniß" betrifft, so liegt in dem Wesen der Realunion als eines Staatenvereines mit Organsgemeinschaft „kein Grund, weshalb durch die Akte der gemeinsamen Organe nicht auch die Unterthanen der verbundenen Staaten unmittelbar verpflichtet werden könnten; denn die einzelne Staatsgewalt, welcher das Recht der Herrschaft über die Angehörigen des Staates auch in den mit andern Staaten gemeinsamen Angelegenheiten fortdauernd zusteht, verpflichtet die ihr Unterworfenen ebensowohl, wenn sie sich für ihre Befehle eines mit andern Staaten gemeinsamen Organs bedient, als wenn sie durch ein nur für ihre Aufgaben bestimmtes (resp. nur von ihr abhängiges) Organ handelt" (Brie. l. c. S. 63 mit 58), wie dies geschichtlich auch im Staatenbunde vorkam (ibiden S. 90.)

Bei der Realunion ist dies sogar die natürliche Konsequenz, nachdem jedes gemeinsame Organ ganz an die Stelle der beiden besonderen tritt, diese durch jenes ersetzt werden. (Jurasek, Personal- und Realunion S. 87, 88, 97.) Wenn nun bei den ersetzten Organen eine unmittelbare Einwirkung auf das Volk bestand, so muß auch das an deren Stelle gekommene gemeinsame Organ eine gleiche direkte Einwirkung auf die Unterthanen ausüben. Und dies ist der Grund, warum die Realunion, wenn sie nicht

blos auf den Fürsten beschränkt ist, sondern auch in der Gemeinschaft untergeordneter Organe besteht, äußerlich einem Einheitsstaate gleichen kann, und je mehr solcher Organe, desto mehr, so zwar, daß sie von Laien auch für einen solchen angesehen wird, wie es z. B. auch Männer gibt, welche sagen, daß weder Oesterreich für sich, noch die Ungarländer für sich Staaten sind, sondern blos die ganze Monarchie. Es soll sogar einer der bekanntesten Staatsmänner Ungarns dieser „Ansicht" sein und thatsächlich kann man alle Augenblicke in den Debatten lesen, wie Staatsmänner, Politiker und — Journalisten von der ganzen Monarchie als von einem Staate sprechen; ja selbst Deak widerfuhr es, daß er die ganze Monarchie mit „Staat" und „Oesterreich" bezeichnete. Aber bei einer juristischen Untersuchung muß eben das Thatsächliche, das Aeußere, von dem Rechtlichen und Wesentlichen strenge geschieden werden und was einem Laien ziemt, schickt sich nicht für Ausführungen, welche auf „der Höhe des juridischen Wissens" stehen wollen.

Es ist sonach keineswegs, — wie Dr. Egersdorfer glaubt — „im ersten Theile des Ausgleichs anerkannt, daß die staatliche Gemeinschaft Ungarns und Kroatiens seit Jahrhunderten einen einheitlichen Staatswillen besessen, eine Gesetzgebung und Exekutive", sondern es ist nur die Ungewißheit des alten Rechtszustandes auf Grundlage der pragmatischen Sanktion durch einen Vertrag Ungarns und Kroatiens beseitigt worden. Ein Vertrag aber setzt nicht „nothwendig Einen Staat", sondern mehrere Staaten voraus, weil mit sich selbst Niemand einen Vertrag „schließen" kann. Es ist im ersten Theile des ungarisch-

kroatischen Ausgleichs ganz so vorgegangen worden, wie bei Abschluß des Ausgleichs mit Oesterreich, und hat Deak im Jahre 1868 ausdrücklich betont, daß im ungarisch-kroatischen Ausgleiche vor Allem und genau jene gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt werden sollen, welche schon aus der pragmatischen Sanktion folgen und darauf hingewiesen, daß auch Oesterreich gegenüber so vorgegangen wurde.

Wenn aber die pragmatische Sanktion die Basis einer Gemeinschaft oder eines Verbandes zweier Länder ist, so liegt schon hierin nach allgemeiner Auffassung der pragmatischen Sanktion ein Beweis, daß diese Länder nicht einen Einheitsstaat bilden. Die Wissenschaft ist nämlich darüber einig, daß durch die pragmatische Sanktion blos eine Realunion der verschiedenen Staaten errichtet wurde, in unserem Falle eine Realunion zwischen Ungarn und Kroatien. Es kann sich also nur darum handeln, zu konstatiren, ob die Grundlage des ungarisch-kroatischen Verhältnisses in der pragmatischen Sanktion gelegen ist; wenn dies der Fall ist, so ist schon damit jeder Einheitsstaat ausgeschlossen und der Staatscharakter Kroatiens anerkannt. Daß der zwischen Ungarn und Kroatien bestehende Verband wirklich auf der pragmatischen Sanktion beruht, und die seit Jahrhunderten bestandene Zusammengehörigkeit Kroatiens und Ungarns in derselben ihren rechtlichen Ausdruck gefunden hat, das war und ist außer allem Zweifel. Es wird dies namentlich im Eingange zum Ausgleichsvertrage betont, und ist unzählige Male sowohl vor als nach dem Ausgleiche in k. Reskripten, Landtagsadressen, Debatten u. s. w. von ungarischer wie kroatischer Seite anerkannt. Dr.

Egersdorfer betont es auch mit den Worten: „Diese staatliche Gemeinschaft, welche seit Jahrhunderten bestand, und in der pragmatischen Sanktion zum legalen Ausdruck gekommen, (Einleitung des Ausgleichsgesetzes) hat nun zur Folge u. s. w." Der positive Irrthum Dr. Egersdorfers beruht also darin, daß er glaubt, als wäre es Zweck und Aufgabe, resp. Wirkung der pragmatischen Sanktion gewesen, einen Einheitsstaat zu begründen. Diese Wirkung hat die pragmatische Sanktion weder für die Erbländer gehabt, noch für die Länder der ungarischen Krone untereinander, noch für die Gesammtmonarchie. In den zwei ersteren Fällen entstand durch dieselbe je eine Realunion (aeque indivisibiliter), welch' beide wieder von einander untrennbar sein sollten. (Bidermann H. J., Entstehung und Bedeutung der pragm. Sanktion im 2. Bde. von Grünhut's Zeitschrift, 1875, besonders S. 157, 233—5, 251. Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechts, S. 27 fg.) Gewiß haben nach der pragmatischen Sanktion so manche Sonderrechte sowohl Ungarns als Kroatiens eine Einschränkung erfahren; aber dieselben sind durch das Zurückgehen auf die pragmatische Sanktion als Grundlage sowohl des Monarchieverbandes als des ungarisch-kroatischen Verhältnisses rechtlich aufgehoben, wie dies §. 68 des 1868er Ausgleichs auch ausdrücklich konstatirt.

Wer somit zugibt, daß die zwischen Ungarn und Kroatien bestehende „staatliche Gemeinschaft" in der pragmatischen Sanktion zum „legalen Ausdruck" gekommen ist, respektive daß die pragmatische Sanktion als Basis bei Abschluß des ungarisch-kroatischen Ausgleichs gedient hat, der

hat schon damit den Staatscharakter Kroatiens anerkannt und die staatliche Gemeinschaft als eine Realunion dieses Staates mit dem ungarischen Staate. Welchen Inhalt aber und welchen Umfang dieselbe hat, das ist von den beiden Staaten durch die „folgende Konvention" im Wege einer authentischen Interpretation in paritätischer Weise festgestellt worden. Dies sind abermals allgemein anerkannte Grundsätze über die rechtliche Bedeutung der pragmatischen Sanktion und jeder Versuch, dieselben zu ignoriren, ist unstatthaft, so lange, als man sich auf dem Boden einer wissenschaftlichen Darstellung des Ausgleichs bewegt. (Vergleiche Jellinek l. c., S. 237.)

Uebrigens ist die Frage, was unter dem Ausdrucke „staatliche Gemeinschaft" zu verstehen sei, ob nämlich staatliche Einheit oder staatliche Mehrheit, im kroatischen Ausgleichslandtage geradezu zur Kontestation gekommen und in jenem Sinne gelöst, welcher als der richtige durch den juristisch relevanten Inhalt des Ausgleichs begründet werden kann.

Sowohl der feierliche Beschluß des ungarischen Reichstages vom 9. und 10. April 1867, als auch das a. h. Reskript vom 23. April 1867, mit welchem jener Beschluß dem kroatischen Landtage mitgetheilt wurde, spricht nur von einer „Gemeinschaft" der Länder der ungarischen Krone. Dasselbe geschieht in dem a. h. Reskripte vom 20. Oktober 1867 an den Banallocumtenenten Baron Rauch, mit welchem das provisorische Wahlgesetz in Kroatien eingeführt wird. Erst die Adresse des kroatischen Landtages vom 28. Jäner 1868 gebraucht zum ersten Mal in ihrem sechsten Alinea das Wort „staatliche Einheit aller König-

reiche und Länder der Krone des h. Stefan". Trotzdem spricht der damalige Berichterstatter Johann Zivković konsequent von der „Gemeinschaft". Ludwig Vukotinović brachte ein Amendement ein, daß statt des Wortes „Einheit" der Ausdruck „Gemeinschaft" aufgenommen werde, indem er sehr richtig hervorhob, daß das Wort Einheit erstens im Widerspruche steht zu dem sonstigen Inhalte der Adresse und zweitens auch das k. Reskript blos von einer Gemeinschaft spricht. Das Amendement fand namentlich im Grafen Julius Janković einen eifrigen Fürsprecher, ebenso im Abgeordneten Broz. Dieser sagte: . . . im neuen Ausgleiche muß Alles klar, genau und präzis bezeichnet werden, damit wir keine Mißverständnisse zu besorgen brauchen; Alles muß so bestimmt werden, daß in keiner Sache zwischen uns ein Zweifel entstehen könne; Alles muß so klar präzisirt werden, damit jener Bund, welchen wir mit unseren ungarischen Brüdern zu schließen wünschen, uns und ihnen von gemeinschaftlichem Nutzen werde.

Das Amendement wurde jedoch nicht angenommen, weil der Berichterstatter erklärte: „Der Ausschuß hat dieses Wort nicht in dem Sinne, welcher demselben gegeben wird, aufgefaßt . . . Hier hat sich die Krone — ich gestehe es — korrekter ausgedrückt, als der Adreßausschuß, welcher nicht genau die Tragweite des Wortes „Einheit" berücksichtigte".

Der Abgeordnete Janko Car, welcher zwar die Redaktion befürwortete, sagte auch: „Wenn es daher hier heißen würde a b s t r a k t e s t a a t l i c h e E i n h e i t, welche sich auf den Staat der ungarischen Krone beziehen würde, so könnte

ich diesen Ausdruck nicht acceptiren. Aber nachdem ich hier die staatliche Einheit in jener Art erklärt finde, wie dieselbe auf der pragmatischen Sanktion beruht und welche ihren Ausdruck in einer und derselben, alle gemeinsamen Angelegenheiten der Königreiche und Länder der ung. Krone umfassenden Vertretung finden wird, so kann ich in diesem Ausdruck weder einen Widerspruch, noch Grund zu Besorgnissen finden." Hieraus folgt bis zur Evidenz, daß der kroatische Landtag an keine „abstrakte staatliche Einheit" dachte, sondern an diejenige Einheit, welche zwischen realunirten Ländern auf Grund der pragmatischen Sanktion beruht, also an eine Realunion, wohl wissend, daß bei einer „abstrakten staatlichen Einheit" Kroatien nicht in der Lage gewesen wäre, einen Ausgleichsvertrag mit Ungarn zu schließen. Er dachte also an eine Einheit in jenem Sinne, wie Deak in seiner Rede am 22. Feber 1866, als er sagte: „es gibt eine Einheit der Monarchie, welche ich gewiß will und es gibt eine solche, welche ich um keinen Preis will." Deshalb nahm der Landtag keinen Anstoß daran, als nach Annahme der Adresse Graf Janković die Wahl in die Regnikolar-Deputation nur mit der folgenden Erklärung annahm: „Den im sechsten Alinea der Adresse enthaltenen Ausdruck „staatliche Einheit" acceptire ich nur in dem gestern hier im hohen Landtage erläuterten Sinne und bleibe auch ferner dabei. Sowohl die alten Gesetze wie auch die neueren diplomatischen Urkunden sprechen nur von unserer Gemeinschaft, nicht aber von unserer Einheit mit Ungarn; und ebenso wird in der pragmatischen Sanktion, in unseren Grundgesetzen von 1790—91,

wie auch in dem jüngsten k. Reskripte vom 20. Oktober 1867 und dem Beschlusse des ungarischen Landtags nur die Gemeinschaft erwähnt; schließlich erwähnt auch das Inauguraldiplom, welches der König anläßlich der Krönung gegeben hat, nur die regna socia (társorszagok), non unita. Das ist also, meine Herren, meine feierliche Erklärung, daß ich nämlich bei dieser Interpretation des 6. Alinea der Adresse bleiben werde." Auf diese feierliche Erklärung wurde nichts erwidert, offenbar, weil der Landtag ebenfalls dieser Anschauung war. Wie immer die Sache gestanden sein mag, so viel steht fest, daß in den Ausgleich das Wort „staatliche Einheit" nicht hineingekommen ist, sondern „staatliche Gemeinschaft", bei welcher die „abstrakte staatliche Einheit", d. h. jene, welche für die Frage, ob ein Staat oder nur eine Realunion zweier Staaten, entscheidend ist, völlig ausgeschlossen wird. Die kroatische Deputation theilte sich wie bekannt in eine Majorität und eine Minorität (Janković, Živković, Vrlić). Aus dem Elaborate der Minorität sind nun in jenes der Majorität so viele Bestimmungen hinübergenommen worden, daß sich das definitive Majoritätselaborat (der gegenwärtige Ausgleich) von dem ursprünglichen, wie Graf Janković in der Ausgleichsdebatte sagte, „wie der Himmel von der Erde" unterscheidet. Unter Anderm wurde auch der Ausdruck „staatliche Gemeinschaft" im Gegensatze zu der in der Adresse erwähnten „staatlichen Einheit" akzeptirt. Und nachdem dies geschehen ist, so muß man annehmen, daß dies mit Bewußtsein geschah, auch in jenem Falle, wenn die „staatliche Einheit" der kroatischen Adresse als eine „abstrakte" Einheit genommen

werden dürfte, was jedoch durch die Erklärungen Živković', Cars und die feierliche Erklärung des Grafen Janković ausgeschlossen ist.

Die „staatliche Gemeinschaft" also kann auch im Sinne der darüber stattgefundenen parlamentarischen Debatten nicht als „staatliche Einheit" verstanden werden, wie denn überhaupt im ganzen Ausgleich die Worte: Einheit, einheitlich, nicht ein einziges Mal vorkommen, und auch in der Debatte über die Ausgleichsvorlage alle Redner nur von einer „Gemeinschaft" sprechen und den Ausgleich als „Staatsvertrag", als internationalen Vertrag, „Bundesvertrag" bezeichnen. Namentlich that dies auch Graf Janković, welcher vor Allem betonte, daß der Ausgleich ein „Pakt" sei und dann sagte: „Das Zweite, was mich in dieser Vorlage befriedigt, ist, daß von einer „staatlichen Gemeinschaft" gesprochen wird. Für die Zukunft wird man in den Gesetzen nicht mehr von „partes adnexae" sprechen, und Niemand wird „staatliche Einheit" sagen können, sondern blos staatliche Gemeinschaft; das aber bedeutet, daß ein Foedus zwischen uns eingegangen wurde und daß dies eine Föderation ist." Dasselbe sagte nach Janković der Abgeordnete Kraljević, ein sehr eifriges Mitglied der Majorität und auch der Hauptredner Josef Žuvić hat nicht nur keine Einsprache erhoben, sondern Kroatien geradezu als Staat, den Ausgleich als einen „Staatsvertrag" und das Verhältniß als „staatliche Gemeinschaft" zwischen Kroatien und Ungarn bezeichnet.

VII.

Mit § 5 beginnt der zweite Theil des ungarisch-kroatischen Ausgleichs — so wie mit § 52 jener des G.-A. 12 : 1867. Hier wird gesagt, daß außer den auf Grund der pragmatischen Sanktion gemeinsamen Angelegenheiten „es noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten gibt, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion folgt, welche jedoch . . . zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als strenge gesondert erledigt werden können". — In gleicher Weise sagt § 5 des ungarisch-kroatischen Ausgleichs, daß es außer jenen der ganzen Monarchie gemeinsamen und quasigemeinsamen Angelegenheiten noch andere gibt, „welche Ungarn und Kroatien . . . gemeinschaftlich betreffen, und hinsichtlich welcher . . . die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung und Regierung durch diese Konvention als nothwendig anerkannt wird."

Diese Angelegenheiten folgen also nicht aus der seit Jahrhunderten bestandenen „staatlichen Gemeinschaft", etwa wie die im § 2 und 3, welche blos, weil seit 1848 bestritten oder ungewiß, durch Vertrag in authentischer Weise interpretirt wurden. Würde auch die Gemeinsamkeit der in § 6—10 angeführten Angelegenheiten ebenfalls aus der in der pragmatischen Sanktion zum rechtlichen Ausdrucke gelangten „staatlichen Gemeinschaft", resp. der pragmatischen Sanktion „folgen", so hätte

§ 5 keinen Sinn. Er bedeutet aber, daß dasjenige, was für die Länder der ungarischen Krone mit Oesterreich auf Grund des G.-A. 12 : 1867 gemeinsam oder quasigemeinsam ist, zwischen Ungarn und Kroatien eo ipso, als schon aus der pragmatischen Sanktion entspringend, wegen der in derselben ausgesprochenen Zusammengehörigkeit dieser Länder in allen ihr Verhältniß zu Oesterreich berührenden Fragen, eine wahre gemeinsame Angelegenheit bilde. Was darüber geht, bedarf einer besonderen „Anerkennung", wenn es gemeinsam sein soll, ebenso wie die quasigemeinsamen Angelegenheiten mit Oesterreich einer solchen laut § 52 G.-A. 12 : 1867 bedurft haben. Die ersteren wurden in den § 2—4 blos durch authentische Interpretation als bestehend anerkannt, während die anderen in § 5—10 enthaltenen, wie Abg. Zuvić dies sagte, aus „Gründen der gegenseitigen Nützlichkeit" als gemeinsam erklärt wurden und nach Bedarf geändert werden sollen. Aber sowohl die authentische Interpretation der ersteren als die Anerkennung der letzteren geschah durch „den neu geschlossenen Staatsvertrag" wie derselbe Abgeordnete den Ausgleich ganz richtig bezeichnete. Es fängt also mit § 5 der zweite Theil des 1868er Ausgleiches an, wie mit § 52 jener des G.-A. 12 : 1867, und ist somit auch hier in gleicher Weise zwischen Ungarn und Kroatien, wie ein Jahr früher zwischen Ungarn und Oesterreich vorgegangen worden.

Mein Kritiker nun hat aber auch hier seinen aparten Standpunkt und sagt „vom § 5 angefangen folgt die weitere Ordnung der staatsrechtlichen Fragen, und zwar in der Weise, daß sich Ungarn, d. h. der als bestehend anerkannte Staat, bestimmte taxativ angeführte Angelegenheiten v o r-

behält und die übrigen als autonome Angelegenheiten Kroatien überläßt." Gegen eine solche Interpretationsweise muß man entschieden Verwahrung einlegen, trotz § 47, welcher sagt, daß die gemeinsamen Angelegenheiten dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Zentralregierung „vorbehalten" sind, weil derselbe § 47 eben sagt, daß dieselben „in dieser Konvention" vorbehalten sind. „Diese Konvention" aber haben laut Einleitung und § 5 das „Königreich Ungarn einerseits, Kroatien anderseits . . . geschlossen." In diesen Stellen ist der animus contrahendi so scharf ausgedrückt, daß es schärfer nicht möglich ist. Wenn also irgend Jemandem, wie § 47 sagt, „in dieser Konvention" etwas „vorbehalten" ist, so geht der Vorbehalt von denjenigen Faktoren aus, welche diese Konvention geschlossen haben, also von „Ungarn einerseits, Kroatien anderseits", und zwar zu Gunsten des gemeinsamen Reichstages und der gemeinsamen Regierung, weil von beiden Ländern die „Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diese Konvention als nothwendig anerkannt wird" (§ 5).

Kroatien hat somit diese Angelegenheiten in die Gemeinschaft mit Ungarn als gemeinsame übertragen, die anderen aber nicht, und zwar an bestimmte Organe und (die Finanzen) für eine bestimmte Zeit. Die erste kroatische Regnikolar-Deputation zur Regelung der Fiumaner Frage im Jahre 1869 hat einigemal ganz richtig scharf betont und erklärt, daß jene gemeinsamen Angelegenheiten nur von jenen Organen, auf jene Art und an jenem Orte besorgt werden müssen, wie dies im Ausgleiche bestimmt ist, und erklärt, sie „könne nicht einwilligen, daß kroatische Bezirke dort

administrirt werden, wohin dieselben von Kroatien nicht **übergeben** wurden, und wohin sie die Regierung im Sinne des Ausgleichs zu übergeben nicht ermächtigt ist." (Die Deputation bestand aus dem Grafen Ladislaus Pejačević, später Banus, Josef Zuvić, Justizchef unter Banus Rauch, Al. Fodroczy und St. Vuković. Es ist zu bedauern, daß das erste Nuntium der gegenwärtigen Deputation nicht mit Entschiedenheit einen gleichen Standpunkt bezüglich der Esseker Finanz- und Agramer Forst-Direktion, sowie des G.-A. über die Reform der Magnatentafel u. s. w. eingenommen hat, weil nur dieser Standpunkt dem Ausgleiche entspricht. Vergleiche Landtagsdiarium 1868—1870, S. 859, 864).

Der von Dr. Egersdorfer hingestellte einheitliche Staat Ungarn kann also über den Kreis der ihm taxativ von Ungarn und Kroatien übertragenen Agenden hinaus seine Herrschaft nicht ausüben. Welche rechtliche Bedeutung dies aber hat, sagt mit Bezug auf den deutschen Bund Brie (l. c. S. 88—89): „War hienach die Bundeszuständigkeit auf einzelne bestimmte Richtungen des Staatslebens beschränkt, so stand auch dem Bunde nicht etwa das Recht zu, selbst seine Kompetenz durch Majoritätsbeschluß zu erweitern, sondern zu jeder Ausdehnung der Bundeskompetenz war die Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesglieder erforderlich, sei es in Gestalt eines neuen Vertrages, oder eines einstimmigen Beschlusses der Bundesversammlung (natürlich nur bei **positiver** Anerkennung dieses und des folgenden Modus) oder einer einstimmigen Ratificirung eines (Majoritäts-) Beschlusses der Bundesversammlung von Seiten der Einzelstaaten. Einem Gemeinwesen aber, dessen Zustän-

digkeit dauernd auf gewisse Funktionen beschränkt ist, kann der begriffliche Charakter eines Staates nicht zukommen." Dasselbe sagt alle Welt, aber da ich dem Einwande zuvorkommen will, daß ja Kroatien ebenfalls, wie mein Kritiker sagt „seine autonomen Gewalten nicht willkürlich bestimmen kann", — so bemerke ich kurzweg, daß keine im Vertragsverhältnisse stehende Persönlichkeit, also auch kein Staat dies thun kann, und zweitens, daß es darauf ankommt, wer diese Beschränkung gibt — denn, wie Professor Zorn sagt, „wer diese Grenzen zieht, ist der souveräne Faktor, wer sich dem Gebote zu fügen hat, kann es darum nicht sein." (Tübinger Zeitschrift 1881 S. 316.) In unserem Falle nun haben „Ungarn einerseits, Kroatien anderseits" die Machtbefugnisse der gemeinsamen Gesetzgebung und Regierung bestimmt, und nicht umgekehrt, und sie können dieselben jeden Augenblick sowohl erweitern als verengern — die staatliche Gemeinschaft, oder wie mein Kritiker es sagt, jener auch Kroatien umfassende „Staat Ungarn" steht in jedem Falle ohnmächtig da gegenüber Verträgen seiner „Theile."

Dr. Egersdorfer sieht selbst ein, welch' eine Absurdität es ist, bei einem Staate von „gemeinsamen" Angelegenheiten zu sprechen. Deshalb sagt er, von den „vorbehaltenen" Agenden, daß sie „gemeinsam genannt werden" — also offenbar nach seiner Ansicht es nicht sind, somit der Ausdruck „gemeinsam" nicht als „gemeinsam" verstanden werden dürfe. Er übersieht dabei, daß diese Angelegenheiten nicht nur per lapsum calami, sondern mit vollem Verständniß als gemeinsam „zwischen Ungarn und Kroatien" (§ 8), als

„Ungarn und Kroatien gemeinschaftlich" betreffend (§ 5, ebenso wie § 4, 8 des G.-A. 12 v. J. 1867) oder als „gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Länder der h. Stefanskrone (§ 6) resp. der ungarischen Krone" (§ 8, 9, 11, 31, 43) „bezeichnet, festgestellt, bestimmt anerkannt" werden. (Vergleiche das letzte Alinea, § 8, 16, 18, 52 des G.-A. 12 : 1867). Nachdem nun auch das Kriterium der juristischen Gemeinschaftlichkeit derselben sowohl in dem „Abschlusse der folgenden Konvention" von „Ungarn einerseits, Kroatien anderseits," als in der nur durch neuen Vertragrechtlich möglichen Abänderung laut § 70 vorliegt, so ist es für den Juristen eine zwingende Nothwendigkeit zu sagen, daß diese Angelegenheiten „gemeinsam genannt werden", weil sie gemeinsame sind.

Es ist auch nicht möglich anzunehmen, daß der ungarische und kroatische Landtag in jenen Stellen des Ausgleiches, wo die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten erwähnt werden (§ 3, 4, 5, 11, 31, 40) das Wort „gemeinsam", „gemeinschaftlich" in seinem wahren juristischen Sinne gebraucht haben, dort aber, wo von Ungarn und Kroatien die Rede ist, in einem andern, d. h. in einem nichtjuristischen Sinne, und zwar auch in jenen Paragraphen in welchen von beiden Arten zugleich gesprochen wird (§ 5, 11, 31, 40.) Dieses einem Gesetzgeber zumuthen zu wollen, nämlich, daß er dasselbe Wort in demselben Paragraphe in zwei verschiedenen, einander ausschließenden Bedeutungen gebraucht, widerstrebt den elementarsten Grundsätzen der juristischen Wissenschaft. Wer dies behauptet, der möge verlangen, daß dem Gesetze

ein Vokabularium beigefügt werde, damit man wisse, wo das Wort gemeinsam auch wirklich als gemeinsam, und wo es trotz aller juristischen Merkmale als nicht gemeinsam zu verstehen ist. Ohne ein solches ist Niemand berechtigt, auf eigene Faust einen Unterschied der Bedeutung anzunehmen, am allerwenigsten dann, wenn die juristischen Kriterien des „Gemeinsamen" wirklich vorliegen. Dies vor Augen gehalten entfällt jede Nöthigung, das positive Staatsrecht Ungarns und Kroatiens „in einer Weise zu interpretiren, welche dem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers stracks entgegenläuft und den Gesetzestext zu dem widerspruchsvollsten und unverständlichsten macht, den die Verfassungsnormen zweier Staaten aufzuweisen haben" (Jellinek S. 233—4.) Dieser Wille ist als animus contrahendi (Vertragswille) zweier Staaten im Ausgleiche in der Einleitnng, in § 4, 5, 11, 13, 14, 28, 29, 31, 43, 70 so klar ausgesprochen, daß auch ein Laie darüber nicht im Zweifel sein dürfte, besonders da im § 6 als die erste gemeinsame Angelegenheit, welche nicht aus der pragmatischen Sanktion, resp. aus der auf derselben beruhenden „staatlichen Gemeinschaft" folgt, sondern als gemeinsame erst durch „diese Konvention anerkannt wird", die Votirung der Kosten des Hofhaushaltes angeführt ist, und es jedenfalls ein „eigenthümlicher" Staat ist, bei welchem es wegen seiner Natur nicht selbstverständlich ist, daß diese Kosten das „Staatsparlament" votirt, und daß dies erst durch eine „Konvention als nothwendig anerkannt wird!"

Der gemeinschaftliche Charakter der als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten, Organe und

Institutionen wurde nach Abschluß des Ausgleichs als etwas so Selbstverständliches betrachtet, daß man auch in Ungarn die bis dahin blos ungarischen nunmehr als „ungarisch-kroatische" bezeichnete. Dies geschah gleich in den a. h. Reskripten von 7. und 8. November 1868 welche an den ungarischen und kroatischen Landtag in der Fiumaner Frage gerichtet wurden, von denen das erstere die Kontrasignatur des damaligen Ministerpräsidenten Grafen Andrassy trägt. In beiden Reskripten wird mit Berufung auf den Ausgleich vom „gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage", und vom „gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ministerium resp. Regierung" gesprochen, ohne daß gegen diese Nomenklatur im ungarischen Parlamente Jemand protestirt hätte. Dasselbe geschieht in den G. A. 12: 1870 und 67: 1881, im ersten bezüglich des gemeinsamen Reichstages und Gesetzen, im letzten bezüglich der Gesetze. Ist es nun möglich anzunehmen, daß der König, der Ministerpräsident, wie auch der ganze Reichstag keine Einsprache dagegen erhoben hätten, wenn jene Bezeichnungen unrichtig, d. h. dem Wesen der im Ausgleiche stipulirten gemeinsamen Angelegenheiten nicht entsprechend wären?

Dieser Vorgang entspricht also blos der damaligen Rechtsüberzeugung, daß der Budapester Reichstag eben durch den Ausgleich mit Kroatien zu einem „gemeinsamen" geworden ist, und daß der Ausgleich ein Vertrag der beiden Länder ist. So bezeichnet das an den kroatischen Landtag gerichtete obenerwähnte a. h. Reskript das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn als ein „neues staatsrechtliches Bündniß" (novi državopravni savez), durch welches „der alte historische Ver-

band, welcher Jahrhunderte hindurch Meine beiden treuen Völker zu ihrem Glück verbunden hat, als wiederhergestellt zu betrachten ist." Das an den ungarischen Reichstag erlassene a. h. Reskript sagt, daß durch den Ausgleich „der zwischen den Ländern der ungarischen Krone durch Jahrhunderte bestandene und auch in der pragmatischen Sanktion begründete Verband auf's Neue gesichert und gekräftigt wurde zur Befriedigung beider Theile." Die a. h. Thronrede, mit welcher der ungarische Reichstag im Dezember 1868 geschlossen wurde, freut sich über das durch die „staatsrechtliche Vereinbarung" mit Kroatien zu Stande gekommene und erneuerte „Bündniß" zwischen „der ungarischen und kroatischen Nation."

Als die kroatischen Deputirten und Magnaten nach Abschluß des Ausgleichs am 25. November 1868 zum ersten Mal in die Magnatentafel eintraten, wurden sie mit großen Ovationen empfangen. In der Begrüßungsrede, welche Namens der Kroaten Baron Inkey hielt, betonte derselbe den „staatsrechtlichen Vertrag, welcher zwischen zwei ruhmreichen Nationen der h. Krone geschlossen wurde." In seiner Erwiderungsrede, welche das ganze Haus stehend zuhörte, sagte Präsident Majlath unter Anderem: Geschlossen ist der Friede! geschlossen auf veränderter Grundlage, weil sich auch die Verhältnisse geändert haben, aber er ist geschlossen in dem unveränderlichen Geiste, welcher ehedem unsere Vorfahren beseelt hat. Gebe Gott, daß die Gefühle der Brüderlichkeit, welche wir von unseren Vorfahren geerbt haben, auf der neuen Grundlage ebenso rein und ungetrübt auf unsere Nachkommen übertragen werden, und daß der neue Friede abermals Jahrhunderte lang dauern

möge, wie das alte B ü n d n i ß Jahrhunderte hindurch bestanden hat."

Seine Anschauung über das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn hat jedoch der ungarische Reichstag an prägnantesten im G.-A. 41 : 1868, nämlich in jener Fassung, wie derselbe aus dem Parlamente hervorgegangen ist und am 5. Dezember 1868 sanktionirt wurde, dargethan. In dieser Fassung ist das Gesetz abgedruckt in Schuler Libloy's „Das ungarische Staatsrecht," Wien 1870, und in der Gesetzsammlung für 1868, welche im selben Jahre im Verlage von Robert Lampel in Pest erschien. Eine ungarische Ausgabe in dieser Fassung ist mir nicht zur Hand, weil ich nur die „zweite v e r b e s s e r t e" Ausgabe der 1868er Gesetze besitze, während eine kroatische nie existirt hat.

Dieser G.-A. 41 : 1868 ist nun deshalb merkwürdig, weil sich der ursprüngliche von Sr. Majestät sanktionirte Text in mehreren Punkten von jenem der „zweiten verbesserten" Ausgabe unterscheidet. Namentlich hat das ursprüngliche Gesetz 34 Paragraphe bei Schuler-Libloy und 33 in der Lampel'schen Ausgabe. Die zweite verbesserte Ausgabe hat 33 Paragraphe, aber der letzte derselben lautet wieder anders als bei Lampel, bei welchem die übliche Bestimmung, daß mit dem Vollzuge des Gesetzes der betreffende Ressortminister betraut wird, fehlt.

Dieser Gesetzartikel passirte die parlamentarischen Verhandlungen v o r dem Abschlusse des ungarisch-kroatischen Ausgleichs. Wenn man von deu 1848er Gesetzen ausgegangen wäre, dann hätte das Gesetz auch für Kroatien giltig sein müssen. Anstatt dessen sagt §. 33 des ursprünglichen Gesetzes: „Die Giltigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auf

Kroatien nicht; für den Fall des im konstitutionellen Wege erfolgenden Beitrittes Kroatiens zu diesem Gesetze, wird u. s. w." Als das Gesetz zur a. h. Sanktion vorgelegt wurde, vergaß man darauf, daß inzwischen der ungarisch-kroatische Ausgleich durch die a. h. Sanktion vom 8. November für Kroatien und vom 17. November für Ungarn perfekt geworden war, und so wurde auch dieser Paragraph mitsanktionirt. Ohne uns hier weiter mit der Frage zu beschäftigen, auf welche Weise die „Verbesserung" desselben erfolgt ist, wollen wir nur die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß der ungarische Reichstag vor Abschluß des Ausgleichs mit Kroatien sich selbst nicht für kompetent erachtete, für Kroatien Gesetze zu bringen, somit nicht jener Ansicht war, welche Dr. Egersdorfer propagirt, nämlich daß sich „Ungarn, d. h. der als "bestehend anerkannte Staat, bestimmte taxativ angeführte Angelegenheiten vorbehält, und die übrigen als autonome Angelegenheiten Kroatien überläßt." Es geschah vielmehr das Gegentheil! Der ungarische Reichstag erklärt die Giltigkeit der von ihm geschaffenen Gesetze für Kroatien von dem „auf konstitutionellen Wege erfolgenden Beitritte Kroatiens zu diesem Gesetze" abhängig. Was aber der „konstitutionelle Beitritt" bedeutet, das haben wir oben schon aus dem § 69 des G.-A. 12 : 1867 gesehen, wo mit denselben Worten die Wirksamkeit dieses Gesetzes davon abhängig gemacht wird, daß auch die österreichischen Länder demselben „auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden." Diese Worte bedeuten also einen Vertrag hier mit Oesterreich, dort mit Kroatien!

Derselben Anschauung war der ungarische Reichstag im G.-A. 9 vom Jahre 1867, mit welchem die Aushebung der Rekruten „von Seite Ungarns und Siebensbürgens“ bewilligt wurde. Es entspricht dies jenem Standpunkte, welchen Se. Majestät im a. h. an den kroatischen Landtag gerichteten Reskripte vom 27. Feber 1866 betonte, als der kroatische Landtag um Einstellung der ohne verfassungsmäßige Genehmigung angeordneten Rekrutenaushebung in Kroatien repräsentirte, und welches lautet; „Wir müssen daher die Erfüllung Eurer allerunterthänigsten Bitte um so entschiedener ablehnen, als Wir fest entschlossen sind, bis zur definitiven Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse den Status quo zu erhalten.“

Derselbe Gedanke ist in dem a. h. Reskripte vom 17. Feber 1867 mit welchem die ungarische Verfassung restituirt wurde, enthalten und zwar in jenem Passus, wo von den Ungarn erwartet wird, „daß sie den berechtigten Ansprüchen der Nebenländer eine billige Beachtung zuwenden werden“, weil auch nach diesem Reskripte der seit 1848 bestandene Status quo zwischen Ungarn und Kroatien weiter dauerte, die Kompetenz des ungarischen Parlamentes und Ministeriums wohl auf Siebenbürgen, aber nicht auch auf Kroatien ausgedehnt wurde. Diesen Status quo hat auch der ungarische Reichstag in seinem feierlichen, vom Könige dem kroatischen Landtage übermittelten Beschlusse vom 9. und 10. April 1867 anerkannt (Beiträge S. 251 fg.), ebenso wie später im § 4 des 1868er Ausgleichs durch die dort enthaltene nachträgliche Zustimmung Kroatiens zum G.-A. 12 : 1867 und die ebenda von Kroatien

eingelegte „ausdrückliche" Rechtsverwahrung. Weiters hat der ungarische Reichstag auch im § 69 des G.-A. 12 : 1867 und zwar im ersten Alinea jenen Status quo anerkannt, indem „jene Modalität und jenes Verhältniß", wie Kroatien in der ungarländischen Delegation „theilnehmen wird, später — d. h. nach dem Ausgleiche mit Kroatien — festgesetzt werden" sollte.

So steht die Rechtslage vor dem 1868er Ausgleiche. Die Wiener Zentralgewalt behielt nämlich die kroatischen Hoheitsrechte „bis zur definitiven Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse" in ihren Händen. Im a. h. Manifeste vom 20. September 1865, respektive mit a. h. Reskripte vom 2. November 1865, welches an den kroatischen Landtag gerichtet war, wurden das Oktoberdiplom und das Februarpatent dem kroatischen Landtage als königliche Proposition zur verfassungsmäßigen Verhandlung und Annahme ebenso vorgelegt, wie dem ungarischen Reichstage in der a. h. Thronrede am 14. Dezember 1865. Der kroatische Landtag erklärte in seiner Adresse vom 10. Feber 1867, daß Kroatien über seine Stellung zur Gesammtmonarchie im Vereine mit Ungarn zu entscheiden wünsche, und erbat vom Könige die Anordnung von Verhandlungen zwischen Kroatien und Ungarn. Diese Bitte wurde genehmigt und erklärte Se. Majestät in dem a. h. Reskripte vom 27. Feber 1867:

„Und nachdem Euer Getreuen sich bereit erklärt haben, bei der Regelung der staatsrechtlichen Fragen auf eine die Machtstellung der Monarchie wahrende Art und Weise mitzuwirken, und nachdem Ihr dies am ersprießlichsten in Gemeinschaft mit Ungarn thun zu können glaubet . . . so mögen

Wir Euch .... mit aller Wärme hiemit aufgefordert haben, im Hinblicke auf das in den Adressen der beiden Häuser des ungarischen Landtages bereits kundgegebene bereitwillige Entgegenkommen sofort zur Wahl einer Deputation zu schreiten, welche mit einer Deputation des zu Pest tagenden ungarischen Landtages über das gegenseitige staatsrechtliche Verhältniß sowohl, als über jenes zum Reiche in Unterhandlung zu treten hätte, wobei es Euch freisteht, unter Wahrung Eurer berechtigten Autonomie, und durch Vorbehalt der Beistimmung Eures eigenen Landtages hinlängliche Garantien für die Aufrechterhaltung Eurer nationalen Interessen zu gewinnen.."

Der am 10. Jänner 1868 eröffnete kroatische Landtag wurde mit a. h. Reskript vom 20. Oktober 1867 aufgefordert, durch Wahl einer Deputation, „die im vorigen Jahre (1866) gepflogenen und hauptsächlich durch die Kriegsereignisse unterbrochenen Verhandlungen neuerdings aufzunehmen und zum erfolgreichen Abschlusse zu bringen, welche das Resultat ihrer Ausgleichsverhandlungen vor Allem ihren respektiven Vertretungskörpern und sodann auch Unserer a. h. Entschließung zu unterbreiten haben werden." Aus diesen Thatsachen geht hervor, daß Se. Majestät auch nach Restituirung der ungarischen Verfassung das Verfügungsrecht über die Hoheitsrechte in Kroatien in jener Weise behielt, wie dies seit 1849 der Fall war, dabei aber ausdrücklich betonte, daß dies nur auf so lange geschieht, bis die staatsrechtlichen Verhältnisse ihre definitive Regelung und zwar

durch Mitwirkung des kroatischen Landtages finden. Der ungarische Reichstag erklärte sich schon im Jahre 1861 bereit, mit Kroatien „als Nation zu Nation" verhandeln zu wollen.

Als daher im Jahre 1866 die ersten Verhandlungen beginnen sollten und in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 14. März 1866 von Seite des kroatischen Landtagspräsidiums die Zuschrift zur Verlesung kam, der kroatische Landtag hätte bereits seine Deputation gewählt und der ungarische Präsident beantragte, diese Zuschrift auf die Tagesordnung zu setzen, da sagte Deak: „Die fragliche Zuschrift möge immerhin für eine der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden, doch dürfte sie schwerlich Anlaß zu langen Debatten geben. Das Unterhaus habe in seiner ersten Adresse sich bereit erkärt, mit Kroatien zu unterhandeln, so daß nichts Anderes erübrige, als eine für diese Angelegenheit zu exmittirende Deputation zu wählen und nach der Wahl den kroatischen Landtag hievon zu verständigen" (Agr. Ztg., 17. März 1866), was denn auch am 17. März geschah. Dieselbe Bereitwilligkeit bekundete Ungarn im Jahre 1868, indem es sich in Verhandlungen mit Kroatien einließ, deren Resultat die auf „Basis" der pragmatischen Sanktion geschlossene „folgende Konvention" (Eingang zum Ausgleiche) ist.

So lautet das Kapitel von den „überlassenen" und von den „vorbehaltenen" Agenden und es sprechen diese Thatsachen eine so beredte Sprache,

daß sie von Jedem verstanden werden kann, der sie nur verstehen will. Und weil erst durch die im Ausgleiche erfolgte „definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse", wie das oberwähnte a. h. Reskript lautet, oder durch „Schlichtung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen", wie der Eingang des Ausgleichs sagt, der seit 1848 zwischen Ungarn und Kroatien bestandene Status quo seine rechtliche Austragung dahin fand, daß in gewissen Angelegenheiten eine „gemeinsame Gesetzgebung und Regierung" (§ 3, 5) durch die „folgende Konvention" eingesetzt, resp. anerkannt wurde, wie auch das Verhältniß beider Länder zu Oesterreich von Kroatien im § 4 unter einer gleichzeitigen „ausdrücklichen Bedingung" anerkannt wurde, so war es nur eine natürliche Folge dieses rechtlichen Zustandes, daß nach Abschluß des Ausgleichs die vom ungarischen Reichstage über gemeinsame Angelegenheiten geschaffenen Gesetze jetzt nachträglich von Sr. M. im a. h. Reskripte vom 10. Dezember 1868 für Kroatien sanktionirt wurden. In diesem a. h. Reskripte heißt es ausdrücklich: diese „für Unser Königreich Ungarn" schon bestätigten Gesetzartikel geben wir hiemit „für die Königreiche Kroatien und Slavonien im Sinne des zwischen ihnen und dem Königreiche Ungarn geschlossenen staatsrechtlichen Ausgleichs abgesondert heraus, heißen gut, bekräftigen und sanktioniren dieselben . . ." Vor dem Ausgleiche waren also diese Gesetze blos für Ungarn, aber nicht auch für Kroatien sanktionirt, was wieder ein Beweis ist, daß dieselben erst durch Einwilligung Kroatiens, oder wie § 33 des G. A. 41 : 1868 sagt zufolge „des im konstitutionellen Wege erfolgten

Beitrittes" zu gemeinsamen geworden sind, weil eben der Vertrag dieselben zu gemeinsamen gemacht hat. Dieses — und nicht Dasjenige, was Dr. Egersdorfer glaubt — „ist zweifellos mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte der Sinn" des Ausgleichs. Daß Kroatien bei Abschluß desselben in einer Zwangslage war, mag ein Politiker zum Vorwande einer anderslautenden Interpretation nehmen, für den Juristen ist dies nicht nur die „einfachere und ungezwungenere", sondern die einzig mögliche Interpretation, so lange, als die Maxime „si duo faciunt idem, non est idem, im Rechtsgebiete keine Geltung hat. Ungarn hat wohl niemals ausdrücklich, d. h. durch Worte, anerkannt, daß die Losreißung Kroatiens im Jahre 1848 rechtlich erfolgt war, aber zur Beurtheilung des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen Ungarn und Kroatien ist eine solche „ausdrückliche Anerkennung" auch nicht nothwendig.

Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes genügt auch eine faktische, thatsächliche Anerkennung eines Staates und diese besteht eben darin, daß ein Staat, ohne die Frage nach der rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Entstehung des Andern zu lösen, sich in irgend einen rechtlichen Verkehr mit demselben setzt und das hat Ungarn gegenüber Kroatien gethan und damit ist die Frage gelöst. Von dem Inhalte des geschlossenen Vertrages hängt dann der Charakter desselben als Staatsvertrag ab und zugleich der rechtliche Charakter der denselben abschließenden Kontrahenten. Nachdem nun im 1868er Ausgleich „Ungarn einerseits, Kroatien anderseits" über alle Fragen und

Verhältnisse des staatlichen Lebens die „folgende Konvention geschlossen haben", über solche Gegenstände aber nur Staaten verfügen können, so ist damit der Beweis erbracht, daß sowohl Ungarn als Kroatien je ein Staat sind, und der von ihnen abgeschlossene Vertrag ein Staatsvertrag.

Im Besitze der durch diesen Vertrag geregelten staatlichen Hoheitsrechte w a r e n beide Staaten in jenem Sinne, in welchem dies bei einem Vertrage, welcher ein A u s g l e i c h ist, stattfindet. Nach Abschluß desselben, weil das Verhältniß wegen § 70 auch ein Vertrag geblieben ist, sind beide Staaten derart im Besitze derselben, daß jeder a l l e als eigene besitzt, aber so, daß gewisse Hoheitsrechte (§ 2—3, 6—10) von beiden Staaten in Gemeinschaft ausgeübt werden, wie dies in jeder Realunion der Fall ist. Träger oder Eigner sämmtlicher Hoheitsrechte ist also Ungarn sowohl als Kroatien, aber die A u s ü b u n g bestimmter Hoheitsrechte ist eine gemeinschaftliche und durch gemeinschaftliche Organe besorgte, so zwar, daß beide Länder einander gleichberechtigt gegenüber stehen. Es besteht allerdings daneben, und zwar mehr als in jeder anderen Realunion, eine Präponderanz zu Gunsten des mächtigeren Ungarn aber der Begriff der Realunion selbst ist nicht aufgehoben. Das sind dann jene „Abweichungen vom reinen Typus der Realunion" bei Kroatien, welche Brie hervorhebt, und welche auch als Anomalien, Modifikationen, Eigenthümlichkeiten u. dgl. bezeichnet zu werden pflegen.

Solcher Anomalien gibt es bei jeder konkreten Staatenverbindung, bei der einen mehr, bei der anderen weniger. Gibt es deren viele, so pflegen Manche von einer Realunion sui generis (eige-

ner Art) zu sprechen, wie denn auch das „Gegen-Nuntium" der kroatischen Regnikolar-Deputation von einer „Parität eigener Art" spricht. Alle Abweichungen können aber bei einer Realunion so lange nicht entscheidend sein, bis sie nicht das Prinzip der Gleichberechtigung selbst aufheben. So z. B. steht auch die Fahne der Armee, die militärischen Abzeichen, die Kriegsflagge der Flotte, das bei Verträgen mit auswärtigen Staaten gebrauchte Siegel u. s. w. nicht im Einklange mit der Parität der beiden Ländergebiete der Monarchie (Juraschek: Personal- und Realunion S. 107). Das Gleiche gilt betreffs der Majoritätsbeschlüsse der beiderseitigen Delegationen, ebenso des Rechtes Sr. Majestät, eventuell die Quote auf ein Jahr zu bestimmeu (ibidem S. 111). Daß der Sitz der gemeinsamen Ministerien in Wien ist, zeugt auch für eine Präponderanz Oesterreichs (Aschehoug l. c. S. 16 § 8).

Es ist richtig, daß die ungarisch-kroatische Realunion mehr solcher Abweichungen von dem reiuen Typus aufweist; aber so lange das Verhältniß auf Vertrag beruht und nur durch Vertrag verändert werden kann; so lange der König nicht nur zum ungarischen, sonderu auch zum Könige von Kroatien, Slavonien und Dalmatien gekrönt wird, und das Krönungsdiplom auch im kroatischen Originale herauszugeben, in demselben die Integrität und Landesverfassung Kroatiens zu verbürgen und dasselbe dem kroatischen Landtage einzuschicken ist; so lange der Titel des kroatischen Königs zu gebrauchen ist; so lange Kroatien ein besonderes Territorium und eine besondere politische Nation ist; so lange die kroatische Fahne neben der ungarischen am gemeinsamen Reichstage aufzuhissen

ist; so lange bei Bezeichnung der gemeinsamen Angelegenheiten die Wappen beider Länder im Gebrauche stehen; so lange für Kroatien und in Kroatien nur die kroatische Sprache als Amts- und Staatssprache gilt, und alle gemeinsamen Gesetze auch im kroatischen Originale zu sanktioniren sind; so lange Kroatien blos zu den gemeinsamen Ausgaben im Verhältnisse zu seiner Steuerkraft beizutragen hat, der etwaige Ueberschuß an Kroatien fällt, und es eine Abrechnung darüber gibt; so lange der kroatische Landtag aus seiner Mitte die Repräsentanten des „Königreiches Kroatien“ als Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation in den gemeinsamen Reichstag wählt u. s. w.; so lange bestehen die begrifflichen Grundlagen einer Realunion intakt, also auch die Gleichberechtigung oder Parität ganz in derselben Art, wie dieselbe bis zum Jahre 1848 rechtlich bestanden hat.

Graf E. Karoly hat zu Ende 1860 oder zu Anfang des Jahres 1861 eine Broschüre herausgegeben unter dem Titel „federált Hunnia“, in welcher er sagt: „Ungarn betrachtet wie vor so auch nach dem Jahre 1848 und auch jetzt Kroatien als seine Schwester und Verbündete (posestrima i družica), anerkennt desselben Gleichberechtigung mit Ungarn und wünscht dieselbe zu erhalten“ („Pozor“, 5. Jänner 1861). Im 1861er ungarischen Reichstage erklärte Baron Bela Wenckheim: „Die Staatsrechte Kroatiens sind innerhalb der letzten hundert Jahre mit dem Staatsrechte Ungarns fast zu einem Körper geworden.“ Der Reichstag in seiner ersten Adresse erklärt: „Kroatien war niemals in Ungarn ein-

verleibt u. s. w." und behauptet in der zweiten: „Auch wollten die 1848er Gesetze Kroatien nicht in Ungarn einverleiben, sondern wünschten es als Sozialland zu betrachten." Im Jahre 1866 beruft sich der Reichstag auf diese Erklärungen und die ungarische Regnikolardeputation von 1866 sagt auch: „So viel ist auf jeden Fall sicher, daß die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit Ungarn niemals zu einem Körper verschmolzen waren." Im Jahre 1866 soll Deak erklärt haben: „Ungarn anerkenne die Selbstständigkeit des dreieinigen Königreiches, und wünsche nur wegen der gemeinsamen Angelegenheiten einen föderativen Bund gegenüber der Zentralregierung im Wege von Landtags-Delegationen. Die Vertretung Kroatiens im ungarischen Landtage selbst sei entbehrlich". (Agr. Ztg. 7. März 1866.) Auch Ghyczy Koloman war der Ansicht — wie mich dessen Dr. Rački, Mitglied der 1866er Regnikolardeputation versichert — daß für den Fall, als ein Ausgleich zu Stande kommt, über die gemeinsamen Angelegenheiten durch Delegationen des Pester und Agramer Landtages, nicht aber im gemeinsamen Reichstage verhandelt werden solle. Der 1868er Ausgleich bezeichnet sich selbst als eine auf Basis der pragmatischen Sanktion geschlossene Konvent on zwischen Ungarn einerseits, Kroatien anderseits. Der Inhalt desselben spricht entschieden für die Existenz zweier Staaten, was auch von namhaften Fachmännern bestätigt wird, ja auch vom ungarischen Publizisten Ed. Horn, welcher das Verhältniß als ein „quasi-internationales" bezeichnet, und als dem österreich-ungarischen „analoges" (Annuaire de législation étrangère 1874 Seite

258, 265) und trotz allem dem kommt noch Dr. Egersdorfer und will im Gegensatze sowohl zu den Stimmen aus Ungarn, als zum Urthiele von solchen Männern der Wissenschaft, welche als Fachmänner vorzugsweise zur Abgabe eines Urtheils berufen sind, den Beweis erbringen, daß diese ganze Anscha uung auf Fiktionen beruhe, daß der Ausgleich kein Vertrag, sondern ein auf eine „eigenthümliche" Art zu Stande gekommenes Gesetz des seit Jahrhunderten bestandenen einhelichen Staates Ungarn ist!

Es muß dies ein wirklich eigenthümlicher Staat gewesen sein, bei welchem es „auf jeden Fall sicher ist", daß seine Theile „niemals zu einem Körper verschmolzen waren", also ein Staat mit „zwei Körpern". So ergeht es Einem, wenn man wie Saulus „unter die Propheten" geht! Aber da wir, obgleich der Ausgleich nicht viel von einer doktrinären und systematischen Auffassung zeigt, dennoch annehmen müssen, daß die beiden Länder durch denselben in keiner Weise „an den allgemeinen Grundwahrheiten des öffentlichen Rechts zu rütteln beabsichtigten (Held. J. Die Verfassung des deutschen Reichs, S. 20), so müssen wir die Einwendungen Dr. Egersdorfers gegen unsere Auffassung ablehnen, umsomehr als wir in dem G.-A. 12: 1867, über dessen Sinn keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, ein Vorbild haben, wie und in welcher Bedeutung die verschiedenen entscheidenden Ausdrücke zu verstehen sind. Wenn es trotzdem gestattet wäre, in der Manier meines kroatischen Kritikers zu argumentiren, dann könnte man eben Alles „beweisen" und zwar einfach dadurch, daß man es behauptet, also auf die denkbar einfachste Weise.

VIII.

Nachdem Dr. Egersdorfer in der charakterisirten Art meinen Standpunkt „widerlegt“ hat, gibt er uns seine eigene Anschauung zum Besten. Es ist dies jene Anschauung, wie man dieselbe schon oft von Laien gehört hat, und wie sie namentlich in den politischen Tagesblättern aus Anlaß meiner vorjährigen Schrift mir vorgehalten wurde. Von dieser Auffassung meint mein Kritiker, daß dieselbe dem Ausgleiche „viel eher entspricht“ und daß sie jedenfalls viel „einfacher und ungezwungener ist“ als die meinige. Auf welche Art er die Sache „einfacher und ungezwungener“ gemacht hat, das haben wir gesehen, und hier stellen wir ihm das Zeugniß aus, daß er wirklich höchst „ungezwungen“ sich über alle hergebrachten Begriffe und Regeln des Staats- und Völkerrechtes hinweggesetzt hat. Dasselbe gilt von seiner eigenen Erklärung des ungarisch-kroatischen Verhältnisses, welche lautet: „Kroatien ist sohin ein besonderes Territorium, es ist ein Königreich, welches seine Autonomie besitzt, aber d e ß h a l b m u ß es kein Staat sein.“ — Ganz richtig, denn z. B. Dalmatien ist ein besonderes Territorium, es ist ein Königreich, welches seine Autonomie besitzt, aber d e ß h a l b ist es wirklich kein Staat. Es hat auch Niemand gesagt, daß Kroatien, weil es ein besonderes Territorium und ein Königreich mit Autonomie ist, deßhalb auch rechtlich ein Staat ist, vielmehr entsteht erst die Frage nach dem rechtlichen Charakter jenes Territoriums, jenes Königreichs und seiner Autonomie. Denn ebenso, wie es ein staatliches

Territorium und eine staatliche Autonomie gibt, gibt es auch ein provinziales Territorium und eine provinziale Autonomie und es gibt Königreiche, welche Staaten, und solche, welche Provinzen sind. Also Dr. Egersdorfer hat mit seiner Betonung eine offene Thür eingerannt.

Was die Bezeichnung Kroatiens als „autonomes Königreich" betrifft, so kann dieselbe, je nachdem man diesen oder jenen Sinn mit dem Worte „Autonomie" verbindet, eine richtige oder unrichtige sei. Das Wort Autonomie wird nämlich im Staats- und Völkerrechte in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. (Vergleiche u. A. Rotteck-Welckers Staatslexikon, und Block: „Dictionnaire de la Politique". S. v. Autonomie wie auch Bluntschli Staatswörterbuch (kleine Ausgabe.)

Seinem Ursprunge nach bedeutet es dasselbe, was wir heute Souveränetät eines Staates nennen, und in dieser Bedeutung spricht man im Völkerrechte von der Autonomie als von einem der Grundrechte, welche jedem souveränen Staate im Völkerverkehre zukommen.

Sodann spricht man von den s. g. halbsouveränen Staaten als „autonomen", wie z. B. die Berliner Kongreßakte den bulgarischen Staat als ein „autonomes Fürstenthum" erklärt (Art. 1. principautè autonome.) Dieses Verhältniß wird auch mit „vollständige Selbstverwaltung" bezeichnet, z. B. im Eingange des Vertrages zwischen England und Transvaal vom 3. August 1881, in welchem dieser Republik England ein „complete self-goverement" ertheilt und garantirt (conferent et garantissent. Dareste: Constitutions modernes II. S. 607. übersetzt dies mit „un gouvernement autonome complete"). Bul-

merincq (Völkerrecht 193) bezeichnet demgemäß Transvaal als „autonomen Staat."

Manche Schriftsteller sprechen auch von der Autonomie der Kroaten eines Staatenbundes und einer Realunion. So z. B. bezeichnet auch der ungarische Publizist E. Horn (Annuaire de législation étrangére von Jahre 1874 auf S. 256 die beiden Hälften der Monarchie als solche, welche „bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine Autonomie" haben und sagt, daß das ung. Parlament in den nicht gemeinsamen Angelegenheiten „autonom" ist, ebenso wie er bei Kroatien auf S. 264 dieses Wort gebraucht. Desgleichen hat auch Deak die Stellung der beiden Reichshälften als „Autonomie" bezeichnet in seiner berühmten Februarrede vom Jahre 1866. (Parl. Taschenbuch für ung. Reichstag II. S. 59.) Die französischen Schriftsteller sprechen durchwegs von einer „Autonomie" welche Ungarn einnimmt z. B. Block, Dareste, Demombynes, Calvo u. A. Es ist dies jener Standpunkt, von welchem aus Block zwischen Souveränetät, Autonomie und Selfgonverement unterscheidet, und das charakteristische Merkmal der Autonomie darin findet, daß das betreffende Land „keine Unabhängigkeit nach A u ß e n besitzt, sondern blos eine mehr oder minder große Unabhängigkeit im Innern", ohne einen weiteren Unterschied der rechtlichen Stellung solcher Länder zu machen so zwar, daß er neben den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie auch die deutschen Einzelstaaten, die schweizerischen Kantone, die Staaten der nordamerikanischen Union, die Vasalenstaaten der Türkei, die englischen Kolonien, Finnland und die österreichischen Kronländer als autonome Länder aufzählt — ein Standpunkt, welcher

schon deshalb unrichtig ist, weil die rechtliche Stellung z. B. der beiden Theile unserer Monarchie denn doch wesentlich eine andere ist als jene der österreichischen Kronländer zu Oesterreich oder gar jene der englischen Kolonien zum Mutterlande. Ob alle diese Länder nach Ansicht Block's Staaten sind oder nicht, ist aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich, nur so viel steht bei ihm fest, daß sie nicht souverän sind, sondern blos „einige Attribute der Souveranetät" besitzen. Doch scheint Block alle diese Länder für Staaten zu halten, indem er weiter sagt, daß es gegenwärtig in Europa „keine Provinzen und Gemeinden gibt, welche eine wahre Autonomie" haben und daß man ihnen blos „ein größeres oder geringeres Maß von Selfgouvernement zusprechen kann."

Zur Bezeichnung der nichtsouveränen Staaten eines Bundesstaates, speziell der deutschen Einzelstaaten hat es Prof. Laband in seinen bahnbrechenden Werken über deutsches Staatsrecht versucht diese französisch-italienisch-englische Ausdrucksweise in die deutsche Literatur einzuführen und bezeichnet die einzelnen deutschen Staaten, z. B. Baiern, Sachsen, Württemberg u. s. w. als „autonome Staaten", hauptsächlich, weil das Reich das Recht hat, ihnen gegenüber seine eigene Kompetenz im Wege der einseitigen Gesetzgebung ohne deren Einwilligung auszudehnen. Obwohl nun dieser Standpunkt von der herrschenden Lehre als richtig anerkannt wird, hat man es in der deutschen Literatur vorgezogen, das Wort „Autonomie" bei Bezeichnung von nicht-souveränen Staaten nicht anzuwenden.

Weiters wird von der Autonomie der „Provinzen" eines Staates gesprochen, und zwar in Deutschland in der Regel ohne nähere Bezeichnung oder aber als „provinzielle", während die italienische, französische und englische Literatur, um den Unterschied gegenüber dem nichtsouveränen Staate zu bezeichnen, diese Autonomie eine provinziale oder häufiger eine „administrative" nennt. Eine solche Provinz „mit administrativer Autonomie" ist laut Art. 13 des Berliner Traktates Ostrumelien (autonomie administrative.) Länder mit einer solchen Autonomie sind keine Staaten, sondern rechtlich Theile eines andern Staates, welcher ihnen ihre „Autonomie" rechtmäßig entziehen kann, außer er ist daran durch einen Vertrag gegenüber auswärtigen Staaten verhindert, wie eben die Türkei wegen Ostrumelien durch den Berliner Vertrag, und wegen Syrien seit 1864 ebenfalls.

Andererseits hat auch die Insel Samos und zwar seit 1832 eine Autonomie. Diese ist ebenfalls durch ein türkisches Gesetz eingeführt, aber weil die Türkei sich diesfalls den europäischen Mächten nicht vertragsmäßig verpflichtet hat, kann sie diese Autonomie zu jeder Zeit „einseitig entziehen" (Martens Völkerrecht I. S. 260) wie sie auch bezüglich Ostrumeliens und Syriens könnte, wenn der Berliner, resp. Pariser Vertrag sie nicht binden würde; denn seiner eigenen Provinz ist der Staat nur durch das und auf so lange gebunden, als er es sein will. Dies gilt z. B. auch von der Verfassung der englischen Kolonie Canada, welche eine faktisch größere Autonomie besitzt als manche Staaten, ohne deshalb selbst ein Staat zu sein. Denn die rechtliche Stellung Kanada's beruht nicht etwa auf einem Vertrage mit

England, sondern auf einem Gesetze, welches vom englischen Parlamente einseitig erlassen wurde, gegenwärtig auf jenem vom Jahre 1867 (Dareste l. c. II. S. 354 fg.), welches im Jahre 1875 theilweise, wieder einseitig, vom englichen Parlamente modifizirt wurde. Das englische Parlament hat auch das Recht, ohne Aenderung der kanadischen Verfassung „jeden Beschluß des Kolonialparlamentes zu kassiren und kann selbstständig Gesetze für die Kolonien erlassen" (Jellinek S. 43). Es hat weiter „das englische Parlament de jure die unbestrittene, wenn auch selten geübte Macht, die kanadische Verfassung zu ändern und aufzuheben" (ibidem S. 67.) In ersterer Beziehung hat das Londoner Parlament mehrfach diese seine Rechtsmacht auch bethätigt (so in den Jahren 1871, 1875). Das ist jene Stellung, welche Dr. Egersdorfer als die „einfachere und ungezwungenere Darstellungsweise" des ungarisch-kroatischen Verbandes bezeichnet, daß nämlich gewisse Agenden „suspendirt und einer eigenen Regierung grundgesetzlich übertragen sind," aber dies geschieht, wie gezeigt, auf — Widerruf und auf die Art, daß trotz dieser Autonomie das englische Parlament das Recht hat, nach seinem Belieben einen bestimmten Gegenstand auch durch sein eigenes Gesetz auf eine auch für Kanada verbindliche Art zu normiren. Kroatien aber hat in seine rechtliche Stellung durch einen Vertrag eingewilligt und dieselbe kann ebensowenig eingeschränkt als erweitert werden, außer wenn Kroatien neuerdings dazu seine Einwilligung gibt, am allerwenigsten aber hat der Budapester Reichstag das Recht, einen Beschluß des kroatischen Land-

tages zu kassiren oder selbständige Gesetze für Kroatien zu erlassen in jenen Gegenständen, welche in die kroatische Autonomie fallen. Kroatien ist eben kein Theil des dezentralisirten Einheitsstaates Ungarn, welcher jene Rechte hat, die ihm der Staat nach seinem Belieben gibt und nimmt. Wenn dies der Fall wäre, dann hätten im Parlamente dieses Staates zu Budapest, in jenem welches, wie Dr. Egersdorfer sagt, das „gemeinsame genannt" wird, die kroatischen Deputirten wie überall in der Welt ein Recht auch in allen Angelegenheiten mitzustimmen, was aber nach § 35 ausgeschlossen ist, weil es eben ein gemeinsames und ein nicht gemeinsames Parlament gibt. Darf ein Abgeordneter nicht über alle Fragen abstimmen, sondern nur über jene, welche auch sein Land angehen, so ist damit bewiesen, daß er eben nicht den „Staat Ungarn", d. h. die Länder der ungarischen Krone vertritt, sondern nur sein eigenes Land-Kroatien. (Vergleiche Prof. Max Seydel, Kommentar zur d. Verfassungsurkunde S. 141.) Dies gilt im Bundesstaate und noch mehr im dezentralisirten Einheitsstaate, und hat man aus diesem Grunde den Absatz 2 des Art. 28 der deutschen Verfassung, welcher mit dem Begriffe eines Staates im Widerspruche stand, im Jahre 1873 aufgehoben, so daß jetzt jeder deutsche Abgeordnete auch über solche Gegenstände abstimmt, welche sein Land nichts angehen und sich die Kompetenz des Reiches in der betreffenden Angelegenheit nicht auf seinen Staat erstreckt. Ebenso stimmt im österreichischen Reichsrathe jeder Abgeordnete auch dann mit, wenn das betreffende Gesetz nur in einem oder in einigen Kronländern gelten soll, und es kann durch ein Gesetz des Reichsrathes

die Kompetenz der zisleithanischen Landtage verändert werden, was auch im Jahre 1868, 1872, und 1873 geschehen ist.

In der rechtlichen Unmöglichkeit, den Ausgleich ohne einen neuen Vertrag mit Kroatien, welchen sowohl der ungarische Reichstag (wohlgemerkt nicht der „gemeinsame": Einleitung und §§ 29 u. 70 des Ausgleichs) wie auch der kroatische Landtag als ein besonderes Gesetz für jedes Land zu inartikuliren hat, liegt eben jener von Prof. Held betonte „feste juristische Halt" wonach es sich entscheidet, ob die „Länder der ungarischen Krone" eine Staatseinheit oder Staatenmehrheit bilden. Weiter liegt hierin der rechtliche Unterschied der kroatischen „Autonomie" zu jener der deutschen nichtsouveränen Einzelstaaten und der zisleithanischen Kronländer. Und wenn die Theorie darüber einig ist, daß zum Begriffe des eigenen Rechtes die Nichtentziehbarkrit desselben nicht erforderlich ist, so ist sie auch darüber einig, daß ein Recht welches einer politischen Körperschaft wider ihren Willen nicht entzogen werden kann, ein Beweis dafür ist, daß dies ein souveränes Recht ist. Deswegen eifert die herrschende Theorie des Bundesstaates in Deutschland so sehr gegen die Sonderrechte, welche einigen deutschen Einzelstaaten zukommen, und bezeichnet dieselben als „Ueberbleibsel" u. s. w. der Einzelnstaatssouveränetät. Bei Kroatien handelt es sich aber nicht nur um einzelne „Sonderrechte", sondern um die gesammte Stellung desselben zu Ungarn und mit diesem vereint zu Oesterreich, welche ohne Zustimmung, Einwilligung, d. h. ohue einen Vertrag weder erweitert noch verringert werden kann. In diesen Punkten liegt nach allen Theorien der

juristische Beweis nicht nur dafür, daß Kroatien ein Staat, sondern wenigstens (G. Meyer) ein beschränkt souveräner Staat ist. Für den Begriff des Staates ist nicht erforderlich, daß er zu jeder Zeit auch aktuell in jeder Sphäre thätig sei, „vielmehr wird die Freiheit der Individuen und (speziellen) Korporationen (— Kirche, Provinz u. s. w. —) rationellerweise gegenüber willkürlichen Eingriffen des Staates durch Rechtssätze geschützt; es genügt alsdann, wenn der Staat nur befugt ist, sich jeder Zeit, dem Bedürfniß gemäß, die entsprechende Zuständigkeit beizulegen — die sogenannte Kompetenz-Kompetenz". Daher „ein Gemeinwesen, dessen Aufgabe und Kompetenz dauernd auf einen positiv bestimmten Theil des menschlichen Lebens beschränkt ist, kann nicht einmal als unvollkommene Verkörperung der Staatsidee betrachtet werden." (Brie Theorie u. s. w. S. 4, 6.) Auch jene Theoretiker (z. B. Prof. Held), welche in allen Staatenverbindungen etwas Fließendes, einen Uebergang, entweder von Einheit zur Mehrheit oder umgekehrt, also etwas juristisch nicht genau Faßbares erblicken, „falls dafür nicht die staatliche Souveränetät des Ganzen oder der Glieder einen festen juristischen Halt gibt", stimmen darin überein. Denn auch Held fordert, damit das Ganze ein Staat sein solle, daß ihm gegenüber „die rein individuelle Willensbestimmung aller seiner unmittelbaren und mittelbaren Glieder ausgeschlossen sei, und selbst deren gegenwärtig bestehende partikuläre oder singuläre Selbstständigkeit den gesetzlich zum Ausdruck gebrachten Bedürfnissen" des Ganzen weiche, weil nur „eine Einigung mit gemeinsamer Ordnung, bei welcher die Entscheidung der Frage, was mit der Existenz

des Ganzen oder der Glieder vereinbar sei oder nicht, dem Rechte nach nicht den einzelnen Gliedern zusteht und bei welcher eventuell das Ganze das Opfer der Selbstständigkeit der Theile verlangen muß und auch rechtlich erzwingen darf, nicht mehr eine völkerrechtliche, sondern bereits eine staatsrechtliche", d. h. ein Staat ist. Denn es ist „auch die nothwendige Folge der staatsrechtlichen Eigenschaft eines Wesens oder der Souveränetät, daß dasselbe allein endgiltig über seine eigenen Bedürfnisse, beziehungsweise Kompetenzen entscheide". (Die Verfassung des deutschen Reiches S. 3, 6, 17 und Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes S. 153.) Ein politisches Gebilde, welches dies nicht vermag, ist ihm ebenfalls kein Staat, wenn es auch „so enge völkerrechtliche Verbände" gibt, „daß sie an den Staat zu grenzen scheinen" (Held's Verfassung S. 5). Das Letztere ist eben bei der Realunion der Fall, wenn die Gemeinsamkeit sich auf eine große Anzahl von Gegenständen des inneren Lebens bezieht, aber rechtlich ist und bleibt dieselbe immer ein völkerrechtliches Verhältniß zweier Staaten, mag dieselbe auch den größten Theil der staatlichen Hoheitsrechte umfassen.

Auf die weiteren Bedeutungen des Wortes Autonomie, wo z. B. von der Autonomie der Gemeinde, der Kirche u. s. w. gesprochen wird, brauchen wir nicht einzugehen.

Wenn also Dr. Egersdorfer sagt, Kroatien ist ein „autonomes Königreich", so hat er damit noch keine juristische Bestimmung des ungarisch-kroatischen Verbandes gegeben, und es bleibt die Frage offen: autonomer Staat oder autonome Provinz?

Im ersten Falle wieder: souveräner oder nicht-souveräner Staat? weil das Wort Autonomie in der Wissenschaft in mehrfacher Bedeutung gebraucht wird.

In Vorstehendem haben wir alle Einwendungen prinzipieller Natur, welche Dr. Egersdorfer erhoben hat, geprüft, und glauben uns schmeicheln zu dürfen, deren Haltlosigkeit erwiesen, nicht blos behauptet zu haben. In Folge dessen fühle ich mich nicht verpflichtet, den weiteren Beweis führen zu müssen, daß auch seine im letzen Artikel gemachten Einwendungen gegen meine aus der Natur des Verhältnisses zwischen Ungarn und Kroatien gezogenen Schlußfolgerungen bezüglich des Titels der Gesammtmonarchie, der Titulatur Sr. Majestät, des Reichswappens u. s. w. unhaltbar sind, weil er dabei vom Standpunkte eines auch Kroatien umfassenden Einheitsstaates Ungarn ausgeht, wir aber gesehen haben, daß dieser Standpunkt ein unrichtiger ist. Blos der Kuriosität wegen sei bemerkt, daß mein Kritiker als richtig anerkennt, datz der Banus und der kroatische Landtag auf Grund des §. 9 des 1868er Ausgleichs berechtigt sind, ihre Zustimmung zu ertheilen, wenn sich ein mit fremden Staaten abgeschlossener Vertrag blos auf das kroatische Territorium bezieht und autonome kroatische Angelegenheiten betrifft — ohne den Widerspruch zu erblicken, welcher in diesem Zuständnisse gegenüber seiner Anschauung liegt.

IX.

Nachdem wir gesehen, wie Dr. Egersdorfer über meinen Standpunkt ein rundweg ablehnendes Urtheil ausspricht, wollen wir im Folgenden berichten, was Männer vom Fache dazu sagen. Hier kommen selbstverständlich alle jene Stimmen in Betracht, welche ich schon in meinen „Beiträgen" veröffentlicht habe, denn in der vorjährigen kleinen Schrift sind alle jene Punkte besprochen, von welchen der staatliche Charakter Kroatiens und die rechtliche Natur des ungarisch-kroatischen Verbandes abhängt.

Ueber meine „Beiträge zum ungarisch-kroatischen Bundesrechte" aber haben mir folgende Fachkollegen ihre Anschauung bekannt gegeben.

Professor Palma aus Rom äußert sich: „Aufrichtig zu bewundern sind die historischen Kenntnisse, die Schärfe, die Feinheit und das juridische Gefühl, welches alle Ihre Ausführungen beherrscht. Ohne Zweifel ist es, wenigstens für mich, nicht möglich, ohne ein genaues spezielles Studium ein festes Urtheil über alle dort behandelten wichtigen Fragen, welche aus den höchst komplizirten rechtlichen Beziehungen Kroatiens zu Ungarn entspringen, abzugeben. Aber, im Ganzen genommen, habe ich keine Schwierigkeit, Ihnen meine Meinung bekannt zu geben. Ich halte dafür, daß, wenn man auch nicht sagen kann, Kroatien stehe gegenüber

Ungarn im Verhältnisse jenes wahrhaften Dualismus, in welchem die Gesammtheit der Länder der heil. Stefanskrone zu Cisleithanien, es doch ganz unrichtig wäre (dies haben Sie sehr richtig bewiesen) Kroatien gegenüber Ungarn als in jenem Verhältnisse stehend zu bezeichnen, wie etwa z. B. Böhmen gegenüber Wien. Indem die gegenwärtigen politisch-juridischen Beziehungen des alten Königreichs Kroatien zu jenem des eigentlichen Ungarn, welche aus dem Vertrage vom Jahr 1868 und den weiteren folgen, zu keiner Einverleibung geführt haben, Kroatien vielmehr zu jeder Zeit eine eigene gesetzgebende Gewalt, einen eigenen Willen und eine eigene staatliche Thätigkeit von gewissem Umfange behalten hat, sowie eine eigene Staatssprache in der Gemeinschaft der Länder der Krone des h. Stefan, so ist das Königreich Kroatien juridisch keine Provinz mit einer größeren oder geringeren administrativen Autonomie, sondern ein besonderer politischer Körper, verbunden mit jenem des eigentlichen Ungarn durch eine Realunion sui generis. Ich hoffe, daß ich binnen Kurzem bei Durchsicht und neuerlicher Veröffentlichung meiner zerstreuten Aufsätze über die gegenwärtigen Verfassungen Gelegenheit haben werde, diese Frage von Neuem zu prüfen und Ihnen auch öffentlich jene hohe Achtung zu bezeugen, in welcher Ihre Bücher sind und auch sein müssen bei Allen, welche sich mit Staatsrecht befassen u. s. w."

Ein anderer Fachkollege, Dr. Kasporek, Professor der Rechtsphilosophie und des Staatsrechtes

in Krakau, schreibt: „Ich habe das Werk mit lebhaftem Interesse bis ans Ende gelesen und muß gestehen, daß Ihre gründlichen, strengwissenschaftlichen, maßvollen Ausführungen bei mir den besten Eindruck zurückgelassen haben. Freilich wird bei Revision des Ausgleichs politische Erwägung manches juristisch unanfechtbare Argument zurückdrängen, jedenfalls können Sie das große Verdienst in Anspruch nehmen, mit der Leuchte der Wissenschaft ein schwieriges staatsrechtliches Problem der Lösung entgegengeführt zu haben und zur Klärung des oft auf unzulänglichen Grundlagen beruhenden Urtheils über das Verhältniß zwischen Ungarn und Kroatien in weiteren Kreisen einen schätzenswerthen Beitrag geliefert zu haben. Abgesehen von einigen Ausführungen, die mir nicht unanfechtbar erscheinen ... bin ich im Großen und Ganzen mit Ihnen einverstanden. Mit dem Wunsche, daß Ihr schönes Werk auch praktisch zu einem Ausgleiche beitrage, bei welchem nach dem von Ihnen angeführten, auch im Polnischen üblichen Sprichworte: „i wilk syty i owca cala“ blieben, verbleibe ...“

Prof. Schuler-Libloy aus Černovic schreibt: „Es bleibt Ihr unbestreitbares Verdienst, dies ohne Leidenschaft zu thun und die Aufklärnng und Berichtigung zu fördern, und deshalb haben wir Alle, die sich mit Staatsrecht befassen, Ihnen volle Anerkennung und Dank auszusprechen. Wie immer sich der sogenannte Dualismus oder Föderalismus auswachsen wird und unter dem Deckmantel der „Hoheitsrechte der Krone“ Ministerien und Majoritäten die Herrschaft erringen, ausüben oder

verlieren, der Mann der Wissenschaft hat auch dabei sein Sonderrecht."

D. J. Ulbrich, Professor an der deutschen Universität in Prag, welcher ursprünglich selbst das ungarisch-kroatische Verhältniß als eine Realunion definirt, dann aber nach dem Erscheinen von Jellinek's Lehre von den Staatenverbindungen sich der dort ausgesprochenen Ansicht, daß Kroatien eine mit Autonomie ausgestattete Provinz des Staates Ungarn sei, angeschlossen hatte, schreibt: „Das rechtliche Verhältniß Kroatiens zu Ungarn zu definiren, ist eines der interessantesten Probleme des Staatsrechtes, zu dessen Lösung Sie, verehrtester Herr Kollege, berufen sind. Uns Oesterreichern, zumal den Deutschen, ist das Studium des ungarisch-kroatischen Staatsrechtes durch mangelnde Sprachkenntnisse erschwert und freudig begrüßen wir es, wenn so interessante Erörterungen in einer uns zugänglichen Sprache stattfinden . . . Darum ist es stets ein Verdienst, wenn von Ihrer Seite aus berichtigend und ergänzend eingegriffen wird."

Prof. H. Rosin aus Freiburg in Breisgau erklärt: „Jetzt, nachdem ich Ihre Schrift gelesen und studirt habe, spreche ich Ihnen im vollen Bewußtsein vom Werthe ihrer Gabe für die mir durch dieselbe vermittelte werthvolle Belehrung und Anregung meinen verbindlichsten Dank aus."

Professor Biedermann aus Graz schreibt: „Für heute beschränke ich mich auf die Versicherung, daß ich beim Anblicke dieser, nun gesammelt vorliegenden Betrachtungen große Freude über ein so zeitgemäßes und die Wissenschaft so förderndes Unternehmen empfinde. Wenn die Ausgangspunkte (histo-

rischen Voraussetzungen) Ihrer Betrachtungen sich als standhältig erweisen, dann wird der übrige Inhalt Ihres geschätzten Buches Ihnen gewiß allseitig Anerkennung eintragen, auch hoffentlich die Beziehungen Ihres engeren Vaterlandes zum ungarischen Staate verbessern helfen."

Professor S. Brie (Theorie der Staatenverbindungen 1886) erklärt S. 69, N. 3, von meinen Ausführungen überzeugt worden zu sein, daß den „rechtlichen Thatsachen" entsprechend, Kroatien keine mit weitgehender Autonomie ausgestattete Provinz Ungarns sei, daß „vielmehr Kroatien einen besonderen mit Ungarn durch die Gemeinsamkeit des Oberhauptes sowie anderer Organe verbundenen Staat bildet. Freilich begründen insbesondere die Art der Ernennung des Banus und die gemeinsame Volksvertretung für die gemeinsomen Angelegenheiten Abweichungen von dem reinen Typus der Realunion." Deßhalb bezeichnet auch Brie das ungarisch-kroatische Verhältniß „als eine freilich in mehrfacher Beziehung anomale Realunion". (S. 69.)

In der Anzeige meiner „Beiträge" (Centralblatt für Rechtswissenschaft, Bd. 6, Heft 3) erklärt abermals Brie, ich hätte mit „Scharfsinn und Sachkunde" meine Auffassung über das rechtliche Verhältniß Kroatiens zu Ungarn in meiner vorjährigen kleinen Schrift dargelegt. Nach einer kurzen Inhaltsangab der „Beiträge", und nachdem er betont, daß ich für meine Behauptung „eine Fülle von Material vorgeführt" aber die Frage, ob „die Verbindung beider Länder als Realunion oder als Staatenbund, oder als eine Mischung beider Gestaltungen zu konstruiren ist", infolge des wesentlich praktischen Zweckes meiner Ausführungen dahingestellt gelassen habe, sagt Brie, „daß jedenfalls

in vielen einzelnen Punkten der bestehende Ausgleich von ungarischer Seite zu Ungunsten Kroatiens umgedeutet, bezw. verletzt worden ist, dürfte aus Pliverić' Erörterungen unwiderleglich erhellen".

So beurtheilen Professoren des Staats- und Völkerrechtes meine „Beiträge" und ebenso erklärt neuerdings von meiner vorjährigen Schrift der als juristische Capacität ersten Ranges bekannte Prof. Randa aus Prag, daß „die juristische Schärfe des Urtheils das charakteristische Attribut derselben ist", und alles dies von denselben Ausführungen, von welchen Dr. Egersdorfer behaupten zu dürfen glaubt, daß sie auf „Fiktionen" beruhen und daß „keine" meiner Schlußfolgerungen Stand hält! Qui multum probat nihil probat! dürfte hier wohl am Platze sein! Der Umstand, daß ich die Zustimmung meiner Fachkollegen habe, wird es wohl auch erlauben, wenn ich erkläre, mich mit Dr. Egersdorfer in keine weitere Polemik einlassen zu können. Nur in dem Falle, wenn er den Schauplatz seiner Kritiken in Fachblätter übertragen würde, um dort seine ureigenen Lehren von einer „Willenseinigung mit ausschlaggebender Bedeutung", welche trotzdem kein Vertrag ist, den „Förmlichkeiten", von welchen das Wesen eines Staatsvertrages abhängt vom Lande welches weder Staat noch Provinz ist u. s. w., vor kompetenten Richtern zu vertreten, wie etwa in Grünhut's Zeitschrift, im Laband-Stoerk'schen Archiv für öffentliches Recht, oder in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft — nur dann bin ich bereit, mit ihm das ungarisch-kroatische Verhältniß auch weiter zu besprechen. Eine Polemik in politischen Tagesblättern wird zu keinem Resultate führen,

besonders wenn es nicht beiden Parteien vergönnt ist, in demselben Blatte ihre Ansichten zu begründen. Man setzt sich außerdem sehr leicht dem Verdachte aus, als ob man nur im Interesse jener Partei, deren Zwecken das Blatt dient, handeln würde, wodurch die Sache selbst Schaden leidet. Was mich aber betrifft, so kann ich mit ruhigem Gewissen versichern, daß mir in keiner Frage und Behauptung ein Partei-Interesse, sondern immer nur die objektive Wahrheit vor Augen schwebte und schweben wird. Die Politik, welche ich damit verfolge und anstrebe, ist die, daß durch eine Darlegung des bestehenden Rechtes eine Konsolodirung unserer politischen Verhältnisse ermöglicht werde, weil ganz besonders bei uns in Kroatien und Ungarn die meisten politischen Irrthümer auf positiven Rechtsirrthümern beruhen. Ich bin nämlich vollkommen von der Wahrheit dessen überzeugt, daß nur durch strenge Scheidung des rechtlich Bestehenden von dem politisch Angestrebten, wie Prof. H. Schulze in Mohl's Biographie S. 24 sagt: „Das Schwanken des Gesinnungslosen, wie die Leidenschaft des Parteimannes in einem solchen Werke Maß und Halt finden". Also eine von allen politischen Parteizwecken freie Darstellung des ungarisch-kroatischen Verbandes zu geben, war ich bestrebt, und mein Gewissen sagt mir, daß ich bewußter Weise aus diesem Rahmen nicht herausgetreten bin.

Daß meinen Anschauungen entgegen getreten werden wird, das habe ich vorausgesehen, und auch gewünscht. Denn entweder habe ich recht oder nicht. Im letzteren Falle bin ich einer Belehrung nicht unzugänglich. Ich weiß, daß der Einzelne, wie Professor Gierke schön sagt — das

Recht der Einseitigkeit hat, und es ein großes Verdienst ist, wenn man auch einzelne Fragen zur gedeihlichen Lösung fördert; und ich mir eine Infallibilität nicht vindicire, da auch große Gelehrte ihre wissenschaftlichen Anschauungen geändert haben.

Meine Anschauungen habe ich auch vor Niemandem verstecken und etwa bloß in die Geister in Kroatien einschmuggeln wollen — wie mir in einigen Tagesblättern edelmüthig vorgeworfen wurde — um etwa Parteizwecken dienstbar zu sein. Ich habe vielmehr selbst Sorge dafür getragen, daß meine vorjährigen und diesjährigen Ausführungen eine möglichst große Verbreitung finden, damit die Richtigkeit und Stichhältigkeit derselben geprüft werde. Dabei habe ich natürlich an jene gedacht, welche als kompetente Beurtheiler gelten, d. h. in erster Linie an Professoren des Staats- und Völkerrechtes, sodann an Juristen, welche, wenn sie sich auch nicht speciell mit diesen Disciplinen befassen, wegen ihrer wissenschaftlichen, allgemein in Europa anerkannten Befähigung auf der obersten Stufe der juristischen wissenschaftlichen Hierarchie stehen. Von dieser Seite nun ist meiner Auffassung ein Empfang zu Theil geworden, mit welchem ich zufrieden sein kann.

Ich bedauere auch aufrichtig, daß sich kein Fachkollege in Ungarn noch die Mühe genommen hat, ein Urtheil abzugeben, denn ich kann es nicht glauben, daß der oben erwähnte ungarische Professor recht hat, wenn er mir schreibt, daß ich wegen das in letzterer Zeit an Stelle der brüderlichen Gesinnungen getretenen Mißtrauens in Ungarn mit meinen Ansichten selbst dann nicht reussiren würde „wenn ich vollständig im

Rechte wäre". Ich freue mich daher, daß sich wie ich erfahre der Privatdozent für Staatsrecht an der Universität zu Klausenburg, Dr. Szabo Gyula an das spezielle Studium des zwischen Ungarn und Kroatien bestehenden Verhältnisses gegeben hat.

Es geht doch nicht in unserer Zeit mehr an, daß wir uns jenen Vorwurf machen lassen dürften, welchen seiner Zeit Engel den ungarischen Publizisten gemacht hat, daß es nämlich „viele Ungarn gibt, die in diesen Theilen des Reichs so unbewandert sind, wie im Kamčatka oder Kanada" und daß „in den meisten Handbüchern des ungarischen Staatsrechts alles gänzlich fehlt, was in das Detail des kroatischen Staatsrechtes hineingeht" (Geschichte der Königreiche Kroatien ꝛc. S. 3. 402 Note k), oder daß die Frage nach der rechtlichen Natur des Verbandes der einzelnen Länder mit Ungarn, obwohl „in jedem Staatsrechte von großer Wichtigkeit . . in Ungarn erst in der neuern Zeit die Aufmerksamkeit der Publizisten auf sich gezogen hat" (Virozil Staatsrecht I. S. 146 Note d.)

Und wenn nur erst die ungarischen und kroatischen Publizisten das Verhältniß beleuchtet haben werden, dann wird auch die „öffentliche Meinung" etwas haben, wornach sie sich wird richten können, denn ich kann es nicht glauben, daß die wissenschaftlichen Wahrheiten in Ungarn so wenig gewürdigt werden, daß man auch dann denselben kein Gehör schenken wollte, wenn Jemand „vollständig im Rechte" wäre. Im Gegentheile glaube ich, daß auch die leitenden Kreise Ungarns der Wahrheit jenen Respekt bezeugen, welcher ihr gebührt. Nur müssen diejenigen. welche vorzüglich dazu berufen sind, ihr Wort erheben, damit die Wahrheit

Gehör finde, und das sind diejenigen, welche der Wissenschaft sich als deren Priester gewidmet haben. Den Beruf derselben hat in seiner Festrede zur Eröffnung der Straßburger Universität am 1. Mai 1872 Prof. A. Springer so schön charakterisirt. „Als ihr erstes und heiligstes Recht" — sagte derselbe — „behauptet die Wissenschaft die Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung. Niemand soll ihr das Ziel vorschreiben, Niemand kann vorher bestimmen, wohin sie ihr vielfach verschlungener Pfad führen wird. Sie darf es nicht von sich weisen, Zweifel zu erregen, Ueberlieferungen zu erschüttern, die liebsten Ueberzeugungen, wenn sie sich als Wahn darstellen, zu brechen, den theuersten Empfindungen nahe zu treten, wenn sie dem Irrthum Vorschub leisten." Die Wissenschaft soll also nicht geführt werden, sondern sie soll die Führerin sein im Leben der Nationen. Daß diese Auffassung auch in Ungarn getheilt wird, das muß man so lange glauben, als nicht das Gegentheil erwiesen ist. Und wenn man von einer solchen Auffassung vom Berufe der Wissenschaft ausgehen wird, dann werden auch viele Irrthümer zwischen uns schwinden, aber gleichzeitig der auf Wahrheit beruhende Friede einziehen, und dies erhabene Ziel zu fördern zum Glücke beider Nationen mögen sich die beiderseitigen Publizisten trotz Erbitterung hüben und drüben zusammenthun in dem Bewußtsein, daß die Zeit einmal kommen wird, wo man ihnen Dank dafür wissen wird. Nur darf man dabei auf keiner Seite neue juristische Begriffe erfinden, sondern muß mit den

anerkannten operiren. Geschieht dies, dann wird dasjenige zur Wahrheit werden, was der Präsident des ungarischen Abgeordnetenhauses Szentkirályi, als er die nach dem Ausgleiche zum ersten Male eintretenden Repräsentanten Kroatiens begrüßte, gesagt hat, nämlich: Zwischen den beiden Ländern bestehen Grenzen, gebe der Allmächtige, daß unsere Eintracht keine Grenzen kenne!"

Im gleichen Verlag und von demselben Verfasser sind erschienen:

Das rechtliche

Verhältniß Kroatiens zu Ungarn.

Mit einem Anhange:

Die ungar.-kroat. Ausgleichs-Verträge

enthaltend.

Groß Oktav 90 Seiten. Preis 70 kr. ö. W.

Beiträge

zum

Ungarisch-kroatischen Bundesrechte.

540 Seiten Oktav. Preis fl. 3.— ö. W.

Druck von Scholz i Kralj, Agram.